Jahrgang in 4 Heften 6 Mark. — Prix par an pour 4 numéros 6 Marks.
Annual subscription for the 4 numbers 6 Marks.

VIII. Jahrg. (Neue Folge) Heft 2.
VIIIe anneé (Nouvelle Série) No. 2.
Vol. VIII. (New series) No. 2.

Magistrat Elbing
Eing. 14. 4. 1912

Die Alkoholfrage.
La Question Alcoolique.
The Alcohol Question.

Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift.
Revue scientifique et pratique paraissant tous les 3 mois.
Quarterly, dealing with scientific and practical problems.

Organ der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.
Bulletin de la Ligue Internationale contre l'abus des boissons alcooliques.
Review of the International League against the abuse of alcoholic drinks.

Unter Mitwirkung von — Avec la collaboration de M. M. — With the assistance of the following contributors:

Abel, Berlin; **Adickes**, Frankfurt a. M.; **Amaldi**, Florenz; **Bérenger**, Paris; **Böhmert**, Dresden; **Bumm**, Berlin; **H. Carton de Wiart**, Brüssel; **Cuza**, Jassy; **Dalhoff**, Kopenhagen; **Danell**, Skara; **Delbrück**, Bremen; **van Deventer**, Amsterdam; Graf **Douglas**, Berlin; **Endemann**, Heidelberg; **Friedrich**, Budapest; **Fuster**, Paris; **Gaule**, Zürich; **Geill**, Viborg; **Giesswein**, Budapest; **Goeman Borgesius**, Haag; **von Gruber**, München; **Hansson**, Kristiania, **Haw**, Trier; **Henderson**, Chicago; **Hjelt**, Helsingfors; **Holmquist**, Lund; **Holst**, Kristiania; **Kabrhel**, Prag; **Kassowitz**, Wien; **Kaufmann**, Berlin; **Kelynack**, London; **Kerschensteiner**, München; **Kiaer**, Kristiania; **Kögler**, Wien; **Latour**, Madrid; **von Lewinsky**, Moskau; **von Liebermann**, Budapest; Earl **of Lytton**, Herts; **Masaryk**, Prag; **Meyer**, Columbia; **Minovici**, Bukarest; **Möller**, Brackwede; **Morel**, Gent; **H. Muensterberg**, Cambridge (U. S. A.); **Nolens**, Haag; **Oehler**, Basel; **Oseroff**, Moskau; **Peabody**, Cambridge (U S A.); **Pilcz**, Wien; **Reinach**, Paris; **Reinitzer**, Graz; **Ribakoff**, Moskau; **Ruysch**, Haag; **Saleeby**, London; **Sangro**, Madrid; **Schellmann**, Düsseldorf; **Schiavi**, Mailand; **von Schjerning**, Berlin; **von Schmoller**, Berlin; **Schultheß**, Stockholm; **Schulz**, Porto Alegre; **Sherwell**, London; Graf **Skarzynski**, St. Petersburg; **Spiecker**, Berlin; **von Strauß und Torney**, Berlin; **von Strümpell**, Leipzig; **Stubbe**, Kiel; **Szterenyi**, Budapest; **Tahssin bey**, Konstantinopel; Baron **J. du Teil**, Paris; **Tezuka**, Nagoya; **Tremp**, St. Gallen; **de Vaucleroy**, Brüssel; **Vlavianos**, Athen; **F. Voisin**, Paris; **Weber**, Jena; **Weichselbaum**, Wien; **Werthmann**, Freiburg i. Br.; **Westergaard**, Kopenhagen; **Woodhead**, Cambridge; **Zacher**, Berlin; **Ziehen**, Berlin

herausgegeben von — publié par — edited by

Professor I. Gonser-Berlin,

Generalsekretär des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke,
Schriftführer der Internationalen Vereinigung g. d. M. g. G.

Berlin W 15
Mäßigkeits-Verlag
1912.

1 Ex. Diesem Heft ist eine Sonderbeilage beigegeben:
Best ...ktor A. W. Schreiber, Bremen: Eingabe der Internationalen ...um Schutze der eingeborenen Rassen gegen den Alkoholismus an die Brüsseler Konferenz 1912.

Inhaltsverzeichnis. Table des matières. Contents.

I. Abhandlungen.

Die Schankkonzession in Deutschland und ihre Reform (von Strauss und Torney-Berlin) . . . . . Seite 101
Allgemeine Krankenhäuser und die Bekämpfung des chronischen Alkoholismus (Sick-Stuttgart) . . . . . „ 109
L'Ajournement des Travaux de la Conférence de Bruxelles (du Teil-Paris) . . . . . „ 120
Vertagung der Brüsseler Konferenz für Revision des Spirituosenwesens in Afrika (Auszug aus obigem Artikel) . . „ 128
Der Schnaps in Deutsch-Afrika (Warnack-Berlin) . . . . . „ 131
Der Alkohol in der russischen Reichsduma (von Meyendorff-St. Petersburg) . . . . . „ 139
Alcohol and Public Morals (Saleeby-London) . . . . . „ 150
Alkohol und öffentliche Sittlichkeit (Auszug aus obigem Artikel) . „ 155
Die Mürwiker Kaiserrede und ihre Verbreitung durch den Verein abstinenter Philologen deutscher Zunge (Ponickau-Leipzig) . „ 157

II. Chronik.

Aus ausserdeutschen Ländern (Stubbe-Kiel) . . . . . „ 168

III. Mitteilungen.

Aus der Trinkerfürsorge.

Berichte der Trinkerfürsorgestellen Beuthen O.-S. und Dresden . . „ 178

Aus Trinkerheilstätten.

Berichte aus den Heilstätten Wiesenhof und Zieglerstift . . . . . „ 182

Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Berichte der Landesversicherungsanstalt Württemberg, des K. bayer. Landesversicherungsamtes, der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, der Freien Vereinigung badischer Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, der Allgemeinen Pforzheimer Ortskrankenkasse . . . . . „ 185

Aus Vereinen.

St. Gallischer Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke . . „ 188

Sonstige Mitteilungen.

Wissenschaftliche Alkoholuntersuchungen in Schweden . . . . . „ 189

IV. Literatur.

Uebersicht über die wichtigsten literarischen Arbeiten des Jahres 1910 (ausserdeutsche Länder, Fortsetzung) . . . . . „ 190

(Schluss der Redaktion Anfang März 1912)

Abhandlungen.

Die Schankkonzession in Deutschland und ihre Reform*).

Von Senatspräsidenten D. th. Dr. med. et jur. von Strauss und Torney, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Berlin.

Im Kampfe gegen den Alkoholismus bildet die Möglichkeit des gewerbsmässigen Vertriebs und Verkaufs geistiger Getränke unzweifelhaft einen Gegenstand der Beachtung und Sorge. Schon seit Jahrhunderten hat man erkannt, dass nicht nur diese Möglichkeit, sondern vor allen Dingen auch die grössere Zahl der Vertriebsstellen zum grösseren Alkoholkonsum reizt, und dass das Zusammenkommen von Menschen an ihnen infolge der Wirkungen des Alkohols Auswüchse zu Wege brachte, die dem gemeinen Wesen und dem Einzelnen Schaden verursachten. Es ist eine durch die Jahrtausende hindurch sich zeigende Erfahrung, dass die menschliche Gesellschaft namentlich bei Arbeit und Anstrengung Reizmittel für die Nerven und Auslösung von dem Alltäglichen sucht. Kein Volk hat davon eine Ausnahme gemacht, wenn auch die Reizmittel sehr verschiedene waren. Es scheint, als ob es unmöglich ist, solche Reizmittel gänzlich auszuschalten. Mag dies auch für einen Einzelnen möglich sein, für die Gesamtheit der Völker lehrt die Erfahrung das Gegenteil. Für den praktischen Sozialpolitiker wird sich deshalb die Frage nicht so stellen können, dass man fragt: „Wie können die Reizmittel überhaupt ausgeschaltet werden?“ sondern: „Welche Reizmittel bieten so grosse Gefahren, dass ihre Ausschaltung ganz nötig ist, oder wenigstens ihr Gebrauch auf ein Minimum beschränkt werden kann?“

Die Geschichte der Völker hat gelehrt, dass die alkoholischen Getränke eines der weitverbreitetsten, aber auch gefährlichsten solcher Reizmittel sind. Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wenn ich hier über die Gefahren des Alkohols nur ein Wort verlieren wollte. Es ist erklärlich, dass ein Teil unserer Freunde sich auf den Standpunkt stellt, dass mit allen staatlichen und sonstigen Mitteln möglichst rasch es dahin gebracht werden möchte, dass die Erzeugung, der Vertrieb, ja der Konsum von Alkohol verhindert werde. Ob das in anderen Ländern möglich ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Dass es zurzeit

*) Vortrag gehalten auf dem XIII. Internationalen Kongress gegen den Alkoholismus im Haag September 1911.

in Deutschland unmöglich erscheint, ist mir unzweifelhaft. Es ist das auch selbst unter denjenigen, welche die Totalabstinenz für das deutsche Volk als Ziel ihrer Tätigkeit auf die Fahne geschrieben haben, wohl ziemlich allgemein anerkannt, dass dieses Ziel in der nächsten Zeit noch nicht erreicht werden kann. Einig sind aber alle, welche den Alkoholismus bekämpfen, darin, dass wenigstens eine Beschränkung für die Möglichkeit des Konsums nicht nur unbedingt nötig, sondern auch erreichbar ist, allerdings nur mit Hilfe der staatlichen Gesetzgebung. Es handelt sich dabei, und das ist mein Thema, um eine solche Gestaltung der Verhältnisse und der Gesetzgebung, dass die Vertriebs- und Verkaufsstätten für alkoholische Getränke zunächst eingeschränkt werden.

Wie allseits bekannt, ist zurzeit dieses Problem in fast allen Kulturstaaten auf der Tagesordnung, und es ist natürlich, dass dabei je nach der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Länder die Mittel, das Ziel zu erreichen, verschieden sind.

Da meine Aufgabe hier sich nur auf die Verhältnisse in Deutschland beschränkt, so kann es auch nur meine Aufgabe sein, darüber mich zu äussern, was nach den gegebenen Verhältnissen zur Minderung des Uebels in Deutschland zu erreichen möglich ist. Dass Einrichtungen, wie sie mit dem Worte „Gemeindebestimmungsrecht“ gekennzeichnet werden, oder in dem Worte „Prohibition“ enthalten sind, zurzeit in Deutschland nicht möglich sind, leidet auch bei denen, welche solche Einrichtungen als erstrebenswertes Ziel hinstellen — was bei mir nicht der Fall ist — kaum einen Zweifel. Dass in vielen dieser Einrichtungen ein gesunder Kern enthalten ist, ist auch meine Ueberzeugung, und ich werde versuchen, einen Reformvorschlag zu machen, der diesem Rechnung trägt, und den einzuführen ohne besondere Schwierigkeiten möglich und erreichbar ist.

Um in dieser Beziehung verstanden zu werden, muss ich ganz kurz die Grundlage der deutschen Konzessionsgesetzgebung darstellen.

Der augenblickliche Rechtszustand in Deutschland ist enthalten in den §§ 33 und 53 der R. G. O., die folgendermassen lauten:

§ 33.

Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit missbrauchen werde;

2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, ausserdem zu bestimmen, dass
a) die Erlaubnis zum Ausschenken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschenken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a) fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer grösseren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im grossen und deren Absatz im kleinen zum ausschliesslichen oder hauptsächlichen Zwecke haben, einschliesslich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Die Landesregierungen können anordnen, dass die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen in Absatz 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschliesslich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§ 53.

Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Ausser aus diesen Gründen können die in den §§ 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Pfandleihern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 267) den Gewerbebetrieb begonnen haben, sowie Pfandvermittlern, Gesindevermietern oder Stellenvermittlern, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun. Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens 1 Jahr verflossen ist.

Es geht hieraus hervor, dass von dem, welcher diese Gewerbe betreiben will, gewisse persönliche Eigenschaften verlangt werden, dass ferner an das Lokal, den Ort des Betriebes, gewisse Anforderungen gestellt werden, dass ferner die Frage des Bedürfnisses in gewisser Hinsicht nachgewiesen werden muss, und dass endlich das Verfahren bei der Erteilung und Entziehung der Konzession geregelt ist. Da es hier wesentlich darauf ankommt, Vorschläge zu machen, durch welche es ermöglicht wird, die Anzahl der Betriebsstätten zu verringern, so übergehe

ich alles andere und beschränke mich hauptsächlich auf die Frage des Nachweises des Bedürfnisses und des Verfahrens. Gerade diese Frage des Bedürfnisses ist es, welche auch in anderen Kulturstaaten als das schwierigste Problem angesehen wird und für dessen Lösung die allerverschiedensten Vorschläge gemacht sind. Ich weiss wohl, dass ein grosser Teil unserer Freunde garnicht auf dem Standpunkt steht, dass Alkohol zu geniessen für die Menschheit überhaupt ein Bedürfnis bestehe. Es mag das ja theoretisch, namentlich vom medizinischen Standpunkte aus, richtig sein. Da aber die Allgemeinheit heute dieser Ansicht noch nicht ist und die Mächte im Staate, die darüber zu bestimmen haben, diese Anschauung noch nicht teilen, so kann hinsichtlich einer Reform für die nächste Zeit auch nicht davon ausgegangen werden. Dafür jedoch, dass das Bedürfnis auf ein möglichst beschränktes Mass gehalten werden muss, und dass dafür Gesetzesbestimmungen zu erlassen sind, wird es möglich sein, auch schon jetzt oder wenigstens in der nächsten Zeit Boden zu finden. Wie oben gezeigt, ist es in Deutschland auch jetzt noch den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten und bei Städten über 15 000 Einwohner den Gemeindebehörden durch das Reichsgesetz überlassen, ob sie die Frage des Bedürfnisses überhaupt heranziehen und regeln wollen oder nicht. Das schon halte ich für verkehrt. Diese Frage müsste in dem Reichsgesetz allgemein geregelt und nicht den oft sehr zufälligen Anschauungen und Majoritäten in den einzelnen Ländern und Gemeinden überlassen werden. Darüber ist man auch in den massgebenden Kreisen in Deutschland schon ziemlich einig, und es liegt die begründete Hoffnung vor, dass schon in Kürze ein Gesetz dem Reichstage vorgeschlagen werden wird, welches in diesem Sinne eine Aenderung enthält. Wird nun dieses kaum mit Schwierigkeiten sich vollziehen, so ist weit schwerwiegender die Frage, nach welchen Gesichtspunkten und objektiven Momenten das Bedürfnis geprüft werden soll. Das jetzige Gesetz gibt absolut keine Anhaltspunkte dafür und überlässt es den Konzessionsbehörden im einzelnen, zu prüfen, ob ein Bedürfnis für eine neue Konzession vorliegt oder nicht. Es ist das eine der schwierigsten Fragen bei der Regelung dieser Materie, und die einzelnen ausserdeutschen Länder haben darin auch sehr verschiedene Standpunkte eingenommen. Um einigermassen den Konzessionsbehörden einen objektiven Anhalt zu geben, hat man mit einigen Modifikationen jetzt fast überall in den Gesetzen und Gesetzentwürfen einen Massstab angenommen, der die Zahl der zu konzessionierenden Schankstellen zu der Bevölkerungszahl angibt. Unter den bestehenden Gesetzen ist dieses namentlich hier in Holland der Fall. Nach den veröffentlichten Statistiken soll dadurch auch eine Verminderung der Schankstellen und des Alkoholkonsums eingetreten sein. Wenn

ich nun auch glaube, dass es immerhin schon von grossem Werte sein wird, wenn das Gesetz eine solche Schranke gibt, so verhehle ich mir doch nicht, dass auch diese formale Bestimmung eine äusserst unvollkommene ist. Zunächst werden dabei all die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gegenden unberücksichtigt gelassen, wenn es auch möglich sein dürfte, dem durch besondere Bestimmungen Raum zu geben. Vor allem aber wird der Besonderheit der einzelnen Schankstätten dabei nicht Rechnung getragen. Es ist doch, wenn es nur auf die Zahl der Schankstätten ankommt, nicht gleichgültig, ob ein Schanklokal 100 Personen oder 1000 fassen kann. Die Gelegenheit zum Alkoholgenuss ist doch eine ganz andere, ob in einem Orte von 2000 Einwohnern 4 Wirtschaften bestehen, von denen jede 100 Personen Aufenthalt bietet, oder 2 solche, bei denen jede 500 Personen Gelegenheit zum Alkoholkonsum gibt. Es läge ja die Möglichkeit vor, auch nach dieser Richtung hin im Gesetze Bestimmungen zu treffen, obwohl ich das für äusserst schwierig halte. Erkennt man nun aber auch an, dass der bloss formale Massstab der Anzahl von Wirtschaften zur Anzahl der Einwohnerzahl ein geringfügiger ist, so würde es doch immer ein grosser Fortschritt sein, wenn wenigstens diese eine Beschränkung in das Gesetz aufgenommen werden könnte, sodass die Konzessionsbehörden nicht darüber hinausgehen könnten.

Aber als Ergänzung dieser Bestimmung halte ich einen zweiten Vorschlag für unbedingt erforderlich, der meines Erachtens von der grössten Wichtigkeit ist, die Anschauung der Bevölkerung zum Ausdruck bringen würde und so auch dem berechtigten Kern der Vorschläge, welche sich unter dem Worte „Gemeindebestimmungsrecht“ zusammenfassen lassen, Rechnung trägt. Dieser Vorschlag hat auch den Vorzug, dass er sich der jetzt bestehenden Gesetzgebung verhältnismässig leicht einfügen lässt. Das s. Zt. bestehende Reichsgesetz enthält im § 33 wie oben erwähnt die Bestimmung: „vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören“. Wie die Erfahrung gelehrt hat, wird zwar dadurch schon sehr oft wertvolles Material zur Beurteilung der Bedürfnisfrage herbeigeschafft. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass hierbei den Gesichtspunkten, die für die Anschauung der Bevölkerung massgebend sind, nicht immer so Rechnung getragen wird, wie diese glaubt, dass es nötig sei. Dazu kommt, dass in Deutschland die Konzessionsbehörde ein Kollegium ist, welches nur an der Spitze mit einem Beamten besetzt ist, sonst aber aus gewählten Vertretern der Kommunal-Korporationen besteht. Dass bei den letzteren nicht immer die richtige Einsicht und Würdigung der Verhältnisse allein ausschlaggebend ist, liegt in der Natur der Verhältnisse und wird durch die Erfahrung

bestätigt. Um diesen Mängeln allen ein Gegengewicht zu bieten, halte ich es für nicht nur sehr wünschenswert sondern auch notwendig, dass vor der Konzessionsbehörde, ehe die Erlaubnis erteilt wird, auch die Anschauungen der Gemeindemitglieder direkt zur Geltung kommen und gewürdigt werden müssen. Kann das auf einem geordneten Wege erreicht werden, so würde dem berechtigten Kern des sogenannten Gemeindebestimmungsrechts Rechnung getragen und viel gewonnen werden.

Die blosse Urabstimmung der Gemeindemitglieder mit ja und nein hat m. E. nur geringen Wert, da diese nicht die Motive und ihre Berechtigung zum Ausdruck bringt, und meist die Suggestion und andere Menschlichkeiten die Hauptrolle dabei spielen. Abgesehen hiervon aber würde eine solche Einrichtung etwas so neues in die ganze Verfassung der Gemeinden und des Staates in den Grundanschauungen, die dem gesamten deutschen Verwaltungsorganismus zu Grunde liegen, bringen, dass es m. E. ausgeschlossen ist, dass eine solche Einrichtung mit sehr zweifelhaftem Werte Aussicht auf ihre Einführung hat.

Das preuss. Landesverwaltungsgesetz, welches das Verfahren in Verwaltungsstreitsachen festlegt, enthält in § 70 folgende Bestimmung: „Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Beiladung dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch dem Beigeladenen gegenüber giltig“.

Hier ist schon die Anleitung gegeben, wie man prozedieren kann, um den berechtigten Interessen des Publikums vor den Behörden Geltung zu verschaffen. Auch auf anderen Gebieten kennt das bestehende Recht eine sogenannte Popularklage, z. B. bei der Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege. Es ist in diesem Falle vorgeschrieben, dass die Absicht, einen bestimmten Weg dem öffentlichen Verkehr zu entziehen, öffentlich bekannt gemacht wird. Dann steht jedem, der ein Interesse an dem Wege hat, es frei, gegen diese Einziehung Einspruch zu erheben, und, sofern sein Einspruch durch Beschluss der Behörde zurückgewiesen wird, gegen einen solchen Beschluss klagbar zu werden. Er hat in diesem Verfahren volle Gelegenheit, seine Interessen oder die der Oeffentlichkeit darzulegen, und das Verwaltungsgericht ist verpflichtet, diese zu prüfen und eine etwaige abweisende Entscheidung sachlich zu begründen. Würde eine ähnliche Einrichtung bei der Konzessionierung von Schankstellen getroffen, so würde den berechtigten Interessen des Publikums auf diesem Gebiete voll Rechnung getragen werden, und zwar in sachlich weit ausgiebigerer und richtigerer Weise wie bei einer blossen Abstimmung in der Gemeinde über ja und nein.

Eine solche Einrichtung liesse sich auch nicht unschwer durchsetzen, da sie bereits Analogien in der bestehenden Gesetzgebung in Deutschland hat.

Es wäre zu diesem Zweck notwendig, eine Bestimmung zu erlassen, wonach jedes bei der Behörde eingehende Gesuch um Konzessionierung einer Schankstätte öffentlich bekannt gemacht würde mit der Massgabe, dass Einsprüche gegen die Konzessionierung innerhalb einer bestimmten Frist bei Vermeidung des Ausschlusses bei der Behörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden könne. Es ist selbstverständlich, dass in dieser Bekanntmachung, da es sich lediglich um die Bedürfnisfrage und Lokalverhältnisse handelt, der Name desjenigen, der die Konzession nachsucht, nicht genannt wird, sondern nur, dass für ein bestimmtes Haus und Lokal und für welche Art von Schankstelle eine Genehmigung nachgesucht ist. Würde sich die Möglichkeit des Einspruches auch auf die Person erstrecken, so würde man der Klatsch- und Verleumdungssucht Tür und Tor öffnen, was unbedingt vermieden werden muss.

Das weitere Verfahren würde sich dann so gestalten, dass vor der Beschlussfassung der Konzessionsbehörde ein Termin zur mündlichen Verhandlung stattfinden müsste, wenn Einsprüche erfolgt sind. In diesem Termine wären die geltend gemachten Gründe zu erörtern. Wird trotzdem die Genehmigung erteilt, so müsste denen, die Einspruch erhoben hatten, das Recht zustehen, bei den Verwaltungsgerichten Klage zu erheben, damit diese mit allen Garantien der Rechtssprechung darüber entscheiden, ob die Einsprüche mit Recht zurückgewiesen sind oder nicht.

Auf die Einzelheiten solcher Bestimmungen kann natürlich nicht näher eingegangen werden. Es kommt nur darauf an, festzustellen, dass auch jetzt schon in der bestehenden Gesetzgebung und deren Grundsätzen ein Weg gegeben ist, bei dem es möglich ist, den berechtigten Interessen des Publikums bei der so wichtigen Frage der Konzessionierung von Schankstellen Geltung zu verschaffen, und zwar in einer Weise, dass sachlich mit Sorgfalt geprüft werden muss, ob die Interessen der öffentlichen Gesundheit, Ordnung usw. der Konzessionierung entgegenstehen oder nicht. Hierbei wäre dann der direkten Mitwirkung des Publikums genügender Raum gegeben, und es würde dabei alles das vermieden, was den blossen Abstimmungen über ja und nein in den oben erwähnten Darlegungen entgegensteht.

Dabei ist es selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass, wenn ein solches Gesuch veröffentlicht wird, das beteiligte Publikum die Sache in Versammlungen bespricht und berät und sich über die Schritte zur Wahrung seiner Interessen schlüssig macht, auch nötigenfalls einen oder mehrere Einzelne wählt, welche auf dem oben beschriebenen Wege diese Interessen geltend machen sollen. Eine grosse Wichtigkeit lege ich einer solchen Einrichtung auch nach der Richtung hin bei, weil dadurch den

antialkoholischen Vereinen und Organisationen die Möglichkeit gegeben wird, auch ihrerseits fortdauernd ihren Standpunkt geltend zu machen, konsequent die Tätigkeit der Konzessionsbehörde in der Oeffentlichkeit zu überwachen und so auch erzieherisch nicht nur auf die öffentliche Anschauung, sondern auch auf die Tätigkeit der Behörde einzuwirken, und zwar auf einem geordneten Wege, auf welchem rein sachliche Prüfung stattfindet.

Ich wiederhole noch einmal, dass auf diesem Wege dasjenige zur vollen Geltung kommt, was dem sogenannten Gemeindebestimmungsrecht usw. als berechtigter Kern innewohnt, und es bleibt dabei alles das ausgeschlossen, was unter den bestehenden Verhältnissen und Anschauungen an Widerständen gegen die Vorschläge, wie sie bisher gemacht sind, kaum überwunden werden kann. Ich nenne darunter z. B. das Frauenstimmrecht. Es kann unserer Bewegung und unseren Interessen nur schaden, wenn man solche auch politisch weittragenden Fragen mit der Reform im Schankkonzessionswesen verquickt. Will man überhaupt in nächster Zeit auf gesetzgeberischem Wege für unser Gebiet weiterkommen und Erfolge haben, so darf man nur nach dem Grundsatze handeln, das Erreichbare erstreben zu wollen. Etwas Anderes ist es, auf dem Wege der Aufklärung den Boden zu bereiten, um dadurch die Möglichkeit zu schaffen, dass auch weitere Forderungen von Erfolg sind.

„Ich will's den Teufel tun; ich wünschte, dass das giftig garstige Zeug garnicht da wäre und getrunken würde.“ (Antwort auf ein Gesuch der Kaufleute Krüger und Kompagnie, eine Arrak- und Rumfabrik anlegen zu dürfen).

Friedrich der Grosse.

Untergräbt man still und geräuschlos das Gebäude der Unvernunft, so fällt es von selbst zusammen.

Friedrich der Grosse.

Allgemeine Krankenhäuser und die Bekämpfung des chronischen Alkoholismus.

Dr. med. Konrad Sick, Chefarzt am Städt. Krankenhaus (Katharinenhospital) Stuttgart.

Der Alkoholmissbrauch ist in seiner gesundheitsschädigenden Bedeutung für den einzelnen und für die Volkswirtschaft nicht nur in temperamentvoller, sondern in objektiver und ruhiger Weise oft genug gekennzeichnet worden. Auch die schweren Lasten, welche die Trunksucht den Organen der sozialen Fürsorge: Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Armenbehörden, sowie der Rechtspflege*) aufbürdet, sind nur zu gut bekannt. Die folgenden Zeilen sollen auf einen kleinen Ausschnitt der schwierigen, wenig dankbaren Aufgabe des Arztes, speziell des Krankenhausarztes, in diesem Gebiete hinweisen. Ich unterstreiche die Bezeichnung Krankenhausarzt deshalb, weil ich der Meinung bin, dass Aerzte in dieser Berufsstellung bei weitem eher in der Lage sind, wirksam einzugreifen, als der Arzt der allgemeinen Praxis in seiner schwierigen Stellung seiner Klientel gegenüber. Und aus der Erkenntnis der Möglichkeit zu helfen ergibt sich ganz von selbst die Verpflichtung, dies zu versuchen.

Die Folgen des Alkoholismus treten in den Krankenhäusern in sehr wechselnder Gestalt, und was besonders zu beachten ist, in so mannigfachen Verhüllungen auf, dass es sich wohl verlohnt, mit einigen Worten darauf einzugehen und die Stellungnahme des Arztes zu schildern.

Zunächst die häufigste und, wie man versucht ist zu sagen, harmloseste Form der Trunkfälligkeit von aufnahmesuchenden Leuten besteht darin, dass die wegen irgend einer Krankheit in der Regel von einer Krankenkasse ins Krankenhaus eingewiesenen Patienten in berauschtem Zustand — gewöhnlich in den späten Abendstunden — Eintritt begehren. Der

*) Vergl. v. Kiene, Alkohol und Zurechnungsfähigkeit in Strafrecht und Zivilrecht 1909. Von 150 Millionen Mark Armenlasten kommt ungefähr $^1/_3$ auf Rechnung des Alkohols. Die volkswirtschaftliche Einbusse durch Alkoholdelikte wird auf 97—100 Millionen Mark (direkte Kosten der Rechtspflege und entgehender Arbeitsverdienst) geschätzt.

Laie denkt wohl, mit der Feststellung dieser Tatsache ist die Situation sehr einfach: man schickt den Betreffenden fort, da er durch das Sichbezechen den deutlichen Beweis des Fehlens einer ernsthaften Erkrankung erwiesen hat, oder bestellt ihn wenigstens zum nächsten Tag in nüchternem Zustand. Damit erspart man dem ärztlichen und Krankenpflegepersonal und nicht zum wenigsten den Mitkranken die Unannehmlichkeit, die widerlichen Folgen der Betrunkenheit oder die Redeseligkeit des Angeheiterten in später Stunde über sich ergehen lassen zu müssen. Ab und zu kann man so handeln, allein gewöhnlich darf der Arzt nicht so summarisch vorgehen. Denn einmal kann er aus der Betrunkenheit der Aufzunehmenden keineswegs immer schliessen, dass abgesehen von dem Alkoholismus keine Krankheit vorliegt. Häufige Beobachtungen zeigen, dass Leute mit recht schweren Erkrankungen sich den Gang in die Kneipe vor dem Eintritt ins Krankenhaus nicht versagen können. In zweiter Linie sind auch die äusserlichen Verhältnisse dieser meist unverheirateten Leute nicht derart, dass man sie frischweg die kommende Nacht sich selbst überlassen mag: Mangelhafte Wohnung, oder ihr völliges Fehlen, die Wahrscheinlichkeit des erneuten Besuches übler Kneipen oder des Uebernachtens im Freien lässt es häufig richtiger erscheinen, die Aufnahme nicht zu verweigern. Endlich ist in einzelnen Fällen infolge der langdauernden Formalitäten der Krankenhauseinweisung, besonders bei schlechtem Wetter, für jüngere Leute ohne Familienrückhalt eine starke Versuchung zum Aufsuchen des Wirtshauses anzuerkennen.

Daran reiht sich nun die Gruppe der schwer Berauschten, die überwiegend in der Nacht mittelst Krankenwagens eingeliefert werden, Angehörige aller Stände, vom Studenten, reisenden Kaufmann bis zum Gewohnheitstrinker schlimmster Sorte. Bei den allermeisten dieser Leute — soweit sie Frauen sind, ganz ausschliesslich — handelt es sich nicht um einen gelegentlichen im ganzen isolierten Exzess, sondern es besteht gewohnheitsmässiger Alkoholismus. Charakteristisch ist es, dass die Leute gewöhnlich schon eine Anzahl Wirtschaften besucht hatten und allein weiter dem Trunk obgelegen sind, bis sie von den Organen der öffentlichen Ordnung aufgelesen wurden. Das bedeutet: solange ein Mensch sich mit anderen zusammen betrinkt, wird er von seinen Zechgenossen versorgt und kommt dem Arzt nicht unters Auge. Erst wenn er soweit heruntergekommen ist, dass sich die Trinkgesellen von ihm abwenden, kommt er, schon recht spät, in den Gesichtswinkel ärztlicher Hilfe. In dieser Gruppe von Alkoholikern findet sich bereits eine beträchtliche Anzahl von Alkoholkranken im engeren Sinn, bei denen greifbare körperliche oder seelische Krankheitserscheinungen vorliegen. Diese werden allermeist als mehr oder we-

niger direkte Folgen des chronischen Alkoholismus festzustellen sein, oder es kommen bei hereditär belasteten Individuen unter Alkoholeinwirkung Krankheiten zum Ausbruch. Nicht selten werden solche Kranke im Status epilepticus eingeliefert, ein Teil von ihnen zum mindesten leidet an Epilepsie infolge von Alkoholismus.*) Auch andere seelische Störungen: Eifersuchtsideen und damit zusammenhängende Wutanfälle, unter denen ja die beklagenswerten Ehefrauen oft genug schwer zu leiden haben, können unmittelbar vorhergegangen sein oder sich während des Krankenhausaufenthalts äussern. Bei geistig Minderwertigen (konstitutionellen Psychopathen) werden eigentümliche Dämmerzustände unter Alkoholwirkung beobachtet. Seltener kommt der „pathologische Rausch" im engeren Sinn (Aufregungszustände mit Angstvorstellungen im Anschluss an Betrunkenheit bei Psychopathen) zur Beobachtung. Eine Anzahl dieser Leute bietet im Anschluss an die akute Betrunkenheit Zeichen von drohendem Delirium, dessen Ausbruch übrigens nicht selten durch geeignete Behandlung ohne Weiterreichung von Spirituosen vorgebeugt werden kann.

Daran anschliessend erwähne ich noch die nicht wenig zahlreichen Trinker, die wegen einer andersartigen, meist akut fieberhaften Krankheit das Krankenhaus aufsuchen und dann an charakteristischem Säuferwahn (Delirium tremens) erkranken. Diese Patienten, die gewöhnlich keine schwereren Degenerationserscheinungen postalkoholischer Erkrankungen aufweisen, deren geringfügige Krankheitszeichen als Vorboten des Delirium leicht übersehen werden können, sind selbstverständlich nach Ablauf der akuten Störungen sehr wichtige Objekte der Fürsorge; allein sie werden häufig dem Gesichtskreis des Arztes im allgemeinen Krankenhaus entzogen, indem sie bei sehr heftigen und langdauernden Delirien der Unterbringung in psychiatrischen Anstalten bedürfen.

Unter solchen Formen sieht der Krankenhausarzt den offenkundigen Alkoholismus im Hospital erscheinen in einer Art, die ja meist jedem etwas menschenkundigen Nichtarzt die Diagnose gestattet.

Wir müssen hier noch einmal auf die bei der Aufnahme der leichteren Alkoholiker schon berührte Frage zurückkommen, inwieweit solche Leute Unterkunft in einem allgemeinen Krankenhaus finden sollen. Theoretisch wäre leicht zu disponieren: die bloss Betrunkenen auf die Polizeiwache, die schweren Alko-

*) Vergl. die Zusammenstellung von Finckh (Beiträge zur Lehre von der Epilepsie. Arch. f. Psychiatrie Bd. 39, Heft 2 1905) aus der Tübinger psychiatrischen Klinik, wo unter 250 Epileptikern ca. 11% Trinker waren. Diese Prozentzahl ist relativ klein. Viel höher werden die Prozentzahlen der Alkoholiker bei der Spätepilepsie: 36,5%. Bekannt ist die Bedeutung des Alkoholismus in der Ascendens der Epileptiker.

holiker in die psychiatrischen Abteilungen. Vom Standpunkt des Verwaltungsbeamten und des Krankenhausarztes betrachtet würde ein solches Verfahren als das richtige erscheinen, zumal wenn dem Krankenhause nur wenig und unzulängliche Isolierräume zu gebote stehen. Dass vielerorts die schweren Alkoholiker direkt den Irrenabteilungen zugeführt werden, hat vieles für sich. Allein häufig stehen statutarische Aufnahmebestimmungen diesem Vorgehen hindernd im Wege, und so werden auch diese Kranken in das allgemeine Krankenhaus verbracht, das ja in den Augen vieler ein Depot ist, wo man vorübergehend oder dauernd unbrauchbare, den Angehörigen lästige, wenn auch nicht eigentlich Kranke auf möglichst lange Zeit unterbringen möchte. Jedenfalls besteht ein formales Recht, einen Teil dieser Individuen abzuweisen, und man wird gut tun, gelegentlich von ihm Gebrauch zu machen, in der Art, dass man die Krankenhausaufnahme auf die nüchterne Zeit vertagt.

Befriedigt man sich aber gerade bei dem schwerer Betrunkenen und chronischen Alkoholiker nicht bei dem Gedanken, dass sich das Krankenhaustor vor ihm geschlossen hat, sondern überlegt man, was aus solch einem Menschen in der darauf folgenden Nacht wird, so entschliesst man sich zu einem anderen Verhalten. Man wird sich sagen müssen, dass der Abgewiesene meist aus Groll und Trotz gleich in der nächsten Kneipe im Trunk fortfährt, dass er in seinem Zustand ohne Unterkunft mannigfaltigen Unfällen ausgesetzt ist. Wie schwierig ist es auch bei einem schwer Berauschten, ernste Komplikationen auszuschliessen! Ein Betrunkener mit leichten Schürfungen am Kopf hat sich eben doch vielleicht beim Fall einen Schädelbruch zugezogen, oder er hat in diesem Zustand eine Gehirnblutung erlitten. Solche Fälle werden oft genug praktisch.

Oder betrachten wir die Sache von einer anderen Seite: Soll man einen Betrunkenen, der um 8 Uhr abends noch leidlich aufrecht ankommt, abweisen, um ihn dann nach Mitternacht als völlig Bewusstlosen aus dem Sanitätswagen in Empfang zu nehmen und dann zu versorgen? Die Organe der öffentlichen Sicherheit suchen aus ganz verständlichen Gründen solche unangenehmen und manchmal auch unheimlichen Fälle an das Krankenhaus los zu werden. Daher wird jeder Schutzmann von längerer Diensterfahrung bei der Einlieferung von Betrunkenen dem Arzt versichern, dass er an demselben „Krämpfe“ beobachtet habe. Wir nehmen ihm diese kleine Kriegslist nicht übel. Auch haben manche dieser Leute noch Ueberlegung genug, durch Vortäuschung einer schweren Bewusstlosigkeit mit Hilfe des Sanitätswagens die Aufnahme zu erzwingen. Wir hatten einmal Gelegenheit, auf der Strasse vor dem Krankenhaus Zeuge einer Unterredung zu sein, in der ein Passant

einem stark Angetrunkenen, der seinen Unmut über seine Abweisung unverhohlen Ausdruck gab, Anweisung gab, wie er es machen müsse, um ins Krankenhaus zu kommen. Er solle in der Nähe eines Schutzmannspostens sich auf die Strasse legen, stöhnen, immer wieder zusammenbrechen, bis er dann durch den Krankenwagen eingeliefert würde. Bei solcher Methode könne es nicht fehlen. Solche Erfahrungen üben selbstverständlich einen Druck aus im Sinne eines baldigen Entgegenkommens hinsichtlich der Aufnahme.

Der vornehmste Grund aber, solche Leute nicht abzuweisen, muss im Auge des Arztes der sein, dass man Menschen unter die Hand bekommt, die in Gefahr sind, rasch bergab zu gleiten. Durch die Tatsachen überführt, sind sie zugänglicher als gewöhnlich. Eine ganze Reihe derselben ist noch frei von schwereren körperlichen Schädigungen degenerativer Natur.

Diesen manifesten Alkoholikern steht die ungleich grössere Gruppe von Alkoholkranken gegenüber, bei denen lokalisierte Krankheitsprozesse, organische Veränderungen der inneren Organe auf die tiefere Ursache deutlich hinweisen. Ich möchte an ihnen nur kurz vorüberstreifen: Es handelt sich um die Lebercirrhosen, die Magen- und Darmaffektionen der Trinker, einen Teil der Gichtiker, die alkoholische Neuritis und Polyneuritis mit ihren vielfachen Uebergangsformen bis zum einfachen „Rheumatiker", manche Formen von Herzleiden, Arterien- und Nierenerkrankungen, endlich schwere, die psychischen Funktionen zerstörende Folgezustände von Trunksucht: Korsakoff'sche Psychose, Paralyse- und Tabes-ähnliche Zustände bei Alkoholismus. Bei letzteren ist eine Behandlung nicht mehr möglich, ebenso wenig sind natürlich die psychisch oder körperlich degenerierten Abkömmlinge von Trinkerfamilien hinsichtlich ihrer konstitutionellen Schwächung besserungsfähig.

Wenn man derartigen Erkrankungen mit einer die Wurzel des Uebels treffenden Behandlung begegnen will, so sind der Schwierigkeiten erheblich mehr, als bei den oben besprochenen Fällen. Zunächst ist die Vorfrage zu entscheiden, ob die Folgezustände des Alkoholismus, die Organveränderungen nicht schon so weit fortgeschritten sind, dass eine Entziehungskur den Zerfall der Gesundheit nicht mehr aufhalten kann*). Nach meiner Erfahrung darf man in dieser Hinsicht nicht zu pessimistisch sein; ich habe mehrere scheinbar schon völlig geknickte Existenzen nach Entziehungskuren in überraschender Weise geistig und körperlich aufleben sehen. Wenn aber auch diese Fra-

*) Dieser schwierige Punkt erfordert vor allem gründliche ärztliche Untersuchung und Beobachtung. Vor Misserfolgen bei Heilverfahren aus solchen Gründen kann man sich bis zu einem gewissen Grad schützen.

ge im positiven Sinn entschieden ist, so gibt es unter den genannten Kranken stets sehr viele, die jeden Gedanken an einen Zusammenhang zwischen Spirituosen und Krankheit mit Entrüstung ablehnen und den Alkoholmissbrauch nicht gelten lassen wollen. Denn es fehlt hier der Beweis des Eingeliefertwerdens „in flagranti". Hier muss man auf Umwegen, oft unter Zuhilfenahme der Angehörigen, den Boden für die richtige Erkenntnis auflockern und wenn dann diese vorhanden ist, mit Konsequenz die Anwandlungen von Wankelmut bei den Trinkern bekämpfen. Häufig kostet es nicht geringe Mühe, das Bewusstsein eines soliden Lebenswandels, das den nicht exzedierenden, nie berauschten Gewohnheitstrinker beseelt, zu zerstören.

Fragt man sich, wie gross, prozentual ausgedrückt, die Zahl solcher Alkoholiker in der durchschnittlichen Klientel einer öffentlichen Krankenanstalt ist, so müssen sehr vorsichtige Schätzungen gemacht werden. Man darf nicht vergessen, dass die meisten Privatkrankenhäuser nur die äusserlich wohlanständigen Kranken mit Rücksicht auf den Ruf ihrer Anstalt aufnehmen. Daher werden die Betrunkenen von vorn herein in die städtischen Krankenhäuser gebracht und treten dort gehäuft auf. Andererseits ist zu bedenken, dass in den Diagnosen der Krankengeschichten Alkoholismus nur dann auftritt, und an die erste Stelle kommt, wenn er allein oder ganz überwiegend das Krankheitsbild beherrscht. Dies ist natürlich ein Moment, das die Statistik der Alkoholiker günstiger erscheinen lässt, als es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

In unserem städtischen Krankenhaus wurden bei einer Krankenzahl der inneren Abteilung von 3289 im Jahrgang 1910/11 mit 70 566 Verpflegungstagen nur 31 unter der Diagnose Alkoholismus geführt. Dabei ist die grosse Zahl derjenigen, die, wegen anderer Krankheiten aufgenommen, Symptome von akutem oder chronischem Alkoholismus zeigten, natürlich nicht inbegriffen. Von Organerkrankungen, die hauptsächlich im Gefolge des Alkoholmissbrauchs auftreten, nenne ich in dem bezeichneten Zeitraum 14 Fälle von Lebercirrhose, darunter 2 weibliche. Ein zutreffenderes Bild vom wahren Sachverhalt wird man bekommen, wenn man Stichproben von einzelnen Tagen in der Weise zu Hilfe nimmt, dass man an ihnen alle offenkundigen Alkoholiker durchzählt, gleichgültig, welche Krankheit bei ihnen vorliegt, und sie mit der Gesamtzahl der Kranken in Beziehung setzt. So waren am 4. August 1911 bei einem Gesamtkrankenbestand von 211 Patienten (davon etwas mehr als die Hälfte Männer) auf der Männerabteilung 16 schwere Alkoholiker, darunter je 1 Mann mit eben überstandenem Delirium, einer mit sehr schlimmen degenerativen Störungen des Intellekts. Auf der Frauenseite waren nur zwei nicht ganz

sicher zu entlarvende Potatrices vorhanden. Dieselben Zahlen lauteten am 14. Oktober 1911: Krankenbestand 215; Männer 18, darunter 2 Klassenpatienten, Frauen: 3 unzweifelhafte Alkoholkranke. Die Männer gaben ihre Schwäche meist nach einigem Sträuben zu. Bei vorsichtiger Schätzung wird man mit der Annahme von 10% ausgesprochenen Potatoren unter der jeweiligen männlichen Belegzahl eher hinter der Wirklichkeit zurückbleiben [1]).

Wenden wir uns nun zu der Behandlung, zu einer kausalen Therapie dieser Zustände.

Da ist zunächst zu betonen, dass es fast ausgeschlossen sein wird, neben einer ausgedehnten Krankenhaustätigkeit diese Bestrebungen allein durch eigene Arbeitsleistung zu verfolgen. Es gehört dazu vor allen Dingen viel Zeit; Zeit für die betreffenden Kranken, weniger um ihnen die Notwendigkeit einer Lebensänderung klar zu machen — das ist meist bald erreicht — als um sie bei den Konsequenzen dieser Erkenntnis festzuhalten. Zeit braucht man in zweiter Linie für die Verhandlungen mit den Behörden, deren Beihülfe gewonnen werden muss, endlich auch zur Auseinandersetzung mit den Angehörigen der Kranken. Nicht weniger nötig ist der feste Wille, sich nicht abschrecken zu lassen durch die Erfahrung, dass von 10 Fällen 8 oder 9 verlorene Mühe bedeuten können. Die glücklichste Lösung des Problems erscheint es daher, wenn ein jüngerer Arzt, der mit persönlichem Interesse diesen Leuten entgegenkommt, in Verbindung mit den Aerzten des Krankenhauses und unter ihrer Mitwirkung die Sache in die Hand nimmt. Die Unterbringung der Beratungsstelle im Krankenhaus selbst hat sich bisher als sehr zweckmässig erwiesen, da das Anfassen der heiklen Frage unter der Flagge der Krankenbehandlung von vornherein willigeres Entgegenkommen verbürgt [2]).

Auf die Art der Trinkerbehandlung in unserer Beratungsstelle näher einzugehen, ist hier nicht der Ort, da in dieser Richtung allgemein bewährte und gebilligte Grundsätze bestehen und in leicht zugänglichen Publikationen besprochen worden sind (vergl. u. a. den Bericht über die erste deutsche Konferenz für Trinkerfürsorgestellen, Berlin 26. Oktober 1909. Mässigkeitsverlag Berlin W 15. [3]) Es sei nur erwähnt, dass natür-

---

[1]) Durch die Statistik der Todesfälle treten die Alkoholschädigungen noch deutlicher hervor: Im Alter zwischen 40 und 50 Jahren sind 18,3% der verstorbenen Männer Trinker. Bei 17,5% aller Selbstmorde wirkt der Alkohol mit. Siehe R. Pfister, Die Trunksucht als Todesursache in Basel 1892—1906. Virchow's Archiv 1908 Band 193. S. 290.

[2]) Für die Beratungsstelle für Alkoholkranke unseres Stuttgarter Bezirksvereins des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke hatte Kollege Greeff die Freundlichkeit, seine Mitarbeit uns zur Verfügung zu stellen.

[3]) S. auch die Literaturangaben in Heft IV der „Alkoholfrage" S. 388 f. D. Schrftl.

lich in erster Linie die Unterbringung der Kranken in Heilstätten ins Auge gefasst wird. Erst in zweiter Linie kommt die viel weniger radikale Beeinflussung und Erziehung der Alkoholkranken im täglichen Leben ohne vorhergehende plötzliche Ausschaltung aus der gewohnten alkoholdurchfeuchteten Umgebung. Diese letztere Betätigung, die auch nach der Entlassung aus den Heilstätten von ungemeiner Wichtigkeit ist, muss noch erheblich ausgebaut werden. Wir durften uns bisher der entgegenkommenden Mitarbeit des Blauen Kreuzes, der Guttempler und des Vereins abstinenter Arbeiter erfreuen. Ich hatte bei einer Anzahl teilweise recht schwerer Alkoholiker aus den sog. besseren Ständen die Freude, dass sie ohne Heilstättenbehandlung nach der Alkoholentziehung im Krankenhaus in verhältnismässig kurzer Zeit ihren Beruf wieder aufnahmen und in Anlehnung an einen Verein oder eine Organisation die Abstinenz durchführten[1]). Dieses Vorgehen muss jedoch immer die Ausnahme bilden, da es noch weniger Gewähr für eine Dauerhaftigkeit der Heilung bietet als die Heilstättenbehandlung [2]). Da aber manchmal schon die Einweisung in ein Alkoholentziehungssanatorium die Vernichtung der bürgerlichen Existenz des Kranken bedeutet, muss man sich mit dem Erreichbaren bescheiden. Ich brauche es nicht weiter auszuführen, dass von den gefährdeten Individuen absolute Abstinenz verlangt werden muss ohne irgend welche Milderung. Hierzulande muss man ganz besonders auf den Obstmost hinweisen, der von der Bevölkerung als ein harmloses Getränk angesehen wird, während er doch häufig relativ hohe Alkoholmengen enthält. Jedenfalls ist er bei seinem ungemein wechselnden Alkoholgehalt eine ganz unberechenbare Alkoholquelle[3]).

In der Durchführung unserer Heilverfahren waren wir, da die privaten Hilfsmittel leider noch nicht reichlich genug flossen, in erster Linie auf das Entgegenkommen der Versicherungsanstalt Württemberg angewiesen, die auf diesem schwierigsten Gebiet sozialer Fürsorge, ohne sich durch die zweifelhafte Prognose beirren zu lassen, eine durchaus menschenfreundliche Stellungnahme zeigt. Mit am wichtigsten für die Wahrung des Erfolges in der Heilstätte ist die richtige Nachbehandlung, die sofort nach der Entlassung einsetzen muss und eben auch in Gewährung eines persönlichen Rückhalts besteht. Oft ist es in-

---

[1]) Häufig stehen diese Kranken, wenn man sie in die Hand bekommt, infolge ihrer Trunksucht vor dem finanziellen Ruin und damit vor der Unmöglichkeit, die oft sehr erheblichen Kosten einer ca. ½jährigen Kur in einem kostspieligeren Sanatorium zu bestreiten.

[2]) Ob Einweisung in eine Trinkerheilstätte oder Eintritt in einen Abstinenzverein mehr Gewähr für Dauerhaftigkeit der Heilung bietet — darüber gehen die Ansichten auseinander. Die Schriftl.

[3]) Vergl. O. Müller, Württ. medicin. Korrespond.-Blatt 1910.

folge Wandertriebes der Leute recht schwer, dies richtig durchzuführen.

Kurz wäre noch die Frage zu streifen, ob die oben geschilderte Allianz zwischen Krankenhaustätigkeit und Alkoholbekämpfung nicht die Trinker vor dem Eintritt ins Krankenhaus abschreckt. Ich glaube es nach meinen bisherigen Erfahrungen nicht. Die Vorstellungen des Arztes von der unabweislichen Notwendigkeit, dass etwas geschehe, die Vermeidung eines Zwanges — „Wer nicht will, hat gehabt" — bringt die Leute meist dazu, dass sie die Sprechstunde aufsuchen. Die Krankenpflegerinnen unterstützen, besonders bei Frauen, die ärztlichen Warnungen in wirksamer Weise. Und zuletzt wird ein jeder Mensch es doch vorziehen, dass man um sein Wohl und Wehe sich interessiert und ihm aufzuhelfen sucht, als dass man achselzuckend vorübergeht als bei einem, bei dem doch nichts mehr zu wollen ist. Natürlich darf man nicht jedes anfänglich trotzige Wort schwer nehmen. Dadurch, dass wir auch die nicht im strengen Sinn kranken Alkoholiker, d. h. die Betrunkenen kurz aufnehmen, um sie einer geordneten Beratung und Behandlung zuzuführen, finden wir häufig zugängliche Leute mit relativ guten Heilungschancen. Damit haben auch die Assistenzärzte der Krankenhäuser ihren volle Anerkennung verdienenden Anteil an der Arbeit: die Aufnahme dieser Leute zu jeder Tages- und Nachtzeit und ihre ärztliche Versorgung gehört nicht zu den Annehmlichkeiten des ärztlichen Berufes.

Zwei Nachteile scheinen mir die Beratungsstellen für Alkoholkranke häufig zu haben. Die einen, die auf freiwilligen Zuzug angewiesen sind, haben nicht genügend zu tun, die Trinker kommen nicht*). Bei anderen kommen sie allerdings, sie werden aber auf Veranlassung von Gerichten, Behörden und dergl. „vorgeführt". Ich meine, die Krankenhausfürsorgestelle hält zwischen beiden die Mitte. Die Alkoholiker, die ärztliche Hilfe aufsuchen, müssen sich gefallen lassen, dass man das Uebel an der Wurzel angreift. Die meisten sehen dies auch ein.

Verschiedene Motive können den Arzt dazu veranlassen, sich am Kampf gegen den Missbrauch der alkoholischen Getränke zu beteiligen. Er kann auf Grund physiologischer, nosologischer und allgemein sozialer Ueberlegungen sich demselben anschliessen. Oder aber er kann — wie der Schreiber dieser Zeilen — auf Grund der Beobachtung, dass ein grosser Prozentsatz seiner Kranken nur mit diesen Mitteln wirksam beeinflusst werden kann, die innere Notwendigkeit fühlen, auch dieser

*) Diesem Urteil stehen günstige Erfahrungen aus vielen Trinkerfürsorgestellen entgegen. D. Schrftl.

Art seiner Patienten hilfreich zu begegnen, indem er sich nicht bloss auf eine resignierte symptomatische Behandlung beschränkt. Dazu liegen nach meinem Dafürhalten die Dinge am günstigsten für die Aerzte der Krankenhäuser.

Manche Leser werden unter dem Titel meiner Abhandlung Bemerkungen über die Zulassung alkoholischer Getränke im Krankenhaus erwarten. Ich möchte jedoch auf diesen Punkt nicht näher eingehen, aus dem einfachen Grunde, weil das Problem sich zum grösseren Teil mit der Frage des Alkoholgebrauchs am Krankenbett deckt. Und hierin gehen die Meinungen, nicht nur bei den Pathologen und Pharmakologen, sondern auch bei den Klinikern noch so weit auseinander, dass von einer Abklärung der Anschauungen nicht gesprochen werden kann. Eine sehr umfangreiche Literatur gibt darüber Zeugnis.

In kurzen Zügen lässt sich vielleicht folgendes sagen, wobei eine gewisse subjektive Färbung ohne weiteres zugegeben werden soll:

Der Alkohol ist als Energiequelle aus dem Haushalt des gesunden Körpers auszumerzen, da, ganz abgesehen von den chronischen Schädigungen, der momentane Nutzeffekt bei der Verbrennung im Organismus durch die Funktionsstörungen im Zentralnervensystem weit überboten wird. Beim kranken Menschen können jedoch Situationen auftreten, wo die Verwertung des Alkohols auf Grund seiner besonderen Eigenschaften in Frage kommt. Oder mit anderen Worten: Wie bei anderen pharmakologischen Giften können, richtige Dosierung vorausgesetzt, wertvolle Wirkungen der betreffenden Substanz für den Kranken ausgenutzt werden, wobei die Giftwirkung in Kauf genommen wird. So wurde bei den schweren fieberhaften Infektionskrankheiten der Alkohol von altersher geschätzt als leicht resorbierbare und rasch verbrennende Energiequelle, deren Verwertung den Aufbrauch der Körpersubstanz also den Kräftezerfall hintanhält. Daher die Bezeichnung als „Sparmittel“. Seine Wirkung als Analeptikum, speziell die erregende Wirkung auf das Herz, ist nach dem heutigen Stand der Kenntnisse nicht so beträchtlich, wie man früher glaubte, sicher ist eine Anregung der Atmung. Gegen diese Indikation mehren sich aber gewichtige Bedenken. Experimentelle Untersuchungen scheinen dafür zu sprechen, dass der Alkohol die immunisatorischen Prozesse im Körper, die Heilungsvorgänge, hemmt. Praktisch haben grössere Beobachtungsreihen erwiesen, dass man Infektionskrankheiten mit hohem Fieber ohne Alkohol behandeln kann. Trotzdem kommen uns immer wieder schwere Erkrankungsfälle dieser Gattung vor mit völligem Darniederliegen des Appetits, mit Verweigerung fast aller sonstigen Nah-

rung, bei denen der Alkohol meiner Ueberzeugung nach kaum vermisst werden kann. Bei alten, schwächlichen, hochgradig appetitlosen Leuten ist Wein in kleinen Gaben als anregendes Mittel berechtigt. Sonst kann, abgesehen von ganz speziellen Anlässen: vorübergehenden Schwächezuständen, Verdauungsstörungen der Zuckerkranken bei fettreicher Kost, der Alkohol im Krankenhaus entbehrt werden*)

Als Genussmittel den Alkohol im Krankenhaus zuzulassen, halte ich für unrichtig. Anstatt der Neigung der Patienten zu dem üblichen Trunk entgegen zu kommen, betrachte ich es für die Aufgabe des Arztes im Krankenhaus, den Patienten zu beweisen, dass sie auch ohne Spirituosen sich ernähren, sich kräftigen und genesen können.

Sicher ist man berechtigt, und aus erzieherischen Gesichtspunkten auch verpflichtet, die Anwendungsbreite des Alkohols bei der Behandlung innerer Krankheiten möglichst einzuengen.

Nimm dem Volke die Hälfte seiner Wirtshäuser und du kannst die Hälfte seiner Irrenhäuser und Spitäler und auch seiner Gefängnisse schliessen! Die fürchterlichsten Sünder sind auch hier die anständigen: niemals vollgetrunken aber täglich angetrunken, sind sie wie Dampfkessel, die man auf alle ihre Atmosphären geheizt hat, zitternd unter der Spannung und jeden Augenblick des Anstosses gewärtig, der die Explosion veranlasst.

Dr. Sonderegger, Vorposten der Gesundheitspflege.

*) Vergl. Rosenfeld, Das Indikationsgebiet des Alkohols bei der Behandlung innerer Krankheiten, Halle (Marhold) 1909 und
Romberg, Der Alkohol bei der Krankenernährung, Württ. medicin. Korrespond.-Blatt 1905. S. 805.

L'Ajournement des Travaux de la Conférence de Bruxelles

Pour la Revision du Régime des Spiritueux en Afrique.

Baron Joseph du Teil, Paris.

Par son article XC, l'Acte Général de Bruxelles a soumis le commerce des spiritueux en Afrique à un régime spécial, qui, d'ailleurs, avait fait l'objet d'un voeu à la Conférence de Berlin, dans toute la zone comprise entre le 20° de latitude Nord et le 22° de latitude Sud; au début, ce régime comportait trois dispositions principales: la prohibition de l'entrée et l'interdiction de la fabrication des spiritueux dans toutes les régions, comprises entre ces limites, où l'usage des boissons distillées n'existait pas ou ne s'était pas encore développé, (art. XCI); l'établissement, dans les autres régions, d'un droit d'importation minimum de 15 francs, comme point de départ, par hectolitre d'alcool à 50° et d'un droit d'accise équivalent pour les spiritueux fabriqués sur place (art. XCII et XCIII); enfin l'engagement, de la part des Puissances ayant des possessions en contact avec la zone spécifiée à l'article XC, de prendre les mesures nécessaires pour empêcher l'introduction des spiritueux, par leurs frontières intérieures, dans les territoires soumis au régime spécial.

Mais les progrès de l'industrie et du commerce, le développement des moyens de transport et des voies de pénétration rendirent bientôt à peu près inefficaces les mesures qui avaient été adoptées en 1890 et, par deux fois, des Conférences successives vinrent les renforcer, mais seulement en ce qui concerne l'élévation des droits d'entrée et d'accise qui furent portés à 70 Frs. en 1899 et à 100 Frs. en 1906, avec augmentation ou diminution proportionnelle pour chaque degré au-dessus ou au-dessous de 50° centésimaux, à raison, par suite, de 2 francs par degré.

Les dispositions de la dernière convention avaient été établies pour une période de dix ans, avec faculté, pour chacune des Puissances contractantes, de provoquer la révision du tarif dès l'expiration de la huitième année: ce seul fait qu'une troisième Conférence s'est ouverte à Bruxelles dès le 4 janvier dernier, devançant ainsi, de trois ans environ, le terme prévu le

3 novembre 1906, suffit à démontrer l'urgence de nouvelles mesures de défense; cependant, le 5 février, c'est-à-dire un mois après l'ouverture de sa session, cette Conférence s'est ajournée „jusqu'au moment où les échanges de vues directs entre les Gouvernements auraient fait entrevoir l'orientation utile à donner aux travaux ultérieurs, les divergences sur certains points étant encore trop marquées, malgré l'esprit de conciliation dont toutes les Puissances firent preuve, pour qu'un accord pût être signé au cours de cette première session[1])".

Il serait injuste de croire que ces phrases aient eu pour objet de déguiser un échec définitif des négociations; en effet, puisqu'il semble avéré que les plénipotentiaires de Bruxelles ont unanimement reconnu „la nécessité d'augmenter les droits d'entrée (et d'accise) tout au moins dans un certain nombre de régions non soumises à la prohibition absolue[2])", s'ils avaient consenti à se borner, comme en 1899 et en 1906, à l'étude et à la solution des questions de tarification, il leur eût été facile, dès le 23 janvier, date de leur avant-dernière réunion plénière, de signer une convention prescrivant un relèvement de 20 ou 25 de francs par hectolitre d'alcool à 50 ° importé ou fabriqué sur place; mais, convaincus, aussi, de „l'opportunité de renforcer les mesures restrictives appliquées à l'importation des spiritueux dans les zones conventionnelles[3])", ils n'ont pas voulu, par l'établissement d'un acte qui eût clôturé leurs travaux, abandonner à une Conférence ultérieure, dont on ne saurait prévoir la réunion avant plusieurs années, le soin d'établir, sur certains points envisagés, une entente qui, sans être immédiatement réalisable, ne leur a pas paru impraticable après un sursis de quelques semaines ou de quelques mois.

Dans ces conjonctures, il est du plus haut intérêt d'étudier, avec un désir sincère de conciliation, ce que l'on peut connaître, d'une part, de l'avant-projet de convention établi au moyen des propositions des Gouvernements allemand et britannique et soumis, dès le 6 janvier, à la Conférence qui en renvoya l'examen à une Sous-Commission composée des délégués techniques[4]), et, d'autre part, le contre-projet, dû à l'initiative du Gouvernement français, communiqué à la dernière séance plénière du 5 février[5]). — Ces textes sont-ils incompatibles, ou leurs divers articles sont-ils susceptibles d'être juxtaposés dans une convention unique, après quelques amendements transactionnels? — Toute la question est là.

[1]) Communiqué officieux relatif à la séance du 5 janvier 1912.
[2]) Communiqué du 23 janvier 1912.
[3]) Ibidem.
[4]) Communiqué du 6 janvier.
[5]) Communiqué du 5 février.

Des communiqués officieux publiés sur les deux premières séances des 4 et 6 janvier, il ressort que l'avant-projet élaboré pour servir de base à la discussion proposait d'opposer un triple remède aux progrès persistants de l'alcoolisme en Afrique:

1. Une notable surélévation des droits d'entrée frappant les spiritueux dans les régions où l'importation reste permise, principe sur lequel l'accord semble s'être établi immédiatement; 2. L'extension des zones de prohibition dans lesquelles existe, en vertu de l'article XCI de l'Acte général de 1890, le régime de la prohibition absolue[6]); 3. L'interdiction de l'importation des alambics dans les zones de prohibition, sous la reserve d'exceptions que les Gouvernements intéressés pourraient consentir, lorsqu'il s'agirait d'appareils destinés à des usages non contraires aux stipulations conventionnelles[7]).

Si les quelques renseignements qu'il nous a été possible de recueillir sont exacts, le contre-projet français, en dehors d'une surélévation sensible des droits déjà portée à l'avant-projet, visait: 1. La prohibition à l'entrée des alcools de valeur trop faible et de titre élevé; 2. La restriction aussi rigoureuse que possible de la fabrication locale, (de manière à confiner à la prohibition absolue que l'Acte de 1890 n'autorise pas), même dans les zones où l'importation des alcools reste permise, quand les distilleries ne peuvent fonctionner sous le contrôle direct de l'Administration, c'est-à-dire être placées sous le régime de la régie.

Sans avoir l'intention d'évoquer ici des souvenirs personnels, nous ne pouvons cependant nous empêcher de faire remarquer que les différents articles de l'avant-projet comme du contre-projet se retrouvent, avec quelques variantes, dans une pétition soumise à la Conférence par la Fédération internationale pour la protection des races indigènes contre l'alcoolisme; ce groupement, dans un programme élaboré lors du Congrès antialcoolique de Londres, le 23 juillet 1909, et rectifié à l'époque de celui de La Haye (Scheveningue), le 15 septembre 1911, recommandait spécialement à l'attention des plénipotentiaires de Bruxelles:

1. L'extension progressive des zones de prohibition de l'intérieur vers les côtes; — 2. L'élévation graduelle des droits d'entrée et d'accise; — 3. L'établissement d'un contrôle sévère sur la qualité des alcools et l'interdiction des distilleries domestiques; — 4. La limitation du degré alcoolique des spiritueux; — 5. La prohibition de l'absinthe.

Cette énumération nous permettra de faire ici la preuve, sans qu'il soit besoin d'ouvrir une parenthèse, que, dans la

---

[6]) Communiqués des 4 et 6 janvier.
[7]) Communiqués des 6, 10 et 11 janvier.

démarche respectueuse qu'elle a fait accomplir par ses trois secrétaires, le 5 janvier 1912, auprès de M. le Président de la Conférence, la Fédération n'a pas eu en vue d'appuyer auprès des plénipotentiaires, ainsi qu'on l'a écrit inexactement, les propositions de telle ou telle Puissance, mais bien de leur suggérer quelques dispositions antérieurement étudiées par elle au cours de deux sessions tenues à deux ans d'intervalle; ce rapprochement entre les projets soumis à la Conférence de Bruxelles et le programme de la Fédération devient plus saisissant encore pour peu que, dans le second de ces textes, l'on veuille bien faire abstraction du 5e paragraphe, relatif à l'interdiction de l'absinthe, question qui n'a malheureusement pas été envisagée par la Conférence, pour lui substituer l'article suivant tiré du voeu du Congrès d'Agronomie tropicale de Bruxelles, repris et amendé par la Fédération: „La prohibition de l'établissement de distilleries locales nouvelles et l'interdiction de l'importation et de la construction des alambics domestiques, ainsi que de la fabrication à domicile"[8]).

De cette constatation, il ressort, d'une part, qu'il n'y a aucune incompatibilité entre les différents articles de l'avant-projet du 6 janvier et du contre-projet du 5 février, et, d'autre part, que ce sont en somme les propositions de la Fédération qui se trouvent, par le fait, actuellement en jeu: l'on ne s'étonnera donc pas que l'un de ses secrétaires, en son nom personnel, prenne ici leur défense, en examinant quelles modifications pourraient leur être apportées afin de leur assurer l'adhésion de toutes les Puissances représentées à Bruxelles.

*

Nous étudierons donc sommairement chacun des articles des deux projets, de manière à conjecturer les objections qu'ils ont dû soulever et à proposer quelques amendements qui puissent faire disparaître les obstacles.

I. Avant-Projet. 1° Surélévation des droits. — Nous n'avons rien à dire sur ce point qui eût été facilement l'objet d'un accord: nous nous bornerons à faire remarquer que le tarif ne tardera pas à atteindre un chiffre voisin du maximum raisonnablement exigible et qu'il y a lieu, par suite, de prévoir d'autres mesures efficaces pour combattre l'alcoolisme en Afrique.

2° Extension des zones de prohibition. — En dehors de cette considération qu'une disposition de ce genre entraînerait une dérogation à l'Acte général de Bruxelles, il convient de constater que la Sous-Commission semble avoir examiné sans succès les moyens d'amener les Pays possessionnés en Afrique à

[8]) Voir „La Question Alcoolique", VII. année, No. 2, P. 160, art. 9.

se concerter pour la détermination des limites de ces zones de manière à rendre le contrôle international plus facile, notamment en empêchant toute solution de continuité[9]). Cet échec a, sans doute, deux causes:

a) L'inégalité des sacrifices que l'application de l'article en question entraînerait pour les différents Gouvernements coloniaux dont les budgets sont alimentés, en notable partie, par les droits perçus sur les alcools: pour prendre un exemple, on conçoit aisément que le Bas-Congo belge puisse envisager plus volontiers que le groupe formé par le Moyen-Congo français et le Gabon l'hypothèse du refoulement, par bonds successifs, des limites de la zone de prohibition de l'intérieur vers les côtes, car, à chaque étape de même amplitude, la superficie de la tranche nouvelle à soumettre à la prohibition diminuerait pour le Bas-Congo belge, alors qu'elle augmenterait pour le Moyen-Congo français et le Gabon; ces deux territoires, d'ailleurs inégaux, forment en effet deux trapèzes, dont l'un beaucoup plus petit n'est tangent à la mer que par son sommet encore restreint par l'enclave de Cabinda, tandis que l'autre infiniment plus grand se trouve en contact avec elle par sa base entière.

b) Les difficultés que présente la surveillance d'une frontière douanière intérieure, surtout si l'emplacement en est périodiquement changé: nous savons, en effet, par l'expérience faite en France pour l'exercice du monopole du tabac et des allumettes, à quelles fraudes se trouve exposé le Gouvernement malgré la vigilance de nombreux commis dont l'entretien extrêmement dispendieux ne pourrait être supporté que par une Colonie même très prospère.

Cette double considération nous avait, d'ailleurs, engagé à renoncer à préconiser cette mesure qui, cependant, nous avait si vivement séduis, lorsqu'elle fut proposée par M. J. K. Vietor au Congrès antialcoolique de Londres, que nous en avions fait l'objet d'une communication au Congrès d'Agronomie tropicale de Bruxelles; aussi l'avions-nous omise dans la thèse de notre Rapport au Congrès de La Haye, où elle fut rétablie après coup sur la demande de certains de nos Collègues.

Il semble donc qu'il convienne de chercher d'autres remèdes pour réduire à leur minimum les infiltrations qui doivent se produire entre les Colonies dont les zones de prohibition présentent des solutions de continuité: à notre humble avis, il s'agirait surtout, comme il a été dit en 1899[10]), d'empêcher que les chemins de fer — et les services de navigation fluviale — établis ou à établir de la côte vers l'intérieur ne servent à l'introduction des spiritueux dans les dites zones et il suffirait

---

[9]) Communiqué du 8 janvier.
[10]) Actes de la Conférence de 1899, P. 61.

pour cela, ainsi que l'a proposé M. le Lieutenant Général Donny au Congrès d'Agronomie tropicale de Bruxelles, de surélever les tarifs ordinaires pour l'alcool et d'interdire rigoureusement son transport au-delà d'une certaine distance de la mer.

Peut-être pourrait-on prendre encore, dans toute colonie, la précaution de suspendre chaque année la faculté d'introduire des alcools dans les zones conventionnelles dès que le chiffre atteint par les importations dépasserait un maximum à fixer proportionnellement au nombre d'habitants; bien entendu, en cas d'existence de distilleries locales, il y aurait lieu de tenir compte de leur production. Ainsi la défense des zones de prohibition serait organisée sur la côte même, ce qui faciliterait singulièrement la besogne.

3. Interdiction de l'importation des alambics dans les zones de prohibition sous la réserve de certaines exceptions. — Cet article devrait être, semble-t-il, combiné avec le second du contre-projet français, réclamant la restriction aussi rigoureuse que possible de la fabrication locale et serait sans doute accepté si l'on trouvait, pour sa rédaction, une formule donnant satisfaction à tout le monde; il est d'ailleurs incontestable que l'avant-projet, tout au moins, reste bien en-deçà de la proposition de notre Fédération exigeant la prohibition, même dans les zones conventionnelles, des petits alambics utilisés même et surtout par les indigènes pour la fabrication à domicile dont il est impossible de contrôler la quantité et la qualité: les boissons spiritueuses ainsi obtenues échappent en général à la perception des droits d'accise et, additionnées d'alcools de dédoublement, procurent aux noirs des liqueurs aussi enivrantes que les produits européens: c'est dire que l'on devrait poursuivre avec la dernière rigueur ces bouilleurs de cru africains et proscrire partout les instruments qui servent à leur coupable industrie.

A l'appui de ce qui vient d'être dit, on nous permettra de rappeler ici certaines dispositions d'un projet de loi, soumis aux Chambres portugaises en 1910 par le Ministre Azevedo Coutinho, pour prohiber la fabrication de l'alcool dans la province d'Angola: a) Suppression des usines par voie d'indemnisation aux propriétaires; b) Exportation ou destruction des appareils distillatoires; c) Défense d'importation ou construction de ces mêmes appareils; d) Prohibition de toute culture destinée à la fabrication de l'alcool[11]). La comparaison de ces mesures radicales avec celles dont nous venons de parler permet d'espérer une entente sur ce point spécial entre les plénipotentiaires de Bruxelles.

---

[11]) „La Lutte contre l'Alcool aux Colonies Portugaises", par le Comte de Penha Garcia, Genève, 1911, in 8⁰, P. 35 et 36.

II. Contre-Projet. 1° Prohibition à l'entrée des alcools de valeur trop faible et de titre élevé. — Nous croyons sincèrement qu'une distinction devrait être établie entre les deux parties de cette proposition.

a) La première, l'interdiction des alcools à bas prix, serait évidemment intéressante; nous l'avons même réclamée, en même temps que la Société de Pathologie exotique de Paris, lors du Congrès de Londres en 1909, mais sous une formule plus générale: „la prohibition des alcools de traite"; nous y renonçâmes provisoirement depuis sur l'assurance qui nous fut donnée que les Gouvernements coloniaux ne pourraient, quant à présent, se passer des ressources créées par l'importation des alcools bon marché.

Nous craignons qu'il ne soit présentement question d'établir, en quelque sorte, sur les alcools introduits dans les zones conventionnelles, un contrôle de la qualité reposant uniquement sur leur prix de revient: ce critérium ne serait pas infaillible pour cette raison que, dans tous les pays européens, les spiritueux ne sont pas fabriqués dans des conditions identiques; par suite de l'existence d'une zone franche à Hambourg et du libre échange en Hollande, les alcools provenant de cette ville et les genièvres de Rotterdam, par exemple, devraient être, à prix égal, de meilleure qualité que les produits similaires d'autres régions. Aussi semblerait-il nécessaire de remplacer ce contrôle „ad valorem" par un contrôle véritable obtenu, comme le désire notre Fédération, par la création de laboratoires d'analyse, soit dans les ports d'entrée en Afrique, soit dans les ports de sortie en Europe.

b) Quant à l'interdiction de l'importation des alcools d'un titre élevé, elle est absolument nécessaire et parfaitement justifiée: il faudrait même aller plus loin et exiger que les spiritueux ne puissent être introduits, — ou mis en circulation, en cas d'existence de distilleries locales, — que dans l'état où ils doivent être consommés; nos dévoués Collègues du „Deutscher Verband zur Bekämpfung des afrikanischen Branntweinhandels" ont eu le soin, dans une séance tenue à Brême le 20 décembre 1911, de fixer à 33 ° le maximum du titre qui pourrait être toléré[12]).

Nous avons déjà rappelé que les alcools de dédoublement, titrant en général 80 ou 90 °, sont importés dans des proportions considérables, car ils sont d'un prix à peine plus élevé que les alcools moins forts, ce qui permet aux négociants de réaliser des économies considérables sur les frais de logement et de transport, malgré l'existence de droits proportionnels au degré des spiritueux. Introduits par suite à profusion en Afrique, ils sont employés à fouetter les boissons indigènes, sou-

[12]) Communication de M. A. W. Schreiber, Missions-Direktor.

vent fabriquées au moyen des petits alambics dont nous avons demandé la proscription, et contribuent à alimenter d'alcool les colonies africaines dans les proportions beaucoup plus considérables que ne pourraient le faire supposer les statistiques des importations, en raison de l'appoint fourni par la fabrication à domicile dont on ne saurait évaluer l'importance.

2° Restriction aussi rigoureuse que possible de la fabrication locale. Nous avons déjà traité ce point sous le troisième paragraphe de l'avant-projet; nous n'ajouterons aux détails qui ont été donnés là qu'un simple renseignement: l'article du voeu du Congrès d'Agronomie tropicale de Bruxelles rapporté plus haut a été amendé par nous, dans le sens de l'interdiction de l'établissement de distilleries locales à l'avenir, sur la demande de nos Collègues du „Native Races and the Liquor Traffic United Committee" dont la grande compétence en ces matières est depuis longtemps reconnue.

*

Dans ces conditions, après l'étude consciencieuse des diverses propositions qui ont été soumises à la Conférence de Bruxelles, comme des objections qu'elles ont pu soulever de la part des plénipotentiaires de certaines Puissances, il ne paraît pas impossible qu'une nouvelle session, convoquée dans quelques semaines, puisse aboutir à un accord dont on nous excusera de pronostiquer, comme il suit, les principaux articles :

I. La surélévation des droits d'entrée et d'accise à la somme de 125 francs par hectolitre d'alcool à 50°; (si l'article IV était adopté, ce chiffre devrait être réduit proportionnellement au maximum fixé [13]), conformément à l'article I er de la convention du 3 novembre 1906, actuellement en vigueur).

II. La protection efficace de tout l'hinterland africain, compris entre les limites spécifiées par l'article XC de l'Acte général, contre la contamination résultant du fonctionnement ou de l'établissement de voies de chemin de fer ou de services de navigation à vapeur, par l'augmentation des tarifs ordinaires pour l'alcool et l'interdiction de son transport au-delà d'une certaine distance des côtes; (cette distance serait déterminée spécialement pour chaque colonie par la Puissance dominatrice qui serait tenue de la notifier aux Gouvernements intéressés, c'est-à-dire ayant des possessions limitrophes, dans le délai de six mois à dater de la ratification de la présente convention).

III. L'établissement d'un contrôle sévère, pratiqué au moyen de laboratoires d'analyses, sur la qualité des alcools de bouche importés ou fabriqués sur place; (pour les alcools d'importation,

---

[13]) Soit 82 F. 50, pour le maximum de 33° fixé à l'article IV ci-dessous.

ce contrôle pourrait être exercé soit dans les ports de sortie en Europe, soit dans les ports d'entrée en Afrique).

IV. La limitation (à un maximum de 33 °) du titre des spiritueux qui ne pourraient être importés ou mis en circulation que dans l'état où ils doivent être consommés[14]).

V. La prohibition de l'installation de distilleries locales nouvelles, dans les zones où l'importation reste permise, et l'obligation stricte, pour celles qui existeraient déjà, de fonctionner seulement sous le régime de l'exercice.

VI. L'interdiction, dans toute la zone conventionnelle établie par l'article XC de l'Acte général, de la fabrication à domicile au moyen d'alambics; (ces appareils ne pourraient être détenus ou importés en dehors d'exceptions rigoureusement limitées au service médical et à certains besoins industriels; ceux qui existeraient actuellement, en dehors de ces cas, devraient être exportés ou détruits).

Nous tenons, en terminant, à offrir nos plus vifs remerciements à l'"Internationale Vereinigung gegen den Missbrauch geistiger Getränke", qui a déjà rendu à la cause de l'antialcoolisme aux colonies un service signalé par l'organisation de l'importante Conférence de Schéveningue[15]) tenue le 9 septembre 1910, de nous avoir si obligeamment fourni l'occasion d'exposer notre manière de voir dans un organe aussi autorisé que la Revue : „La Question Alcoolique".

Vertagung der Brüsseler Konferenz für Revision des Spirituosenwesens in Afrika.

Baron Joseph du Teil, Paris.

Durch Artikel XC der Brüsseler Generalakte ist der Spirituosenhandel in Afrika für die ganze Zone zwischen dem 20. Grad nördl. Breite und dem 22. südl. Breite einem besonderen Regime unterstellt worden (3 Hauptbestimmungen: Einfuhrverbot und Verbot der Herstellung von Spirituosen innerhalb besagter Grenzen für Gegenden, wo der Genuss von Branntwein unbekannt ist oder sich noch nicht verbreitet hat (Art. XCI); für die übrigen Gegenden Aufstellung eines Einfuhrzolles: für den

[14]) Dans le cas où cet article IV ne pourrait être adopté, il conviendrait d'établir un droit d'entrée et d'accise non seulement proportionnel au nombre des degrés centésimaux des alcools, mais encore progressif au-dessus de 50°: ainsi, le droit étant de 2 F. 50 à 50° devrait être porté à 3 F. de 51 à 60 °, à 3 F. 50 de 61 à 70 °, à 4 F. de 71 à 80 °, à 4 F. 50 de 81 à 90 ° et à 5 F. de 91 à 100°, de manière à compenser plus exactement les économies réalisées sur les frais de logement et de port des alcools de dédoublement.

[15]) Voir „La Question Alcoolique", VII. année, No. 2, Alkohol und Naturvölker, J. K. Vietor, Bremen, P. 151 à 168.

Anfang ein Minimum von 15 frs pro Hektoliter 50°igen Schnapses, und einer gleichhohen Verbrauchssteuer für am Platz hergestellten Schnaps (Art. XCII und XCIII); Verpflichtung der Staaten, die mit ihrem Kolonialbesitz an die in Art. XC näher bezeichnete Zone stossen, entsprechende Massregeln zu treffen, damit die Einführung von Spirituosen über die inneren Grenzen in die dem besonderen Regime unterstellten Gebiete verhindert wird).

Die Ausdehnung von Industrie und Handel, die Entwicklung der Verkehrsmittel usw. machten jedoch bald die im Jahre 1890 getroffenen Bestimmungen fast hinfällig und so beschlossen 2 weitere Konferenzen Verschärfungen betreffs Einfuhrzoll und Verbrauchssteuer (Steigerung auf 70 frs im Jahre 1899 und auf 100 frs im Jahre 1906, mit proportioneller Erhöhung oder Herabsetzung für jedes Prozent über oder unter 50° zu 2 frs pro 1°). Eine weitere, am 4. Januar d. J. in Brüssel eröffnete Konferenz hat sich am 5. Februar vertagt „bis zu dem Augenblick, wo ein direkter Meinungsaustausch zwischen den Regierungen eine für die weiteren Arbeiten erspriessliche Klärung geschaffen hätte". Am 6. Januar war ein Vertragsvorentwurf, der sich auf die Vorschläge der deutschen und englischen Regierung aufbaute, der Konferenz unterbreitet worden, die seine Prüfung einer Unterkommission von technischen Delegierten überwies; am 5. Februar war zur Kenntnis der letzten Vollsitzung ein auf die Initiative der französischen Regierung zurückzuführender Gegenentwurf gekommen. Die ganze Frage dreht sich nun darum, ob die beiden Entwürfe unvereinbar sind oder ob sie sich nach einigen Ausgleichsverbesserungen zu e i n e r Konvention zusammenfassen lassen!

Die verschiedenen Artikel des Vorentwurfs und des Gegenentwurfs finden sich — mit einigen Varianten — in einer Petition wieder, die der „Internationale Bund zum Schutze der Eingeborenen gegen den Alkoholismus" der Konferenz unterbreitete: 1. fortschreitende Ausdehnung der Alkoholverbotszone vom Innern zu den Küsten hin, 2. stufenweise sich steigernde Erhöhung der Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern, 3. Ausübung einer strengen Kontrolle über Qualität des Alkohols und Verbot der privaten Branntweinbrennerei, 4. Beschränkung des Alkoholgehalts der Spirituosen, 5. Absinth-Verbot. —

Den Vorschlägen des Bundes könnten — unter Voraussetzung einiger Aenderungen — sämtliche in Brüssel vertretene Staaten beitreten. Was die Einwände betrifft, die gegen die einzelnen Artikel der beiden Entwürfe erhoben worden sind, so sei auf folgendes hingewiesen: eine Einigung der Staaten mit afrikanischem Kolonialbesitz über Festlegung der Grenzen der alkoholfreien Zonen behufs lückenloser Durchführung einer internationalen Kontrolle ist sehr schwer, da die verschiedenen Kolonialmächte, deren Budgets zu einem guten Teil sich auf die Alkoholzölle stützen, verschieden grosse Opfer bringen müssten. Die Ueberwachung der inneren Zollgrenze ist ungemein erschwert (häufige Hintergehungen und ungemein hohe Kosten!). Es wäre untunlich, für die in den Vertragszonen eingeführten Spirituosen eine Qualitätskontrolle auszuüben, die sich einzig auf den S e l b s t k o s t e n p r e i s stützte (Herstellung der Spirituosen in den verschiedenen europäischen Ländern unter verschiedenen Bedingungen; Hamburger Freihafengebiet; Freihandel in Holland); eine unfehlbare Kontrolle wäre ermöglicht durch Gründung von Analysen-Laboratorien. Was das Verbot der Einfuhr von hochprozentigen Alkoholen betrifft, so müsste gefordert werden, dass die Spirituosen nur in dem Zustand, in dem sie genossen werden sollen, eingeführt oder — im Falle, dass einheimische Brennereien vorhanden sind — in Umlauf gebracht werden (zu beachten ist die Verwendung des in grossen Massen in Afrika eingeführten Alkohols zum Verschnitt der einheimischen Getränke, die häufig mit kleinen Retorten hergestellt sind).

Ein gewissenhaftes Studium der verschiedenen der Brüsseler Konferenz unterbreiteten Vorschläge und der Einwände, die von seiten der Bevollmächtigten gewisser Staaten gegen sie erhoben worden sind, lässt es mir als nicht unmöglich erscheinen, dass eine demnächst einzuberufende Session sich schliesslich über ein Abkommen einigen wird, dessen Hauptpunkte ich vielleicht im voraus folgendermassen formulieren darf:

1. Erhöhung des Einfuhrzolls und der Verbrauchssteuer pro Hektoliter 50⁰ haltigen Schnapses auf 125 frs (sollte Artikel 4 angenommen werden, so müsste — in Uebereinstimmung mit dem jetzt gültigen Artikel I der Konvention vom 3. Novbr. 1906 — der Alkoholgehalt im Verhältnis zum festgesetzten Maximum niedriger genommen werden).

2. Wirksamer Schutz der alkoholfreien Zonen vor der Verseuchung, welche ihnen der Bau von Eisenbahnen und die Einrichtung von Dampferlinien bringen könnten, durch die Erhöhung der gewöhnlichen Tarife für Alkohol und das Verbot, über eine gewisse Entfernung von den Küsten hinaus Schnaps zu vertreiben.

3. Ausübung einer scharfen Kontrolle (Analysen-Laboratorium!) über die Qualität der eingeführten oder am Platze hergestellten, zum Trinken bestimmten Alkohole (bei eingeführtem Schnaps liesse sich diese Kontrolle entweder im europäischen Heimathafen oder im afrikanischen Anlegehafen bewerkstelligen).

4. Herabsetzung (auf ein Maximum von 33⁰) des Gehalts der Spirituosen, die nur in dem Zustand, in dem sie verzehrt werden sollen, eingeführt oder in Umsatz gebracht werden dürften.

5. Strenge Verpflichtung der in den Zonen mit Einfuhrerlaubnis bestehenden lokalen Schnapsbrennereien, in ihrem Betriebe nichts den Verbrauchssteuerbeamten zu verheimlichen.

6. Verbot für alle Gegenden innerhalb der durch Artikel XC der Generalakte festgesetzten Grenzen, zu Hause mittelst Branntweinretorten Schnaps herzustellen; diese Apparate dürfen nicht eingeführt werden oder im Besitz bleiben, abgesehen von einigen streng begrenzten Ausnahmen (medizinische Verwendung oder in gewerblichen Betrieben); wo solche — abgesehen von diesen Fällen — tatsächlich vorhanden wären, müssten sie ausgeführt oder vernichtet werden.

Der Schnaps in Deutsch-Afrika.

Von Dr. Warnack, Berlin.
Ständ. Mitarbeiter b. Kais. Stat. Amt.

Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollte man an dieser Stelle den eminenten Schäden, die der Alkohol in kolonialen Gebieten in physischer wie moralischer, in wirtschaftlicher wie kultureller Hinsicht anrichtet, längere Ausführungen widmen. Die Arbeiten und Kundgebungen zahlreicher Männer aus Wissenschaft und Praxis, die wohlbekannt sind, haben die unwiderleglichen Beweise dafür vollauf geliefert. Die nachfolgende Darstellung kann daher von Erwägungen dieser Art grundsätzlich absehen, so sehr sie sich auch aufdrängen, und sich mit einer nüchternen Wiederspiegelung der tatsächlichen Verhältnisse und ihrer neuesten Entwickelung in den deutschen Afrika-Kolonien begnügen. Wenn dabei in erster Linie der Branntweinverbrauch berücksichtigt wird, so geschieht das, weil er, wie in der Heimat, so erst recht drüben unter allen Alkoholgetränken die schädlichsten Folgen nach sich zieht und die Erreichung unserer kolonialpolitischen Ziele am meisten in Frage zu stellen geeignet ist*).

*) Der Vollständigkeit halber sei nachstehend die Einfuhr von Bier, stillen Weinen und Schaumwein mitgeteilt:

	Menge:			Wert in 1000 M:		
	1910	1909	1908	1910	1909	1908
Ostafrika:*)						
Bier (t)	731	588	538	322	266	244
stille Weine (t)	242	244	207	227	221	206
Schaumwein (t)	55	40	39	114	88	80
Südwest:*)						
Bier (t)	3499	3710	4102	1752	1766	1939
stille Weine (t)	243	223	267	285	224	262
Schaumwein (t)	55	60	83	130	123	173
Kamerun:						
Bier (hl)	4810	3841	3423	300	233	210
stille Weine (hl)	1495	1112	819	169	126	94
Schaumwein (hl)	177	104	119	80	48	40
Togo:						
Bier (hl)	1866	1507	1058	124	94	57
stille Weine (hl)**)	1372	1234	996	78	71	51
Schaumwein (hl)	46	75	29	15	26	11

*) In beiden Schutzgebieten bestehen Brauereien, deren Bierproduktion ständig steigt.
**) Darunter beträchtliche Mengen speziell für den Eingeborenenverbrauch fabrizierter „Weine".

Die nachstehende Uebersicht stellt auf Grund der im amtlichen Kolonialblatt veröffentlichten Vierteljahrstabellen[1]) die Einfuhr von Trinkbranntwein in die afrikanischen Schutzgebiete im Jahre 1910 und den beiden Vorjahren zusammen und gibt daneben die weisse und farbige Bevölkerung an.

		Branntweineinfuhr[2])			Bevölkerung 1910[4])	
					männl. Weiße über 15 Jahre	Farbige insgesamt
		1910	1909	1908		
Ostafrika	t:	268	203	199	2717	ca. 10 Mill. +
	1000 M³):	375	296	268		3499 Inder
Südwest	hl:	1186	1289	1440	8683	65726
	1000 M³):	308	306	366		
Kamerun	hl:	11313	10278	9709	1159	ca. 2,3 Mill.
	1000 M³):	580	513	484		
Togo	hl:	8806	8361	8260	304	ca. 1 Mill.
	1000 M³):	555	493	514		

Die Tabelle zeigt zunächst eine sehr auffallende Verschiedenheit in der absoluten Höhe der Einfuhr der einzelnen Schutzgebiete, die namentlich hervortritt, wenn man die Bevölkerungszahlen mit zum Vergleich heranzieht. Von den Gründen dieser Unterschiede wird später gesprochen werden.

Weiter aber, und das ist am wichtigsten, ergibt sich für alle Schutzgebiete ausser für Südwest-Afrika im Jahre 1910 eine das Mass der vorjährigen Steigerung weit überschreitende Zunahme des Branntweinimports. Die Mehreinfuhr betrug der Menge nach bei

	1910	1909
Togo	445 hl = 5,3%	101 hl = 1,2%
Kamerun	1035 hl = 10,1%	456 hl = 4,7%
Ostafrika	65 t = 32,0%	4 t = 2,0%

[1]) Die unmittelbar vor der Drucklegung erschienenen amtlichen Jahresberichte des Reichs-Kolonialamts konnten ebenfalls noch benutzt werden.

[2]) Eine Ausfuhr von Branntwein findet nur aus Ostafrika in sehr geringem Umfange (von wenigen hundert M) statt.

[3]) Die Werte verstehen sich sämtlich ohne die von den Getränken zu entrichtenden Zollbeträge.

[4]) Um möglichst genau zu sein, ist für die weisse Bevölkerung das arithmetische Mittel aus dem Stand am 1. 1. 1910 und am 1. 1. 1911 genommen worden. Für die farbige Bevölkerung konnte das unterbleiben, da es sich hier doch nur um Annäherungswerte handelt und die für den Branntweingenuss ausscheidende Bevölkerung der Sperrgebiete so wie so nicht bekannt ist; die Zahlen beziehen sich auf den 1. 1. 1910, auch für die ostafrikanischen Inder, die 1911 nicht gezählt wurden.

Nur bei Südwestafrika ist eine geringe Abnahme eingetreten, die sich 1910 auf 103 hl = 8,0%, 1909 auf 151 hl = 10,5% belief. Man würde indessen fehlgehen, wollte man daraus auf einen Rückgang des Verbrauchs schliessen; der Einfuhrausfall wird durch die im Schutzgebiet sich immer lebhafter entwickelnde Eigenerzeugung nicht nur gedeckt, sondern überschritten: im Jahre 1910 gaben die vier südwestafrikanischen Brennereien 153 hl. Alkohol zum Trinkverbrauch im Schutzgebiet ab.

Sehen wir uns die Branntweineinfuhr-Zahlen unserer tropischen Kolonien für das letzte Jahr näher an. Es wird keinen verständig Denkenden geben, der vor ihrer Höhe nicht erschrickt, wenn er sie mit den Bevölkerungszahlen vergleicht. Das kleine Togo z. B. beherbergte 1910 nach den letzten Zählungen etwa 300 männliche Weisse über 15 Jahre und rund eine Million Farbiger. Ungefähr ein Drittel der letzteren, rund 300 000, dürfte auf erwachsene männliche Personen entfallen, von denen auch nur wieder ein Bruchteil — teils infolge des in einer Reihe von Gebieten bestehenden Verabfolgungsverbotes, teils wegen der Entfernung von Küste und Eisenbahn — für den Alkohol zugänglich ist. Und trotzdem eine Einfuhr von 8806 Hektoliter Branntwein, die, was wohl zu beachten ist, im Schutzgebiet selbst vollständig verbraucht werden. Das laufende Jahr wird übrigens noch weit ungünstigere Zahlen für Togo ergeben: in den ersten sechs Monaten 1911 wurden bereits 5378 hl gegen 4412 hl im gleichen Zeitraum des Vorjahres eingeführt — eine Steigerung um 21,9%! Kamerun steht, wenn man die ausgedehnten Sperrgebiete berücksichtigt, kaum besser da.

Die Einfuhrzahlen würden bedeutend an Anschauungswert gewinnen, könnte man sie zu den Bevölkerungszahlen in genauere Beziehung setzen. Leider bietet sich dazu für die farbige Bevölkerung keine Handhabe; dagegen ist es mit einiger Exaktheit bei Ostafrika, wo die gesamte eingeborene Bevölkerung und die mohammedanischen Inder für den Alkoholverbrauch ausscheiden, möglich, den Konsum der Europäer festzustellen*). Man kann hier sogar — und das ist besonders lehrreich — einen ziemlich guten Vergleich mit dem Branntweinverbrauch in Deutschland ziehen. Nach den amtlichen Berechnungen ergibt sich für das Jahr vom 1. Oktober 1909 bis 30. September 1910 ein durchschnittlicher Verbrauch an hundertprozentigem Branntweinalkohol von 2,8 Liter pro Kopf der einheimischen deutschen Bevölkerung. Dabei ist die in den freien Verkehr gesetzte Menge Trinkbranntweins auf

*) Ein in den letzten beiden Denkschriften des Kolonialamts über die Schutzgebiete enthaltener Versuch einer Alkoholkonsumstatistik hat keine brauchbaren Ergebnisse geliefert.

die Gesamtbevölkerung verteilt. Da die Zahl der darin enthaltenen Frauen und Kinder bedeutend höher ist als in den Schutzgebieten, sei nur die Zahl der männlichen Personen über 15 Jahre — sie lässt sich ziemlich sicher auf rund 20 679 000 berechnen — zum Divisor genommen. Dann ergibt sich eine Verbrauchsquote von 8,6 Liter pro Kopf. Diese Menge dürfte zu niedrig sein, da im vorangegangenen Jahre eine starke Vorversorgung der Händler infolge der erhöhten Abgaben zweifellos stattgefunden hat. Nimmt man, um den Fehler möglichst auszugleichen, den Durchschnitt des auf den Kopf entfallenden Verbrauchs aus den letzten drei Jahren, so ergibt sich für Deutschland eine Kopfquote von 11,2 l hundertgrädigen Branntweins. Welches Resultat gibt die gleiche Rechnung nun für Ostafrika? Ich will sie, um eine Nachprüfung zu ermöglichen, in allen Einzelheiten anführen:

Die Einfuhrstatistik schreibt den Branntwein nach dem Gewicht an. Wendet man den üblichen Umrechnungssatz — 117 kg = 100 l — an, so werden aus den eingeführten 267 624 kg 228 738,5 l. Die Qualität des Branntweins ist, da er ausschliesslich für den Verbrauch der Weissen bestimmt ist, besser als die der gewöhnlichen Negerspirituosen. Das geht auch schon aus dem höheren Wert (vergl. Uebersicht I) hervor. Es ist daher sicher nicht zu hoch, wenn man seinen Alkoholgehalt mit durchschnittlich 35 % annimmt. Die oben angegebene Menge entspricht alsdann 80 058,5 l hundertgrädigen Alkohols. Die männliche weisse Bevölkerung über 15 Jahre betrug im Durchschnitt 1910 2717 Köpfe. Die Farbigen scheiden, wie gesagt, für den Verbrauch aus, ebenso von den 3499 Indern 2525 mohammedanischer Konfession*). Es bleiben neben den Weissen noch 974 christliche Inder für den Branntweinkonsum übrig. Somit zusammen 3691 Köpfe. Auf jeden von ihnen würden dann 21,7 l hundertgrädigen Alkohols entfallen — fast das Doppelte des deutschen Verbrauchs.

Dass die Höhe des Branntweinverbrauchs, wie sie sich aus den neuesten Zahlen ergibt, und sein deutlich zutage tretendes neuerliches Anwachsen kein zu duldender Zustand sein kann, ist klar — um so mehr, als mit dem lebhaft betriebenen Ausbau der Verkehrswege noch ein neues Steigerungsmoment hinzugetreten ist. Autenrieth hat s. Zt. für Kamerun berechnet, dass im Bereiche einer Tagereise von der Küste 30%, zweier Tagereisen

*) Für die Inder konnten mangels anderer Zahlen nur die Ergebnisse der Zählung vom 1. 1. 1910 benutzt werden.

25%, dreier Tagereisen 20%, von vier Tagereisen 10%, von fünf Tagereisen 5%, im weiteren Inland 10% des eingeführten Branntweins verbraucht würden. Diese Rechnung stimmt längst nicht mehr. Die Eisenbahn bringt den Branntwein immer weiter ins Innere und schafft in den einzelnen Bahnstationen neue Herde für die Schnapspest. Die letztjährige Steigerung ist sicherlich zum Teil darauf zurückzuführen.

Welche Mittel werden nun gegen die Alkoholisierung der Schutzgebiete angewendet? Von dem am höchsten zu bewertenden, dem guten Beispiel der Europäer, ist leider noch recht wenig zu verspüren. Ein Verbot der Verabfolgung von Alkohol besteht in vollem Umfange nur in Ostafrika bezüglich der Eingeborenen und der mohammedanischen Inder; die übrigen Schutzgebiete kennen eine derartige Sperre nur für gewisse Bezirke. Daneben haben wir teilweise Sondertarife auf den Eisenbahnen, wir haben Lizenzgebühren für den Verkauf und Steuern für die Produktion (seit dem 18. September 1908 in Südwest), und wir haben endlich, was immer gern ganz besonders betont wird, die sogenannten „hohen Prohibitivzölle". Sehen wir sie uns etwas näher an: sie betragen

für Togo: 80 M pro hl, steigend oder fallend um 1,6 Pf. pro l für jeden Grad Alkoholgehalt über oder unter 50%.

für Kamerun: 100 M pro hl, steigend um 5 Pf. pro l für jeden Grad Alkoholgehalt über 50%.

für Ostafrika: 100 Rp = 133 M pro hl.

für Südwestafrika bis zum 22° südl. Breite: 400 M pro hl für Branntwein bis einschliesslich 70% Alkoholgehalt, 600 M pro hl bei mehr als 70% Alkoholgehalt.

Die amtliche Denkschrift über Alkohol und Eingeborenenpolitik aus dem Jahre 1908 findet diese Zölle ausserordentlich hoch und bemerkt dazu: „Dass dies keine normalen Wertzölle sind, ist klar." Man wird auch anderer Meinung sein können und das keineswegs besonders klar zu finden brauchen, zumal, wenn man auf die Zölle des Mutterlandes blickt. Die gegenwärtig für die Branntweineinfuhr nach Deutschland geltenden Zölle schwanken zwischen 275 und 350 M pro 100 kg ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, sind also ganz erheblich höher als die Sätze für Togo, Kamerun und Ostafrika. Diese hohen Sätze hat man für nötig gehalten, um das heimische Alkoholkapital — nicht etwa die Volksgesundheit — zu schützen. Stehen drüben in Neu-Deutschland nicht vielleicht noch höhere Interessen auf dem Spiele? Und sind diese amtlich als übernormal hoch bezeichneten, in Wirklichkeit aber vergleichsweise niedrigen Sätze wohl wirklich geeignet, jene Interessen zu sichern?

Es ist eingangs auf die in den einzelnen Schutzgebieten verschiedene Höhe der Branntweineinfuhr hingewiesen worden. Hier haben wir den Schlüssel dazu und sehen gleichzeitig die Wirkung der Zölle: Togo mit der relativ höchsten Einfuhr hat den niedrigsten Zoll, Kamerun einen nicht viel höheren, Südwestafrika, wo auch schon vor Beginn der eigenen Branntweinerzeugung die Einfuhr am niedrigsten war, den höchsten. Es ist schwer einzusehen, womit diese Verschiedenartigkeit gerechtfertigt werden könnte.

Sind aber Zölle und Zollerhöhungen überhaupt von dieser prohibitiven Wirkung, die ihnen nachgerühmt wird? Auf die Dauer und in dem gehofften Masse jedenfalls nicht. Das zeigt noch deutlicher als die eingangs gegebene die nachstehende Zusammenstellung über die Entwicklung der Branntweineinfuhr in Kamerun und Togo*).

	Kamerun		Togo	
	eingetretene Zollerhöhung	Einfuhr in 1000 hl	eingetretene Zollerhöhung	Einfuhr in 1000 hl
1897	—	12,2	—	6,7
1898	—	19,7	—	7,6
1899	1. 3. 99	10,5	—	10,5
1900	—	12,5	8. 7. 1900	7,3
1901	—	10,6	—	8,0
1902	—	16,3	—	11,8
1903	—	14,1	—	10,4
1904	1. 4. 1904	9,2	1. 12. 1904	16,2
1905	—	11,0	—	4,3
1006	—	13,9	—	9,4
1907	20. 4. 1907	13,1	5. 6. 1907	6,8
1908	—	9,7	—	8,3
1909	—	10,2	—	8,4
1910	—	11,3	—	8,8

Mit jeder Zollerhöhung, das ist klar ersichtlich, trat ein Rückgang der Einfuhr ein. Ebenso deutlich aber zeigt sich für die darauf folgenden Perioden ein Wiederanschwellen des Imports bis zur nächsten Zollerhöhung. Die Maximalzahlen früherer Jahre (Kamerun 1898, Togo 1904) sind seitdem allerdings nicht wieder erreicht worden. Es unterliegt indessen keinem Zweifel, dass die Zukunft ähnlich hohe bringen wird, wenn man die Dinge laufen lässt, wie sie jetzt laufen. Und selbst

*) Für Ostafrika und Südwest würde ein gleicher Rückblick infolge der durch Kriege und Aufstände in den einzelnen Jahren geschaffenen anormalen Verhältnisse schiefe Bilder ergeben.

wenn es, was aber ganz ausgeschlossen ist, auch künftighin bei der jetzigen Höhe der Branntweineinfuhr bleiben sollte, so würde auch das ganz fraglos viel mehr sein, als angesichts unserer kulturellen und wirtschaftlichen Aufgaben in Afrika geduldet werden könnte.

Die bisherigen Mittel gegen die Alkoholisierung unserer Schutzgebiete haben versagt trotz ihrer äusseren Vielgestaltigkeit. Und so kommt man immer wieder auf den alten Antrag der Bremer Kommission zur Bekämpfung des afrikanischen Branntweinhandels von 1908 zurück, ein unbedingtes Verbot der Spirituoseneinfuhr in die Kolonien herbeizuführen. Die Internationalen Kongresse gegen den Alkoholismus in Stockholm, London und im Haag, die Internationale Vereinigung gegen den Missbrauch geistiger Getränke, das Internationale Komitee zur Bekämpfung des kolonialen Spirituosenhandels, das Internationale Komitee zum Schutze der Eingeborenen vor dem Alkoholismus sind zu ähnlichen Anschauungen gelangt. Trotzdem ist man dem bezeichneten Ziele um keinen Schritt näher gekommen. Im Gegenteil: Die Anfang Februar dieses Jahres in Brüssel zusammengetretene internationale Konferenz*) zur Bekämpfung des Alkoholgenusses in Afrika, auf der auch Deutschland — u. a. durch den langjährigen Gouverneur von Togo, Grafen Zech — vertreten war, hat auf unbestimmte Zeit vertagt werden müssen, da vorerst die Möglichkeit einer Verständigung ausgeschlossen erschien. Vielleicht aber veranlassen die neuesten Erfahrungen unsere massgebenden Stellen doch dazu, wenigstens e i n e n Schritt vorwärts zu tun und wie in Ostafrika, auch in den übrigen Schutzgebieten die Verabfolgung von Branntwein an Eingeborene grundsätzlich zu untersagen. Was etwa dem deutschen Handel dadurch entgeht, ist nicht nennenswert und würde durch die gesteigerte Kaufkraft der Bevölkerung reichlich wieder eingebracht werden — wenn überhaupt dieser Krämergesichtspunkt hier irgend welche Berücksichtigung verdient**).

Das gilt hinsichtlich der F a r b i g e n. Mit Bezug auf die w e i s s e Bevölkerung wird man die gleiche Massregel garnicht vorschlagen dürfen, ohne alsbald der Herabsetzung unserer drüben ringenden Kulturpioniere geziehen zu werden. Und doch bedürfen auch sie, wie gezeigt worden ist, in beträchtlichem Masse des Schutzes, wenn sie der Sauerteig für unsere koloniale Entwicklung werden sollen. Erscheint ihnen gegenüber die For-

---

*) Vergl. Aufsatz über die Beratungen dieser Konferenz S. 120 dieses Heftes.

**) In den Kreisen des deutschen Kolonialhandels selbst ist, wie die schon erwähnte amtliche Denkschrift anführt, eine Strömung vorhanden, die den Branntweinhandel überhaupt nicht als legitim anerkennt und in ihm nur den Ruin des sonstigen Handels mit den Eingeborenen in den Schutzgebieten erblickt.

derung eines Branntwein verbots als aussichtslos, so muss eine sehr erhebliche Heraufsetzung der jetzigen Spirituosenzölle, und zwar für Togo, Kamerun und Ostafrika auf mindestens das Doppelte, mit allem Nachdruck verlangt werden. Fiskalische Bedenken dürften gegenüber dieser Massnahme, die zwar, wie gezeigt, kein durchgreifendes Mittel ist, aber doch die Branntweineinfuhr wenigstens erschweren würde, nicht ins Gewicht fallen. Auch wird gefordert werden müssen, dass die Kolonialverwaltung ihren für den Dienst in den Kolonien bestimmten Beamten die Enthaltsamkeit nicht mehr nur als eine schöne Tugend, sondern als eine dringend wünschenswerte Vorbedingung hinstellt. Denn die beste Wirkung hat allemal das gute Beispiel, und zwar in erster Linie derer, die an verantwortlicher Stelle stehen.

Ob wir nun Dank oder Undank für unsere Bestrebungen ernten, wir dürfen darin nicht erlahmen. Jedenfalls geben uns diese Bestrebungen für alles, was wir tun, ein ruhiges Gewissen.

Kaiser Wilhelm II. (als ihm die angebliche Fruchtlosigkeit aller Arbeiterschutzgesetzgebungen vorgehalten wurde).

Der Alkohol in der russischen Reichsduma.

Von Baron A. Meyendorff, Mitglied der Reichsduma.

A. Der Alkoholkonsum in Russland.

Entgegen weitverbreiteten Vorstellungen ist der russische Alkoholkonsum auf den Kopf der Bevölkerung berechnet im Vergleich zu anderen Ländern recht gering. Russland steht an zweit- oder drittletzter Stelle, allerdings bei einem vorwiegenden Verbrauch von Branntwein. Man ist daher vielfach der Ansicht, das Wesentliche der Alkoholfrage sei für Russland, das ungeregelte Zusichnehmen von starken Getränken zu einem geregelten, gleichmässigeren zu machen, nicht gegen das Trinken, sondern gegen den Trunk, die Berauschung solle man auftreten.

Mit Recht scheint der energischste Vertreter der Abstinenz-Bewegung, der Reichsduma-Abgeordnete Tschelyschoff aus Samara, hiergegen einzuwenden:

1. Bei Berechnung der Durchschnittsziffern für den Konsum an Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung müssen in Abzug gebracht werden 20 Millionen abstinente Mohammedaner und etwa 5 Millionen Sektierer.

2. Bei dem Vergleiche mit anderen Ländern müsse berücksichtigt werden, dass man nur gleichartige Grössen nebeneinander stellen kann. Also inbetreff des Alkoholkonsums die städtische Bevölkerung verschiedener Länder einerseits und die ländliche andererseits. Ueberall sei der Durchschnittskonsum auf dem Lande bedeutend geringer als in den Städten, nirgends aber ist die ländliche Bevölkerung so vorherrschend wie in Russland. Deshalb die relativ geringe Höhe des Verbrauchs pro Kopf der ganzen Bevölkerung. Bei einem getrennten Vergleiche der ländlichen Kontingente verschiedener Länder mit demjenigen Russlands falle aber das Resultat für das letztere nicht mehr so günstig aus; ebenso auch andererseits in Bezug auf die städtische Bevölkerung.

3. Nicht unbemerkt dürfe auch die noch vorherrschende Vielköpfigkeit der Familie bleiben, das Verhältnis der trinkreifen zu den unerwachsenen Mitgliedern der Familie setze für Russland auch den Durchschnittskonsum herab.

4. Es sei für Russland nicht der ganze Alkoholkonsum feststellbar, da in vielen Gegenden alkoholhaltige Getränke im Hause bereitet werden, nicht nur Wein (Krim, Kaukasus), sondern auch z. B. das Hausbier im Norden.

Die Berücksichtigung dieser Momente verschiebe den Durchschnittskonsum wesentlich zu ungunsten Russlands und lasse auch dort den Alkoholverbrauch als einen recht bedeutenden erscheinen.

Der Schaden liegt aber besonders, so führte mit Recht Tschelyschoff mehrfach in seinen wegen ihrer Länge gefürchteten Reden aus, in der Art des Konsums. Der grösste Teil des Hauptstammes der russischen Bevölkerung sind Ackerbauer mit eigener Wirtschaft. Der Lohn ihrer Mühe geht diesen nicht wöchentlich oder monatlich zu wie dem Beamten, dem Lohnarbeiter u. dergl., sondern einmal im Jahr. Wird die einmalige Einnahme vertrunken, so leidet der unüberlegte Hauswirt und seine Familie das ganze übrige Jahr. Unterernährung, körperliches und geistiges Verkommen sind unvermeidliche Folgen der Not. Die im Herbst vertrunkene Ernte entwertet das ganze kommende Jahr. Der Schlag, welcher der Wirtschaft mit dem einmaligen Leichtsinn versetzt wird, wirkt erschütternd auf das Wohl und Wehe der ganzen Familie.

Es ergibt sich hieraus, dass mit einem relativ geringen Jahresverbrauch nichts erwiesen ist; die Lage ist dennoch schlimmer als in Ländern mit höherem Konsum, falls und insoweit die Bevölkerung vorherrschend aus bäuerlichen Ackerwirten besteht, — meist noch als Anteilhabern der sich jetzt auflösenden Feldgemeinschaft, welche in Rücksicht auf die periodischen Umteilungen und Verlosungen ihrer Landanteile sich mit dem notwendigsten Kraftaufwande begnügen und ihre elenden Ernten schnell vertrinken, häufig in Gemeinschaft mit den Dorfgenossen.

Ist es da nicht an der Zeit Wandel zu schaffen?

Wir wenden uns zu der näheren Betrachtung der vorliegenden Gesetzesentwürfe.

B. Die neuesten Reformvorschläge.

In diesem Winter wurde die letzte Beratung des Antialkoholgesetzes in der Reichsduma vorgenommen. Im nachstehenden soll der Versuch gemacht werden, ganz gedrängt den Inhalt der sich gegenüber stehenden Vorlagen wiederzugeben.

Von der Reichsduma-Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht wurden fürs erste folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Im Detailverkauf darf der Monopolbranntwein nur in Gefässen von nicht unter ungefähr $^4/_{10}$ Liter ($^1/_{20}$ Wedro) verkauft werden.

2. Die Zahl der Tage, an welchen jeder Handel mit geistigen Getränken (einerlei ob privater oder staatlicher Verkauf) untersagt ist, muss wesentlich erhöht werden; ausserdem müssen die Verkaufsstunden wesentlich gekürzt werden, teils auf Grund gesetzlicher Bestimmung, teils durch Ortsstatut.

3. Das Recht des alle geistigen Getränke umfassenden unbedingten, dreijährigen Gemeindeverbots wird a) den ländlichen Kommunen (unter Verstärkung der Hausväter-Versammlung durch die Frauen und Mütter), und, wie Extremere fordern, b) auch den städtischen Kommunen (den Gemeinderäten) zugesprochen.

4. Sämtliche auf nicht eingemeindeten Gebieten befindlichen Getränke-Verkaufsstellen sind, da sie dem Gemeindeverbot nicht unterliegen würden, zu schliessen nach Ablauf der für sie gelösten 3jährigen Patente (Lizenzen).

5. Der private Handel mit geistigen Getränken findet nur in den Restaurants erster Klasse statt (solche befinden sich nur in den Städten), Landweine in den Weinbauprovinzen ausgenommen.

6. Auf allen Bahn- und Dampferstationen ist der Verkauf geistiger Getränke untersagt.

7. Die auf Geheimhandel mit geistigen Getränken und Surrogaten stehenden Strafen werden um das Mehrfache erhöht.

8. Wer Geheimhandel zur Anzeige bringt, erhält, falls letzteres gerichtlich verurteilt wird, eine Belohnung von 15 Rubeln (35 Mark), einerlei, ob Beamter oder Privatperson.

9. Die behördlichen Protokolle gelten als Beweis, falls sie durch Gegenbeweise nicht entkräftet werden.

10. Beamte werden für Zulassung des Geheimhandels mit besonders hohen Geldstrafen bedroht und ohne die in Russland sonst noch erforderliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde gerichtlich verfolgt.

11. Aus den staatlichen Monopolbuden darf niemandem an einem Tage mehr als eine Flasche verkauft werden (nur im Detailverkauf!); die Flasche trägt den Stempel mit Datum und Nummer der Verkaufsstelle (Vorbeugung des Geheimhandels) und eine warnende Aufschrift über den Schaden des Alkohols.

Diese Vorschläge wurden von der Antialkohol-Kommission der Reichsduma vorgelegt. Fast gleichzeitig lief die Vorlage der Regierung ein, welche keine direkt entgegengesetzten Grundsätze aufstellte, jedoch wesentliche Vorschläge der Kommission verwarf, z. B. Punkt 3 a, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 der obigen Aufzählung, und zwar bei 3 a, 4, 5, 8 u. 9 aus mehr prinzipiellen, bei den anderen Punkten aus praktischen Gründen, welche sich zum Teil von selbst ergeben. Eine prinzipielle Abweisung erfuhr der Kommissionsantrag, ohne direkt abgelehnt zu werden, in der Finanzkommission der Reichsduma. Von vielen Seiten wurden die Vorschläge der Spezialkommission direkt belächelt. Im Januar 1911 fand die allgemeine Diskussion statt, welcher bald die zweite, artikelweise Beratung folgte. Die Verhandlungen nahmen 9 Sitzungen in Anspruch. Es kam zu einem Sieg der extremsten Kommissionsvorschläge. Der Ent-

scheidungskampf stand aber bei der dritten Lesung bevor, denn die Annahme, dass die extremen Vorschläge der Kommission wenig Aussicht auf Erfolg hätten, hatte das Ausbleiben vieler Abgeordneten verursacht; auch schien es, dass die Regierung sich mehr zur Verteidigung ihrer Vorschläge rühren würde.

Russland hat nun seit mehr als 10 Jahren fast auf seinem ganzen Gebiete das Branntwein-Monopol eingeführt. Der Branntwein wird in Gefässen jeder Grösse bis auf die ganz kleine Flasche von $^1/_{10}$ Liter in etwa 27 000 sogen. Kronbranntweinbuden und ausserdem kommissionsweise in 18 000 Privatwirtschaften verkauft. Bei den ersteren ist das Interesse des Verkäufers, welcher Beamter ist, am grösseren Absatz der Ware so gut wie ausgeschaltet.

Nach der Idee ihres Schöpfers, des damaligen Ministers Witte, sollte die Kronbude eine Detailverkaufsstelle sein; doch hat sich dies nicht verwirklicht; der eigentliche Detailhandel liegt — besonders auf dem Lande — in den Händen des Geheimhändlers, welcher sich seinerseits in der Kronbude versorgt. Der Fiskus leidet hierbei nicht, wohl aber der Privatmann, welcher teilweise verdorbene Ware erhält, womöglich auf Kredit; aber er trägt dies, um den oft weiten Weg zur Kronbude mit ihren wenigen Geschäftsstunden zu sparen. Ausserdem blüht in einigen Gegenden der Handel mit Surrogaten (Aether, Kinderbalsam etc.). So bietet sich also das Gesamtbild eines unkontrollierbaren Schnapshandels. Bei noch weitergehender Einschränkung des offiziellen Handels mit Schnaps wird der Geheimhandel noch mehr zunehmen, und es handelte sich in den Augen der Dumakommission darum, denselben mit solchen Schwierigkeiten zu umgeben, dass das Gewerbe nur die Verwegensten noch locken dürfte.

Aber nicht nur den Verkauf des Branntweins schränkt die Vorlage der Kommission ein, sondern den Verkauf auch aller übrigen geistigen Getränke, und die Regierung folgt ihr auf diesem Weg. Der Gedanke der Verdrängung des schädlichen Schnapses durch das weniger schädliche Bier hat sehr wenig Parteigänger in Russland. Da versteht es sich wohl von selbst, wie gross die Gefahr einer entsprechenden Zunahme der geheimen Produktion und des Geheimhandels ist. Wie nahe liegt der Gedanke, dass neben dem Gemeindeverbot der geheime Handel fortschreiten wird, vielleicht nicht ohne Vorteil für die Organe der öffentlichen Sicherheit! Wie scharf müssen also die Massregeln gehandhabt werden, welche dem Geheimhandel vorbeugen und wehren sollen!

Die Regierung befürchtet, und wohl mit Recht, dass eine zu weit gehende Beschränkung des offenen Umsatzes der geistigen Getränke das Land noch mehr in die verderbliche Umarmung des Geheimhandels treiben wird, deshalb ist sie massvoller.

Sollte es denkbar sein, dass das Oberhaus, der Reichsrat (bestehend zur Hälfte aus ernannten, zur Hälfte aus gewählten Gliedern), die Milderungen der Regierung verwirft, ohne den Kampf mit dem Geheimhandel ernstlich zu versuchen, wie dies die Duma tun möchte, so ist allerdings zu befürchten, dass der Geheimhandel, Schmuggel usf. solche Dimensionen annimmt, dass das Monopol als gesprengt zu betrachten sein wird, und das Land wieder auf den konzessionierten Privathandel wird zurückgreifen müssen, wodurch jeder Schritt zur Besserung bei entsprechender Stärkung des Alkoholkapitals in weite Ferne gerückt werden würde. Die Schwierigkeit der Aufgabe liegt eben in der Auffindung des richtigen Masses bei der durch Gesetz und Gemeindeverbot zu erstrebenden Einschränkung des Alkoholhandels einerseits und der Strenge bei Verfolgung des Geheimhandels andererseits. Bei der Ausdehnung des Riesenreiches werden sich jedenfalls recht verschiedene Resultate zeigen.

Die Vertreter des Alkoholkapitals, besonders die Kreise der Schankwirte, zum Teil auch die Weinbauprovinzen, erleben jetzt eine ziemlich gedrückte Stimmung, was ihnen ja nicht zu verdenken ist. Der Einfluss dieser Kreise, bis auf die 3000 Brennereibesitzer (Russland hat nur ganz vereinzelte Aktienbrennereien) ist, im Gegensatz zu West-Europa, nicht bedeutend, sind sie ja schon bei der Einführung des Monopols, als wohl an die 60 000 Schankwirtschaften eingehen mussten, auf das empfindlichste geschädigt worden.

In den baltischen Provinzen erregt die Möglichkeit der Aufhebung des dort noch bestehenden Bierschankrechts der Rittergüter ziemliche Befürchtungen, da die entsprechenden Einnahmen seitens der Rittergutsbesitzer als fundiertes Einkommen betrachtet und bei Beleihung und beim Kauf der Güter als solches bewertet werden. Bei der Aufhebung des Branntweinschankes erhielten die Rittergüter vom Staat eine Entschädigung. Sollte diese bei der Aufhebung des Bierschankes ausbleiben, so würde dies für manche ein empfindlicher Schlag sein. Auch denkt man in diesen Kreisen an die Uebertragung des Schankrechts an die bevorstehende Provinzial-Selbstverwaltung, gegen Entschädigung.

Wie stehen nun im ganzen die Aussichten, und was lässt sich über den Kampf gegen den Alkohol sagen? Der russische Staat als Monopolist für den Branntwein wird unter dem Druck der heranwachsenden öffentlichen Meinung sich immer mehr bewusst werden, dass auf ihm auch die grosse Verantwortung für das Alkoholelend liegt, und kann deshalb die Frage nicht beiseite schieben, sich ihr nicht entziehen; dennoch scheint aber wenig Aussicht vorhanden, dass während der laufenden Legislaturperiode, deren letztes, fünftes Jahr beginnt, die erwähnte Gesetzesvorlage mit ihren eingreifenden Bestimmungen, nach der

Behandlung in der Duma, vom Oberhaus noch wird verabschiedet werden können. Und dennoch wird die vielbesprochene Mässigkeitsfrage nicht umsonst behandelt und bearbeitet worden sein, die Geister sind reger geworden, das Bewusstsein von der Schädlichkeit des Alkohols dringt in weitere Kreise, und dies ist ein Segen.

Der Gedanke der Temperenz hat seit vier Jahren im Volke festen Fuss gefasst und wird als treibende Kraft in seiner Entwickelung nicht mehr ruhen. Neben den grossen Bevölkerungsteilen des Reiches, welche durch ihre Religion vom Alkohol abgehalten werden, wie z. B. die 20 Millionen Mohammedaner und mehrere Millionen christlicher Sektierer, ist Abstinenz und Temperenz im Bewusstsein der Masse als Voraussetzung eines wirtschaftlichen Vorwärtskommens tiefer eingedrungen.

Die nächste Zeit wird mit der Ausarbeitung dieser Ideen, nach ihrem Inhalte und nach ihrer Verwendbarkeit für die Gesetzgebung, sich gewiss ernstlich befassen. Alle politischen Parteien nehmen zu der Frage Stellung, obgleich wohl keine die vorliegenden Entwürfe sonderlich aufmerksam prüft. Die linksstehenden Gruppen, bis auf die Sozialdemokraten einschliesslich, schätzen an der Kommissions-Vorlage die radikale Anerkennung des Gemeindeverbotes. In den Dörfern von der Dorfversammlung, welche in manchen Gegenden Tausend und mehr Köpfe zählt, ausgeübt, ist es eine Probe für den demokratischen Optimismus; in den Städten, mit ihren geringzähligen Gemeinderäten, wird das Gemeindeverbot zum Symbol weitreichender Kompetenzen für die Kommunen. Man zweifelt wohl kaum, dass der Gemeindeverbote viele ergehen werden, dennoch weist man mit Ironie fast alle Massregeln von der Hand, welche eine tatsächliche Beobachtung dieser Verbote zum Zweck haben. Man tröstet die Gegner mit dem Hinweise auf den einzigen Wert des Selbstzwanges und verschliesst sich gleichsam gegen die Konsequenz, dass der Fiskus und die Stadtkasse*) dabei den Schaden tragen wird, dem Geheimhandel aber ein wenig geschütztes Gemeindeverbot die erwünschteste Parole ist.

Der Standpunkt oder die Taktik der linksstehenden Parteien würde sich wohl vortrefflich, wie schon oben angedeutet, mit den Wünschen des Alkoholkapitals decken, welches durch das Fegefeuer des Gemeindeverbotes in den Himmel des konzessionierten Privathandels gelangen würde; denn wohin soll die Herrschaft des Geheimhandels, gegen den man drakonische Massregeln als unzeitgemäss verwirft, sonst führen?

Aber nicht nur unter den linksstehenden Parteien herrscht diese Stimmung vor. Gemeindeverbot ist jedem sympathisch,

*) Eine Stadt wie Riga verlöre bei Durchführung von Punkt 5 der obigen Aufzählung etwa 150000 Rubel jährlich.

aber die Schutzmassregeln zu dessen tatsächlicher Aufrechterhaltung schrecken ab, man scheut sich anzuerkennen, dass jedes Verbot, sobald es scharf in die Lebensgewohnheiten einschneidet, ganz gleichgültig, ob es von einer Versammlung oder von einem einzelnen ausgeht, stets unangenehme Massregeln zur Durchführung voraussetzt. Wenn nun hingegen das Gemeindeverbot als Selbstbeschränkung erklärt wird, so wird dies wohl bei der Heerdenhaftigkeit der grossen Dorfversammlung (mit öffentlicher Stimmabgabe), bei der Zusammensetzung der Gemeinderäte (auf 100 000 Einwohner etwa 60 oder 70*) in den seltensten Fällen eintreten. Also bleibt das Verbot ein diktiertes und nicht selbstgewähltes; die Stimmung der theoretischen Enthaltsamkeit wird meistens schnell der Neigung des praktischen Alkoholbedürfnisses Platz machen, ganz abgesehen von anderen Momenten, z. B. dem Reiz, dem einen das zu nehmen, was man dem andern (Geheimhandel) womöglich gegen Entgelt gönnt.

Es steht also im einzelnen mit den Aussichten auf grossen Erfolg in der Temperenz nicht übermässig gut. An einem kann man aber getrost festhalten: Die Masse will Temperenz. Sie erliegt häufig dem Trunke, sie achtet ihn aber nicht, und das ist schon etwas. Dann scheint aber der Uebergang von der Dorfsiedelung zum Einzelhof, welche jetzt durch Aufhebung der Feldgemeinschaft das bäuerliche Russland von Grund auf umgestaltet, bisher recht stark vermisste Sparsamkeitsinstinkte zu fördern. Das Eigentum wird auch hier zur Schule der wirtschaftlichen Tüchtigkeit, ohne die kein Fortschritt denkbar ist. Das würde ein schönes Denkmal sein, das sich der unlängst verschiedene Premierminister Stolypin gesetzt hätte.

Nachschrift des Verfassers.

Bei der 3. Lesung am 12./25. Novbr. 1911 wurde folgende Fassung angenommen:

§ 51, 7 d. Fried. Richt. Statuts. „Der Verkauf starker Getränke in Geschäften zum Trinken an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen: auf Kredit, auf Rechnung der bevorstehenden Ernte, gegen Verpfändung von Kleidung, Geschirr oder anderen Gegenständen, ebenso der Austausch von solchen Getränken gegen Korn oder andere landwirtschaftliche Produkte, als auch Bezahlung mit geistigen Getränken statt mit Geld für Leistungen und erfüllte Arbeit wird bestraft: das erste Mal mit Haft von 2 Wochen bis zu einem Monat und mit Geldstrafe von 10—100 Rubeln, das zweite und die folgenden Male mit Haft von 1—3 Monaten oder Geldstrafe von 30—300 Rubel. —

*) In den Millionen-Städten Moskau und Petersburg bestehen die Gemeinderäte aus 160 Personen.

Bei der Bestrafung im Wiederholungsfalle verliert der Inhaber des Geschäftes für den Detailverkauf die Konzession (Patent)."

Diese Fassung unterscheidet sich von der geltenden Bestimmung durch eine ziemlich bedeutende Verschärfung der Strafen und durch die Ausgleichung derselben für beide Arten des Detailverkaufes.

Andauernde Debatten veranlasste der § 51, 15, welcher den Geheimhandel umfassen soll. Derselbe gelangte in folgender Fassung zur Annahme:

§ 51, 15 d. Fried. Richt. Statuts. „Für den Verkauf ohne ordnungsgemässe Erlaubnis oder Konzession, mit oder ohne Vorteil für den Verkäufer, ebenso für den Austausch und überhaupt jeden Absatz von Spiritus, Branntwein und Liqueuren wird der Schuldige bestraft: das erste Mal mit einer Geldstrafe von 10—100 Rubel und Haft von 2 Wochen bis 3 Monaten, das zweite und die folgenden Male mit einer Geldstrafe von 50—300 Rubel und Gefängnis von 2 Monaten bis zu einem Jahr.

In allen Fällen werden die vom Käufer noch nicht aus den Räumen des Verkäufers entfernten Getränke konfisziert.

Die beim Staatsmonopol verwendeten Personen, welche sich als schuldig erweisen, Spiritus, Branntwein und Liqueur zum Trinken an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen verkauft, ausgetauscht oder sonst abgesetzt zu haben, falls dies in nicht versiegelten oder in verletzten Behältern oder mit gefälschtem Verschluss und Warenzeichen geschehen, unterliegen der in diesem Artikel vorgesehenen Gefängnisstrafe und verlieren auf immer das Recht des Getränkehandels.

Unter Absatz von Spiritus, Branntwein und Liqueuren im Sinne dieses Artikels wird mit einbegriffen die gewerbsmässige Zustellung derselben auf Bestellung oder ohne dieselbe, wenn die Einhändigung der Getränke ausserhalb der Wohnung des Zustellers oder des Empfängers oder ausserhalb der Geschäfte geschieht, in welchen der Handel mit diesen Spirituosen gestattet ist."

Diese Fassung enthält neben einer sehr bedeutenden Verschärfung des Strafmasses die sehr wichtige Anerkennung des bisher verleugneten Grundsatzes, dass der Geheimhandel gleich strafbar ist, einerlei ob der Fiskus dabei mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogen wird, d. h., einerlei, ob der Monopol- oder, wie man in Russland sagt, der Kronsbranntwein mit dem unverletzten, amtlich versiegelten Behälter verkauft worden ist oder in einer unversiegelten Flasche. Nunmehr wird der Geheimhandel aus einem fiskalischen Vergehen ein gemeines Vergehen. Der Weiterverkauf des Schnapses in versiegelten Behältern schädigte den Staatsfiskus nicht, im Gegenteil er verhalf, wie wir eben ausführten, zur Verbreitung des Monopolschnapses, während der angeführte Paragraph jeden Geheimhandel für gefährlich erklärt und mit strenger Strafe bedroht. § 1112 des Accisegesetzes ist hiermit aufgehoben.

Die Dumakommission bestand darauf, dass diese Erhöhung der Strafe den Geheimhandel mit allen geistigen Getränken treffen sollte, also auch Bier und Wein. Mit beredten Worten wurde die Biergefahr geschildert und darauf hingewiesen, dass, seitdem im Jahre 1906 die Eröffnung von Bierbuden (Bierstuben) erleichtert worden sei, deren Zahl um das Mehrfache angewachsen sei, der Bierkonsum sich mehr als verdoppelt habe und eine bedeutende Schädigung der Wohlfahrt einschliesse. Dennoch entschied sich die Duma für die Beibehaltung des bestehenden Strafmasses für den Geheimhandel mit Bier und Wein, wobei allerdings hervorgehoben wurde, dass auf den gewerbsmässig betriebenen Geheimhandel Gefängnisstrafe steht.

§ 51, 16 d. Fried. Richt. Statuts. „Für die Aufbewahrung von Spiritus, Branntwein oder Liqueuren in irgend welchen Handlungsräumen, deren Inhaber ein Recht auf den Getränkehandel nicht haben, wird der Schuldige, ausser mit der Konfiskation der Ware bestraft: das

erste Mal mit einer Geldstrafe von 10—100 Rubel und Haft von 2 Wochen bis 3 Monaten, das zweite und die folgenden Male mit einer Geldstrafe von 50—300 Rubel und Gefängnis von 2 Monaten bis zu einem Jahre.

Die Angestellten des Staatsmonopols, falls bei ihnen Getränke in nicht ordnungsgemäss versiegelten Gefässen gefunden werden, unterliegen einer Gefängnisstrafe von 2 Wochen bis zu einem Jahre und dem Verluste des Rechts, Getränkehandel zu betreiben.

Anmerkung. Unter einem Handelsgeschäft im Sinne dieses Paragraphen ist jeder Raum zu verstehen, welcher für das Publikum zu Handelszwecken offen steht, wie z. B. Läden, Teestuben, Restaurants, Badeanstalten, Verkaufskarren u. dergl."

Durch diesen Paragraphen wird § 1114 des Accisegesetzes ersetzt, welcher das Vergehen rein fiskalisch auffasste und die Aufbewahrung von Branntwein mit unverletztem Verschluss (wie § 1112 den Verkauf) nur mit Geldstrafe bis zu 30 Rubel bedroht.

Abgelehnt wurde der, bei der zweiten Lesung angenommene § 51, 17. Laut demselben sollte mit Haft von 1—3 Monaten derjenige Verkäufer bedroht werden, welcher wissentlich starke Getränke für den Geheimhandel verkauft.

Das Finanzministerium trat gegen diese Fassung auf mit der Begründung, dass damit der Verkauf der Ware in das willkürliche Ermessen des Privat- oder Monopolverkäufers gestellt sei.

Angenommen wurde folgender Paragraph, welcher gegen den Verkauf von Surrogaten gerichtet ist:

§ 104, 3: „Wer als Ersatz von geistigen Getränken betäubende Surrogate wie Opium, Haschisch, Aether, denaturierten Spiritus u. dergl. zum Verkauf zubereitet, aufbewahrt oder verhandelt, verfällt einer Gefängnisstrafe von 4—8 Monaten und der Konfiskation der Ware."

Dieser Paragraph ist durch den massenhaften Verbrauch von gefährlichen Surrogaten hervorgerufen.

§ 2: „Für die wissentliche Zulassung von Geheimhandel werden die Gemeinde- und Staatspolizeibehörden mit besonderen Geldstrafen bedroht von 5—50 Rubel oder mit Haft von 3—14 Tagen."

Diese Bestimmung ist insofern befremdend, als die Strafen für ein darin liegendes Amtsvergehen nach dem Strafgesetz viel bedeutender sind. Jedoch musste leider darauf hingewiesen werden, dass bisher bei der noch notwendigen Einwilligung der Vorgesetzten zur Strafverfolgung eine Verfolgung der betreffenden Polizeibeamten nicht vorgenommen wurde. Deshalb diese Bestimmung und der Zusatz, dass die Strafverfolgung ohne Einwilligung der Vorgesetzten eintritt (§ 1).

Besonders heftige Debatten verursachte die Bestimmung, „dass Beamten der Staats- und Gemeindepolizei nach dem Inkrafttreten der richterlichen Verurteilung für Geheimhandel 15 Rubel Geldbelohnung aus der Staatskasse ausgezahlt werden" (§ 3).

Diese auffallende Bestimmung hat freilich zur Grundlage die Notwendigkeit, den Geheimhandel in die Enge zu treiben; nur unter dieser Voraussetzung kann mit dem Gemeindeverbot etwas erreicht werden.

§ 4: „Der Verkäufer der Monopolbude darf ein und derselben Person nicht mehr als eine Flasche verkaufen".

Diese Bestimmung hat zum Zweck, dass die Monopolbude, ihrem Zweck entsprechend, allein den Detailhandel betreibt.

§ 5: „Auf dem Etiquette der Flasche muss verzeichnet werden: die Nummer der Kronsbranntweinbude, der Verkaufstag und eine Warnung gegen den Missbrauch geistiger Getränke".

Es ist entsprechend eine Abstempelung etwa in der Art wie bei Briefmarken vorgesehen, und die Erleichterung der Untersuchung bei Verfolgung des Geheimhandels beabsichtigt (ohne Etiquette werden die leeren Flaschen von der Monopolverwaltung nicht zurückgekauft).

Nach der Annahme dieser Bestimmungen, welche die Vorbeugung und Bestrafung des Geheimhandels zum Zweck haben, erneuerte sich die Debatte über die §§, welche das Gemeindeverbot regeln sollen. Im folgenden wird der Text der wichtigsten am 16./29. November gefallenen Entscheidungen der Reichsduma für dieses Gebiet wiedergegeben:

§ 6: „Den Dorf-, Flur-, Kosaken-, Sammtgemeinde- (Gmine in Polen, Aul im Kaukasus) Versammlungen, und in den Städten und Flecken den Gemeinderäten und den diese ersetzenden Behörden wird das Recht gewährt, den Getränkehandel ausschliessende Verbote zu erlassen für das ihnen unterworfene Gebiet.

Anm. 1. In den Ostseeprovinzen wird dieses Recht der allgemeinen Landgemeindeversammlung verliehen, deren Gemeindeverbot auch auf das betreffende Hofesland (nicht eingemeindeter Gutsbezirk) sich erstreckt.

Anm. 3. Gemeindeverbote in den Weinbauländern erstrecken sich nicht auf die örtlichen Landweine, welche von den Weinbauern verkauft werden."

§ 8: „Staats- und Privat-Getränkehandlungen für geistige Getränke können nur auf solchen Grundstücken eröffnet werden, welche einem Gemeindeverbot unterliegen können.

Anm. Alle Getränkehandlungen, welche ausserhalb des Weichbildes der Städte auf nicht eingemeindeten Grundstücken belegen sind, sind zu schliessen: die staatlichen binnen 2 Monaten, die privaten — mit Ablauf der verliehenen Konzession." (Diese war bisher eine dreijährige.)

§ 9: „Bei Erlass eines Gemeindeverbotes erfolgt die Schliessung der betreffenden Verkaufsstellen binnen der in der Anm. zu § 8 vorgesehenen Frist."

§ § 10 und 11: „Eine Eröffnung von Verkaufsstellen ist dann für ein Triennium, vom 31. Dezember des betreffenden Jahres an gerechnet, untersagt."

§ 13: „Bei der Beschliessung eines Gemeindeverbotes seitens der Dorfversammlungen haben Stimmrecht volljährige Frauen und die Mütter der Hausväter, das „Quorum"*) der Versammlungen wird aber hierdurch nicht erhöht."

§ 14: „Für das Gemeindeverbot genügt die einfache Majorität der Stimmen."

§ 15: „Bei Nachbargemeinden wird eine gemeinsame Gemeindeversammlung gebildet."

§ 16: „Die vorgesetzten Aufsichtsbehörden prüfen nur die Gesetzmässigkeit, nicht die Zweckmässigkeit des Gemeindeverbotes. Für diese Prüfung ist eine kurze Frist festgesetzt, ebenso für die Annahme von Beschwerden eine nur 2 wöchentliche Frist."

Es ist nun fraglich, ob diese absoluten Massregeln glücklich gewählt sind. Die Abstimmungen waren ziemlich bunt, wie dies ja auch im vorigen Jahr im englischen Unterhaus bei Beratung des „Licensing Act" beobachtet wurde. Die ungeheure Zunahme der Bierstuben**) seit den Erleichterungen vom Jahre 1906 hat das Bier kompromittiert, ebenso die Fälschung des Rebenweines***) diesen.

Ausser dem Gemeindeverbot wurden noch folgende Massnahmen angenommen:

§ 18: „Jeder Getränkeverkauf ruht: a) an Sonnabenden und vor Festtagen von 2 Uhr nachmittags an, falls durch Ortsstatut nicht frühe-

---

*) Es genügt also die Anwesenheit einer Hälfte der stimmberechtigten Hausväter.

**) 1902 gab es 16 000 Bierbuden, 1909 schon 45 000 Buden; der Konsum 1902 46 Mill. Wedro, 1910 gegen 90 Millionen.

***) Aus Moskau wird mehr Wein exportiert als dorthin importiert wird.

rer Schluss vorgesehen ist; b) an Sonntagen, an 41 verschiedenen Festtagen, bei örtlichen Kirchweihfesten, Jahrmärkten, an Gemeindeversammlungstagen und Gemeindegerichtstagen und bei Rekrutenaushebungen.

Anm. 1: Die Festtage werden von der örtlichen Verwaltung festgesetzt nur für diejenigen Gegenden, wo die Bevölkerung in der Ueberzahl nicht griechischer Konfession ist.

Anm. 2: Der örtlichen Verwaltungsbehörde ist es anheimgegeben, bei Aufruhr und gefahrdrohenden Naturereignissen den Getränkehandel auch an anderen Tagen einzustellen."

§ 19: „Spiritus, Branntwein und Liköre, auch wenn sie ausländischen Ursprungs sind, dürfen nur in Flaschen nicht unter $^1/_{20}$ Wedro (0,4 Liter) verkauft werden."

Das Verbot des Getränkehandels in den Restaurants 2. und 3. Kategorie und auf den Bahnhöfen und Dampferstationen (§§ 20 und 21) wurde nach heftiger Debatte abgelehnt.

Anm. zu § 21: „Der Verkauf geistiger Getränke an den Buffets von Regierungsbehörden und öffentlichen Belustigungsanstalten (öffentlichen Gärten, Theatern, Kinematographen, Konzerten) wird untersagt."

Ausserdem gelangten noch mehrere Zusätze zu den geltenden Accisegesetzen zur Annahme:

„a) Die Gehälter der Monopolverkäufer dürfen mit der Höhe des Umsatzes nicht steigen.

b) Der Alkoholgehalt des Monopolbranntweins wird von 40% auf 37% herabgesetzt, § 566.

c) Die Lizenzen werden ohne Termin ausgehändigt (verfallen also mit Ablauf des Jahres durch eventuelles Gemeindeverbot), § 576.

d) Der Getränkehandel beginnt in den Städten und auf dem Lande nicht vor 9 Uhr vormittags und schliesst auf dem Lande um 6 Uhr nachmittags, in den Städten um 11 Uhr nachmittags, § 619."

Hiermit wären die wichtigsten Bestimmungen der in der 3. Lesung angenommenen Gesetzesvorlage erschöpft.

Das Haus war im ganzen recht schwach besetzt, dennoch wurden einige der extremsten Bestimmungen abgelehnt.

Durch den Redaktionsausschuss wurde die Nummerierung der Paragraphen geändert, wodurch die Bestimmungen über das Gemeindeverbot an die Spitze der an das Oberhaus abgehenden Vorlage gestellt wurden.

Unsere Bewegung gegen den Alkohol ist das Zeichen einer neuen Zeit, die sich auf sich selbst besinnt und alte, tief eingewurzelte, verrottete Vorurteile mutig zerstört.

Professor Kraepelin, München.

Alcohol and Public Morals*).

By C. W. Saleeby, M. D., F. R. S. E.

The problem that we are trying to face is that, in a word, of the relation between alcohol and the great fact called sex.

To me sex is one of the natural and major facts of the living world. It is one of the natural, and therefore divine, conditions of practically all life, of all life except the very lowest. It is indeed a necessary instrument of the existence and of the maintenance and of the perfection even of the highest forms of life.

Before I say more on that point I want you to consider with me the nervous system, which is the essential material part of the constitution of man, for it is the relation of alcohol to the nervous system that is our business. A great English neurologist still living, Dr. Hughlings Jackson, pointed out that we may look upon the nervous system as made up of three levels having a definite relation to one another — the highest, intermediate, and lowest levels of the nervous system. The lowest is the most stable; it is the oldest; it is, in a sense, the most important, and it is under the control of the middle and of the upper levels. The uppermost level is that where the Self or Ego resides. It lies in the cerebrum, or great brain, and its development and its control of the lower levels are the great marks of the higher forms of life, and more and more abundantly mark the higher and highest forms. Now, from the point of view of the physiologist who is studying function — which from our present point of view of man is also the study of conduct — the great function of the uppermost level, where the Self resides (which corresponds to the cerebrum level, is the last in evolution, is much the most delicate, as it is the highest and most distinctly human of the three), consists above all in its control of the lower and older levels. This business of self-control is known to the physiologist as „Inhibition". I have argued elsewhere at considerable length that probably very much of what we call volition — our conscious or our unconscious willing — is rather a pro-

*) An Address delivered at the Meeting of the Council of the National British Women's Temperance Association, May 11 th 1911.

cess of control or of permission given by the higher level to lower levels than it is anything else. Now, if you take any agent, whether alcohol or opium or poison of disease, a high temperature, or an abnormally low temperature, or a thousand other things, and act with this agent upon the nervous system, the general rule is that, whether you are dealing with an agent acting acutely or whether you are dealing with an agent which acts by slow prolonged chronic deterioration, the general rule is, in the short dogma of the neurologist, „Last to come, first to go." Thus structures and functions which are the last to come in the history of the race and which are the last to develop in the history of the individual, and which are therefore highest from the human standpoint, are the first to go, the first to suffer and to be injured. As they are the most recent in their coming, they are the most delicate and unstable in their constitution.

It is a great truth that civilisation is built upon self-control. This is especially revealed by dreams because the self-control is paralysed, suspended during sleep. If it were possible to remove from our waking life the inhibition which we are consciously und unconsciously exercising over our thoughts and conduct, civilisation would at once break down. The fear of penalties, the restrictions and refrainings which are constantly affecting the conduct of us all would cease, and the lower levels would act just as they pleased. There would be chaos come again.

Now, the action of alcohol and other substances — though none of them is of anything more than academic importance compared with alcohol — is, as I would put it, that of something which decapitates the human being in slices from above downwards. It begins by slicing away part of the uppermost level of the personality, which, as we said, being the last to come, is first to go. The first thing that goes wether we suffer from the alcoholism, that is called drunkenness or from chronic alcoholism, which may never show drunkenness, is the inhibition which is exercised by the highest level of the nervous system. In some cases no doubt this arrest of inhibition has a temporarily advantageous action. Many persons of a certain kind of temperament, reserved, perhaps almost sullen and suspicious when in company, under the influence of alcohol are relieved of the somewhat excessive inhibition which they normally practise upon conduct and speech, and with a certain amount of alcohol circulating in their system the thoughts and ideas begin to flow and they become more companionable and more sociable. On the other hand, there are many people who can be quite pleasant even when they are sober! Now, we may grant that the persons

of sullen and suspicious temperament, who are always expecting to be taken advantage of, when they get drink in them are more tolerable than at other times.

I want to apply this doctrine of inhibition and the action of alcohol as a paralyser of inhibition to the case of sex. It may generally be said that if civilisation, as I have suggested, is built upon self-control, it is most especially built upon the control of the sex instinct. This sex instinct, which I would like to call the racial instinct, is controlled by civilization practically all the time. It is always under the control of the highest levels. Many observers have argued that the difference between humble civilization and higher civilization, such as our own, depends upon the different measure of control of the sex instinct.

Now, the great enemy undoubtedly in all civilized communities is alcohol, which is largely responsible for the process whereby the sex or racial instinct with its potentialities becomes converted not into the fine flower of civilization as it ought naturally to do, but into the reverse. Alcohol, by paralysing inhibition, allows the sex instincts just to run their primeval course. You cannot eat your cake and have it, you cannot sow the wind without reaping the whirlwind, and the rule applies no less in the psychological and physiological spheres that unless we do learn to control our sex instincts and get the use of them in the higher forms of activity, we cannot escape descending to the savage level. You may see that there is a great deal of truth in the old image of the centaur, the man who rode a horse, which was a creature half horse and half man. Now what alcohol does is to throw the reins on to the neck of the animal, and then the man is carried to perdition.

How does this work out? One of our great functions is to try to train and put right ideas into the heads of adolescents. To take an instance of the fashion in which the use of alcohol works badly: You may be responsible for public school boys. They get less than formerly, but many of them may still get alcohol at night if they want it. Dr. Clement Dukes, of Rugby, has pointed out that the practice of giving boys beer at night should be accompanied by a note or notice to the boy such as this: „I am giving you that which I know by experience and observation is the best agent to prevent you from exercising your normal self-control!“ That notice is not served out with the beer, but the beer is ceasing to be served out, and I suggest in dealing with boys (or girls) who are reaching this vital age when the adult is being born (for that is the literal meaning of the word adolescence) we should ask him what does he want to be — a civilized man or a savage?

Make him realise that it is the exercise of self-control which makes the difference between the two. He will be sure to be interested as a personal matter, and want to assert his superiority. Then we must say to him, „Well, you must avoid agents which make it difficult for you to establish the difference, and the chief of these is alcohol." But other people are encountering these same boys and girls and saying to the boy: „Be a man", though what they mean is: „Be a beast". You have to point out to him the means of exercising the self-control which is the mark of the man and the mark of the highest type of man. It is not easy to do this. It is a process which is surrounded by every manner of difficulty and temptation. Large numbers of people obtain huge incomes from the public by publishing periodicals which, to say the least, do not encourage youth in that process of self-control which makes a worthy man and woman. Further, we are prone to accept, because we are born into them, forms of social entertainment which from this point of view are to be condemned. Wherever young people are gathered together, herded together one might say, and one sex is very sparsely clad, there is very likely a good deal of alcohol going of one sort or another, perhaps in its supposed innocent forms, cider cup and the rest, which young people take. From the physiological and psychological point of view this is obviously and fundamentally wrong. You are simply making a synthesis of selected factors for the purpose of making entertainments attractive, and their combined action is to make it very difficult, even impossible, for young people to exercise the self-control which we admit is essential for their development. We must set our faces against the fundamentally vicious elements contained in many such forms of entertainment. The only way is to substitute others which are not vicious, and I would in general suggest that those which are not vicious should take place as often as possible in the afternoon, not at night, in the open air instead of in more or less foul air, and should take the form largely of games rather than gathering together in companies with no interest which is not sexual. In this way young people can get to know each other in large numbers under conditions which have not been carefully selected so as to make the process of self-control as difficult as possible. We pray, or many do every day, often many times a day, „Lead us not into temptation." But many of us are systematically leading young people into temptation in perfect innocence of heart, and it behoves us to see what the psychological problem is.

Remember that alcohol is a great paralyser of inhibition. This is the real explanation for the popular view

that it is a stimulant. It is considered a stimulant because it paralyses inhibition, and simply lets loose forces which men otherwise hold in check; lets go the reins, so to speak. You have not really stimulated; you have paralysed inhibition. True, the result looks as if you had inserted strychnine or a pin into the subject. But the two things are fundamentally different. The popular and the scientific view have nothing in common. The scientific view is based upon the circumstance that alcohol is a paralyser of inhibition. A substance which has this effect unavoidably works out injuriously at every point, allying itself with all the forces that make for public and private vice. In every imaginable form of public or private vice, there alcohol is the friend of vice and the enemy of virtue; its unfavourable physiological action is now well known; it paralyses again and again the self-control which would have saved the man or the girl from a course to which there may be no terrestrial end but perdition. It is to be presumed that everybody is on the side of public morals, and that if they knew the facts of the matter, they would pledge themselves on the side of Temperance. But I assure you it is a difficult, if not impossible, feat to convince people on the subject — even professed and devoted students of social reform. It is a problem to get the known facts of the relation of alcohol to the subjects with which these people must deal placed in their due light before them. A programme has been arranged for the National Conference on the Prevention of Destitution, but there is no paper dealing with the alcohol element in the problem. Authorities from all over the country and abroad have been asked to prepare papers on every imaginable aspect of the prevention of destitution, and the chief acknowledged cause of destitution in every „civilized" country has been given no place on the platform. The omission of the question of alcohol from the programme of a great Conference to consider the best methods of preventing destitution, shows the difficulty with which we have to contend.

But let us further observe the processes that produce certain results in other directions. At every stage in the case of prostitution alcohol plays a malign part. It does so in connection with the contagion of the contagious diseases and at every stage in their process towards recovery or to death. It is generally recognised in medical text-books that in every civilized country the three great evil agencies in civilization are the venereal diseases, alcohol, and tuberculosis. And alcohol aids and is the ally of the venereal diseases and of tuberculosis at every stage in their development. Above all, as I tried to show here formerly, and it is more certain now than then, alcohol injures parenthood, with which is bound up the greater

part, if not the whole of public and private morals, either through actual parenthood or from the transmutation of the racial and parental instincts.

Alkohol und öffentliche Sittlichkeit.

Von Dr. med. C. W. Saleeby, F. R. S. E.

Das Problem der Beziehungen zwischen Alkoholgenuss und Geschlechtstrieb — der Triebfeder alles Lebens — soll erörtert werden.

Um die Beziehungen zwischen dem Alkoholgenuss und dem Geschlechtstrieb verstehen zu können, bedarf es einer kurzen Vorbetrachtung über unser Nervensystem.

Nach dem grossen englischen Neurologen Dr. Hughlings Jackson besteht unser Nervensystem aus drei Stufen, die unter sich in bestimmten Beziehungen stehen: eine unterste Stufe — die älteste und beständigste —, eine mittlere und eine obere, jüngste Stufe. In der obersten Stufe, deren Sitz im Grosshirn zu suchen ist, und die die mittlere und unterste Stufe beherrscht, sitzt das Ichbewusstsein. Auf der Höherentwicklung dieser oberen Stufe beruht die höhere und feinere Entfaltung der Lebensformen. Ihre Haupttätigkeit besteht darin, auf die mittlere und unterste Stufe hemmend einzuwirken. Auf dieser Eigenschaft, bewusst oder auch unbewusst Hemmungen einzuschalten und damit unser Triebleben in geordnete Bahnen zu leiten, beruht unsere ganze Kultur. Der Verlust dieser Hemmungen bedeutet die Preisgabe der Selbstbeherrschung und damit den Untergang aller Kultur.

Nun besagt ein Grundsatz der Nervenkunde, dass das zuletzt Erworbene am ersten wieder verloren geht, wenn Einflüsse schädigender Natur darauf einwirken. Wenn also Reizmittel — Alkohol oder Opium, hohe oder niedrige Temperaturen — auf unser Nervensystem schädigend einwirken, so wird zuerst der jüngste Teil — jene oberste Stufe — verdorben. Die beiden anderen Stufen bleiben bestehen, allein ohne jene wohltätigen Hemmungen, die das Triebleben beherrschen. Die Folge muss ein Hinabsinken der Individuen sein.

Die Behauptung, dass unsere Kultur auf der Selbstbeherrschung beruht, ist mehrfach dahin vereinfacht worden, dass man sagte: unsere Kultur ist auf der Beherrschung des Geschlechtstriebes aufgebaut. Je mehr dieser mächtige Trieb von der obersten Stufe geleitet wird, desto höhere Kultur können wir feststellen. Darum ist der Alkohol, der in erster Linie jene feinste Stufe zerstört, sodass Hemmungen ausgeschaltet werden und der Geschlechtstrieb zügellos waltet, ein Feind und Zerstörer jeder feineren Kultur.

Was können wir dagegen tun? Wir müssen die heranwachsende Jugend aufklären. Dem Knaben, der in die Jahre kommt, in denen der Geschlechtstrieb erwacht, sollte man die Frage vorlegen, ob er ein Kaffer oder ein gebildeter Mensch werden will. Man muss ihm klar machen, dass die Ausübung der Selbstbeherrschung den Unterschied zwischen beiden bedingt. Er wird wünschen, ein zivilisierter Mensch zu werden. Dann zeige man ihm, dass er Dinge meiden muss, die ihm die Erreichung seines Zieles fast unmöglich machen. Unter diesen steht der Alkohol in erster Reihe.

Diese Aufgabe ist nicht leicht, da zahlreiche Versuchungen, die unser Gesellschaftsleben mit sich bringt, zu überwinden sind. Wenn sich

heute junge Leute versammeln, so pflegen sie Alkohol zu geniessen. Diese Sitte ist vom physiologischen wie psychologischen Standpunkte aus zu verwerfen, da dadurch gerade die Fähigkeit, die für die Weiterentwicklung der jungen Leute von Bedeutung ist, die Selbstbeherrschung sehr erschwert, fast unmöglich gemacht wird. Gegen derartige vom Alkohol beherrschte Unterhaltungsarten müssen wir tatkräftig vorgehen. An ihre Stelle muss der gesunde Sport treten, die Beschäftigung mit Spielen in der frischen Luft. Auf diese Art können sich die jungen Leute ohne Gefährdung zusammenfinden.

Man nennt den Alkohol einen Anreger. Allein in Wirklichkeit ist er dies nicht. Er nimmt dem Menschen bestimmte Kräfte — eben jene Hemmungen — und treibt ihn dadurch bergab.

So ist der Alkohol denn auch überall da mit im Spiel, wo sich öffentliches und geheimes Laster findet. Immer und immer wieder hebt er die Hemmungen auf und treibt die Männer und die Frauen auf schlimme Bahnen.

Obwohl jedermann auf der Seite der öffentlichen Sittlichkeit steht, ist es fast unmöglich, die Menschen davon zu überzeugen, dass so unendlich vielfach der Alkohol an den unsittlichen Zuständen schuld ist. So kann es geschehen, dass auf Tagesordnungen von grossen Kongressen für die Bekämpfung der Verwahrlosung von Jugendlichen die Alkoholfrage mit keinem Wort erwähnt wird.

Werfen wir noch nach anderen Richtungen einen Blick. In jedem Stadium der Prostitution spielt der Alkohol seine verderbliche Rolle, nicht minder in den meisten Fällen von Geschlechtskrankheiten. In jedem medizinischen Lehrbuch kann man lesen, dass drei grosse Volksseuchen die Kultur zu zerstören drohen: die Geschlechtskrankheiten, die Tuberkulose und der Alkoholismus. Dazu aber kommt noch, dass der Alkohol die Nachkommenschaft auf verschiedenen Wegen schädigt, auf der die Entwicklung der öffentlichen und privaten Sittlichkeit beruht.

Society will have to stop this wisky business, which is like throwing sand in the bearings of a steam engine.

Thomas A. Edison.
„Independent of January 6 th 1910.“

Die Mürwiker Kaiserrede und ihre Verbreitung durch den Verein abstinenter Philologen deutscher Zunge.

Von Prof. Dr. Richard Ponickau in Leipzig.

Als unser Kaiser am 21. November vorigen Jahres die bedeutsame Ansprache an die Mürwiker Marinefähnriche gehalten hatte, da ging ein Aufatmen nicht nur durch das von feindlichen Strömungen hart bedrängte Häuflein der Alkoholgegner in der Marine, die nunmehr durch den obersten Kriegsherrn selbst die Bahn für ihre Bestrebungen einigermassen freigemacht sahen. Die befreiende Wirkung beschränkte sich nicht auf die Wasserkante; man darf ohne Uebertreibung sagen, dass die Worte des kaiserlichen Redners eine Tat gewesen sind, die der alkoholgegnerischen Bewegung der gesamten Kulturwelt einen neuen, mächtigen Antrieb gegeben hat. „Ihr Kaiser ist einer der grössten Männer, die ich kenne“, schrieb ein Englisch-Amerikaner im März bei der Bestellung einer Anzahl von Exemplaren des Sonderdrucks der Kaiserrede, „er könnte, wenn er nach Amerika käme, eines so warmen Empfanges sicher sein, wie nur irgendwo in Deutschland.“ Das sind Worte, aus denen eine ehrliche Bewunderung herausklingt, die Bewunderung für die Geistesgrösse eines auf den Höhen der Menschheit Wandelnden, der aber trotzdem von diesen Höhen herab durch alle trübenden Nebel hindurch mit scharfem Blick die Dinge in ihrer wahren Natur erkennt, Worte, auf die wir umso stolzer sein können, als sie aus dem Lande herüberdringen, in dem die Erkenntnis der Alkoholschäden und der Wille zur Abhilfe schon längst zur selbstverständlichen Tat geworden sind.

Aber freilich, kaum waren die Worte von Mürwik verklungen, da waren auch schon interessierte Mächte an der Arbeit, ihre Wirkung zu vernichten oder wenigstens so weit als möglich abzuschwächen. Während sonst alles, was der Kaiser tut und spricht, mit geschäftiger Breite behandelt wird, hielt sich die deutsche Presse dieser Ansprache gegenüber zum überwiegenden Teile merkwürdig zurück. Nirgends erschien sie anfangs im Wortlaut, in verhältnismässig nur wenigen Blättern der Tagespresse im Auszug und da auch oft so entstellt, dass vom eigent-

lichen Kern nichts zu spüren war. Nur ganz vereinzelt kam der wahre Sinn zum Ausdruck, wie z. B. im Berliner Tageblatt, das noch am 21. November unter der Spitzmarke „Eine Ansprache des Kaisers über die Abstinenz“ zwar kurz, aber in gesperrtem Druck schrieb, der Kaiser habe den Seekadetten empfohlen, den Alkoholgenuss zu meiden und dem „Guttempler-Verein“ beizutreten. Andere Blätter stellten dagegen solche Aeusserungen ausdrücklich in Abrede. So schrieben z. B. die Leipziger Neuesten Nachrichten vom 6. Dezember 1910 in einem Aufsatze „Die Wirkung eines Kaiserwortes jenseits des Oceans“: „Davon (d. h. von der erwähnten Aufforderung) ist natürlich keine Rede. Der Kaiser hat sich in Mürwik gegen die Trinkunsitte gewandt, aber keineswegs einer rigorosen Abstinenz das Wort geredet“. So viel steht fest, dass das Bild, das sich das deutsche Leserpublikum (soweit es überhaupt etwas erfuhr) damals von der Rede machte, alles andere als klar war. Das war schlimm, doppelt schlimm nach dem starken ersten Eindrucke, der die Hoffnung auf einen ganz besonderen Erfolg geweckt hatte. Die Wirkung der Unsicherheit war auch da zu spüren, wo sie für uns abstinente Philologen, deren besonderes Programm die Erziehung der Jugend zur alkoholfreien Lebensführung bildet, am unangenehmsten fühlbar sein musste, bei unseren Schülern. Wir Lehrer sind ja von der wahren Stimmung unserer Schüler meist herzlich schlecht unterrichtet, aber schon die gelegentlichen Aeusserungen, die wir hörten, genügten, um uns mit Unmut und Besorgnis zu erfüllen. Aus dieser Stimmung heraus reifte ein Entschluss. Wenn die Presse versagte, dann musste der Verein abstinenter Philologen dafür eintreten, dass die Rede des Kaisers wenigstens dort genau bekannt würde, wo das eigentliche Arbeitsgebiet des Vereins liegt, in den höheren Schulen. Als der geschäftsführende Ausschuss (G. A.) zu diesem Entschluss kam, ahnte er allerdings noch nichts von dem Umfange seiner Folgen.

Am 26. Dezember ging ein Rundschreiben an die auswärtigen Vorstandsmitglieder ab mit dem Antrage, dass das beiliegende Schriftstück gedruckt und in je einem Exemplar an die Direktion und das Lehrerkollegium jeder höheren Schule Deutschlands gesendet würde. „Der für die Ausführung des Gedankens erforderliche Aufwand an Geld und Zeit“, so hiess es in dem Rundschreiben, „ist nicht unerheblich, doch ist die Mürwiker Ansprache des Kaisers andererseits so wertvoll, dass wir uns von ihrem Bekanntwerden im Kreise der Kollegenschaft eine bedeutsame Förderung unserer Vereinstätigkeit versprechen dürfen.“ Da der gesamte Vorstand dem Plane zustimmte, so ging der G. A. unverzüglich an seine Ausführung. Zu Grunde gelegt wurde dem Schreiben an die höheren Schulen der Wortlaut der Rede, wie er dem G. A. von durchaus einwandfreier

Seite zugegangen war. Zugleich erbot sich auf Anregung des Vorstandsmitgliedes Prof. Dr. med. Wagner in Idar der Schriftführer, solchen Schulen, die einen Sonderabdruck der Rede allein, ohne Begleitwort, für einzelne Klassen zum Aufhängen oder Verteilen wünschten, Exemplare davon zum Preise von 5 Pf. das Stück zur Verfügung zu stellen*).

Die Versendung des Rundschreibens, das (wie später auch der Sonderdruck) die Ueberschrift „Ein Weck- und Mahnruf unseres Kaisers" trug und von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet war, mit Ausnahme von Regierungsrat Dr. Burgerstein in Wien, der als Reichsausländer davon absehen zu sollen geglaubt hatte, erfolgte am 16. und 17. Januar. Der G. A. und ein anderes Vereinsmitglied, Kand. Wilsdorf vom König Albert-Gymnasium in Leipzig, waren angestrengt tätig, um die Versendung an die mehr als 2000 Schulen gleichzeitig zu bewirken. In den Kreis der Adressaten waren über den ursprünglichen Plan hinaus auch die öffentlichen höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenseminare einbezogen worden, mit der Begründung, dass auch die Schülerinnen der Mädchenschulen beizeiten den Ernst der Alkoholfrage begreifen lernen müssten, um einmal später als Mütter und Lehrerinnen in der rechten Weise auf die nachwachsenden Geschlechter einwirken zu können.

Die grösseren politischen Zeitungen erhielten zu derselben Zeit gleichfalls je ein Exemplar des Rundschreibens mit folgendem Hektogramm: „Das beifolgende Schriftstück wird in diesen Tagen vom Vorstand des Vereins abstinenter Philologen deutscher Zunge an die höheren Lehranstalten Deutschlands verschickt." Gleichzeitig wurde übrigens der Wortlaut der Rede auch durch die Zeitungs-Korrespondenz „Die Alkoholfrage", die in bestimmten Zeiträumen ungefähr 2400 Zeitungen zugeht, bekannt gegeben. Aber der Erfolg dieser Mitteilungen entsprach nicht den gehegten Erwartungen. Selbst die Verbindung mit unserem doch immerhin bemerkenswerten Vorgehen reichte bei den meisten Blättern nicht hin, den Bann zu brechen. Die Mehrzahl schwieg, einige brachten zwar den Wortlaut der Rede, bezweifelten aber die Echtheit oder stellten die Hauptsätze als erfunden hin. In einer grossen Stadt Norddeutschlands z. B. brachten von den grossen politischen Organen nur zwei den Wortlaut, und nur eines davon betonte die Echtheit. Im ganzen haben nach einer Zusammenstellung, die in der Grosslogensitzung des I. O. G. T. in Hamburg (Juni) bekannt gegeben wurde, nur

*) Dieses Angebot war es jedenfalls, das die in Hannover erscheinende „Gastwirtschaftliche Wochenschrift" (v. 8. März d. J.) zu der verdächtigenden Behauptung verführte, dass Lehrer die Exemplare an die Schüler verkauften und damit der Jugend zugunsten der Abstinenzbewegung eine Steuer auferlegten.

etwa 300 Zeitungen von den vielen Tausenden die Rede wortgetreu, 48 entstellt gebracht (Deutsch. Guttempler Nr. 14 v. 2. Juli 1911).

Die immer und immer wieder auftauchende Behauptung von der Unechtheit der Rede, die natürlich den Alkoholfreunden als eine höchst unwillkommene Bereicherung der gegnerischen Kampfmittel erscheinen musste, liess es ratsam erscheinen, die Echtheit in den der Ansprache vorausgeschickten einleitenden Worten nachdrücklich hervorzuheben und weiter am Fusse den Verein abstinenter Philologen deutscher Zunge als Herausgeber anzugeben. Ausserdem gab ein vom 31. Januar datiertes Flugblatt zusammen mit einem kurzen Bericht über den bisherigen Erfolg einige nähere Aufklärungen, die im Verein mit der Tatsache, dass nirgends ein offizielles Dementi erfolgt war, geeignet erschienen, die Zweifel an der Echtheit zu beseitigen:

„Der vom Vorstande des Vereins abstinenter Philologen deutscher Zunge unlängst veranstaltete Sonderdruck der Mürwiker Kaiserrede hat bei zahlreichen höheren Schulen einen ungeahnten Erfolg gehabt. Man hat rasch erkannt, dass die Rede eine ganz ausgezeichnete Waffe gegen die Trinkunsitten der deutschen Jugend bildet und insofern einen hohen erzieherischen Wert hat, und die Bestellungen sind daher so zahlreich eingelaufen, dass in kurzer Zeit 7000 Exemplare vergriffen waren. Teils hat man die Rede in den oberen und mittleren Klassen aushängen lassen, teils hat man sie vor den Schülern verlesen und dann an sie verteilt, ein Verfahren, das deshalb noch wirksamer ist, weil dadurch der Eindruck vertieft und zugleich auch auf das Elternhaus ausgedehnt wird. Das letztere ist um so notwendiger, als gewisse, wohl unter dem Einflusse des Alkoholkapitals stehende Pressorgane die Echtheit der Rede leider noch immer anzweifeln und die öffentliche Meinung dadurch geradezu zu verwirren suchen. Es versteht sich, dass die Veröffentlichung unseres Vereins nach dem Stenogramm eines Ohrenzeugen erfolgt ist, auch hat der Schriftführer persönlich bald nach Einweihung der Marineschule aus dem Munde eines Fähnrichs, der selbst die Rede mit angehört hatte, die volle Bestätigung ihrer Echtheit erhalten, zugleich mit dem Ausdruck der Entrüstung über die von interessierter Seite unternommenen Versuche, den klaren Sinn der Rede, die ja schon in der ganzen Form den Stempel der Echtheit an sich trägt, anzuzweifeln oder zu verdrehen.“

Die Versuche, die neue scharfe Waffe der Alkoholgegner zur Unwirksamkeit zu verurteilen, waren jedoch damit noch nicht erschöpft. Neue Einwände wagten sich hervor, deren Bekämpfung darum nicht ganz einfach war, weil ihnen gegenüber weniger Tatsachenbeweise als die Logik des Schlusses ins Feld geführt werden musste. „Die Echtheit der Rede zugegeben, so

ist damit noch nicht die Berechtigung eures Vorgehens erwiesen, nicht, dass ihr damit im Sinne des kaiserlichen Redners gehandelt habt, der es vielleicht garnicht wünschte, dass seine der Verlesung der offiziellen Kabinettsordre folgende, mehr vertrauliche Ansprache aus den Mauern der Marineschule hinaus in die Oeffentlichkeit getragen würde". Ja, der Leiter einer höheren Schule schrieb mir sogar: Kaiserliche Worte, die nicht im Reichsanzeiger gestanden hätten, dürften nicht zum Gegenstande einer Behandlung vor Schülern gemacht werden. Die Widerlegung einer solchen Theorie, die an die Gepflogenheit eines früheren Reichstagspräsidenten erinnert, aber unter der Voraussetzung ehrlicher Ueberzeugung dem leidigen Bürokratismus des bekannten Schema F noch weit näher steht als diese, kann nur vom Standpunkte des Pädagogen erfolgen und muss hier als zu viel Zeit raubend unterbleiben. Gegen den ersten Einwand aber wendet sich schon ein zweites, vom 23. Februar d. J. datiertes Flugblatt mit folgenden Sätzen:

„Wenn von einigen Seiten behauptet worden ist, dass die vom Vorstande unseres Vereins beschlossene Verwendung der Rede nicht im Sinne des kaiserlichen Redners selbst sei, so muss dem auf das bestimmteste widersprochen werden. Um hier nur von ganz offenkundigen Tatsachen zu sprechen, möge vor allem darauf hingewiesen werden, dass die Rede in engem Zusammenhange mit der unmittelbar vorher verlesenen Kabinettsordre steht und dass sie gewissermassen den Kommentar zu einem darin angeschlagenen, besonders wichtigen Gedanken bildet. Der Eingang der Kabinettsordre aber lautet folgendermassen: „Ich will bei meinem ersten Besuch in der neuen Marineschule an die jetzigen Schüler, aber auch an alle nachfolgenden, einige Worte richten über den Seeoffizierberuf und über die Aufgaben bei der Erziehung des Seeoffiziernachwuchses." Diese Worte enthalten die unzweideutige Rechtfertigung für das Vorgehen unseres Vorstandes: die kommenden Generationen der deutschen Seeoffiziere sind jetzt noch Schüler unserer höheren Lehranstalten, und die Absichten unseres Kaisers können nur dann zu voller Ausführung kommen, wenn seine Worte hineingetragen werden in unsere Schulen."

Uebrigens ist die Richtigkeit dieser Auffassung von massgebender Seite ausdrücklich bestätigt und dadurch dem G. A. jeder Zweifel, wenn je einer bestanden hatte, völlig benommen worden. Wer aber dieser Auffassung gegenüber noch immer seine gegnerische Ansicht auf den vertraulichen Charakter der Ansprache stützt, der versteht die feine Psychologie nicht, die die Form des Befehls verschmäht und den Weg der Bitte einschlägt in dem Augenblick, wo die Aufforderung zum Kampfe gegen eine durch ihr Alter fast geheiligte und erst von wenigen als volksfeindlich erkannte Sitte einsetzt. Der Zwang muss

weichen, wenn es die Ueberzeugung zu wecken gilt. Und nur diese kann die Gewohnheit meistern.

Noch sei des schlauen Versuchs gedacht, die abstinenzfreundliche Ansprache in eine Ermahnung zur Mässigkeit umzudeuten. Dieses Manöver war streng genommen nur so lange möglich, als der Wortlaut der Rede noch nicht vorlag. Trotzdem wurde es auch noch später fortgesetzt, unter Verwendung des Wortes: Der Buchstabe tötet, der Geist macht lebendig. Der Buchstabe einer Augenblickseingebung, so wird behauptet, kommt der Auffassung der Abstinenten entgegen, der Geist aber, der sich in den sonstigen Handlungen und Worten des kaiserlichen Herrn äussert, widerspricht ihr. Und mit Behagen werden Anlässe verzeichnet, die im Gegensatz zu der Mürwiker Kundgebung stehen oder vielmehr zu stehen scheinen, mit besonderer Freude die Schlussworte der Kölner Gürzenichrede vom Mai, die erst jüngst wieder auf dem Bundestage des Bundes deutscher Gastwirte (19. Juli d. J.) zu einer Art Gegenstück zur Mürwiker Rede gestempelt wurde: „So erhebe ich denn mein Glas, gefüllt mit deutschem Wein, gewachsen am Strand des grünen Rheins, und gebe all dem, was ich für Köln fühle, Ausdruck in dem Rufe: „Hurra, Alaaf Köln!““

Einer solchen Logik gegenüber wäre Verzicht auf jede Polemik das beste. Um aber dem Verdacht zu begegnen, als versteckte sich hinter einem solchen Verzicht nur die Hilflosigkeit des in die Enge Getriebenen, so sei kurz folgendes gesagt. Kein Mensch behauptet, dass der Kaiser völlig abstinent sei. Aber seine ganze Entwicklung bewegt sich nach dieser Richtung, und im letzten Jahre sind die verschiedenen Etappen deutlich erkennbar. Wenn Repräsentationspflichten bei besonders feierlichen Gelegenheiten ihn veranlassen, dann hält er noch am alten Brauche fest und besonders gern, wenn die Poesie der Umgebung und der Zeit dazu auffordert. Dass er aber sonst den Alkohol möglichst fern von sich hält, das hat er verschiedentlich bewiesen. Ich erinnere nur an die bekannte Anordnung, für ihn selbst keine alkoholischen Getränke zu den letzten Kaisermanövern mitzunehmen, weiter an die weniger bekannte Tatsache, dass er Trinksprüche bei weniger feierlichen Gelegenheiten neuerdings auch ohne Alkohol ausbringt. So benutzte er bei einem Essen aus Anlass der Rekrutenvereidigung in Wilhelmshaven Anfang März für seine zwei Trinksprüche Esmarchsches alkoholfreies Tafelgetränk und bei dem einige Tage darauf folgenden „Herrenessen“ trank er im Gegensatz zu anderen hohen Herren gleichfalls alkoholfreie Getränke. Nein, abstinent ist der Kaiser noch nicht; aber das steht fest, dass er die Gefährlichkeit des Alkohols erkannt hat und demgemäss jeden passenden Anlass benutzt, vor ihm zu warnen (so erst neulich wieder in der Ansprache an die Primaner des Casseler Friedrich-Gymna-

siums) und ihn selbst oft mit der schärfsten Waffe zu bekämpfen: durch eigenes Beispiel. Denn „das wirkt am meisten bei den Menschen", wie es sehr richtig in der Mürwiker Rede heisst. Ich glaube sogar, dass die unbeugsame Energie des scharfen Logikers auf dem Throne, der das stahlharte „Ja — also" geprägt hat, schliesslich auch nicht vor dem letzten Steilanstieg zurückschrecken wird, sobald sich erst zu ihr die Erkenntnis gesellt, dass die völlige Ueberwindung dieses Anstiegs zur restlosen Erfüllung jenes Schlusses unbedingt nötig ist.

Das ist der Geist, der aus den Handlungen unseres Kaisers zu uns spricht, und mit diesem Geiste die deutsche Jugend durch die Verbreitung der Kaiserrede von Mürwik näher bekannt gemacht zu haben, das rechnet sich der Verein abstinenter Philologen zur besonderen Ehre an.

Wenn ich mich nunmehr über den Erfolg dieser grössten aller bisherigen Unternehmungen unseres Vereins äussern soll, so muss ich sagen, dass die Erwartungen des Vorstands, was das Gesamtergebnis anlangt, weit übertroffen worden sind. Dass im Laufe von 8 Monaten rund 82000 Exemplare abgesetzt werden könnten, hatte völlig ausserhalb des Bereichs seiner Berechnungen gelegen. Weit über 400 Bestellungen sind aus allen Teilen des Reiches eingelaufen, aus dem Süden ebenso wie aus dem Norden, aus dem Osten wie aus dem Westen. Süddeutschland schneidet im allgemeinen nicht schlecht ab: bei etwa 23 v. H. der Gesamtbevölkerung des Reichs beansprucht es für sich rund 20 v. H. (89) der Gesamtbestellungen, allerdings nur etwas über 15 v. H. (rund 12500) der Stückzahl. Besondere Erwähnung verdient das Königreich Sachsen, bei dem sich das Verhältnis so günstig gestaltet, wie sonst nirgends: den 7½ v. H. der Reichsbevölkerung stehen fast 15 v. H. (64) der Bestellungen und 23 v. H. (rund 18800) der Stückzahl gegenüber. Drei Vierteile aller Bestellungen umfassen Posten von 50 und mehr Stück, am zahlreichsten sind die von 100—200 (102), dann die zu 50 (90).

Ein ungeahnter Erfolg! Aber freilich ganz ungetrübt ist die Freude darüber nicht. Gerade die höheren Schulen, für die das Unternehmen in erster Linie ins Werk gesetzt worden war, haben etwas enttäuscht. Von 1679 berechtigten Knabenschulen sind nur 70 (4⅕ v. H.) auf die Anregung des Vorstands eingegangen und haben zusammen 5192 Stück bezogen. Den höchsten Prozentsatz (7,4) weisen die Realgymnasien auf, den niedrigsten (2,2) die Realschulen, während die Oberrealschulen mit 6¼ v. H. in der Mitte

zwischen den Realgymnasien und den humanistischen Gymnasien (5½ v. H.) stehen*).

Bedauerlich ist die auffällige Interesselosigkeit der Lehrerbildungsanstalten, die mit nur 6 von 245, d. i. 2½ v. H., vertreten sind. Gerade die zukünftigen Volksschullehrer, durch deren Hände die gesamte Jugend geht, müssten und könnten auch am leichtesten über die Tragweite der Alkoholfrage gründlich aufgeklärt werden. Dass das zurzeit leider überhaupt nicht oder nur ausnahmsweise geschieht, dafür habe ich schon öfters Beweise erhalten, und als symptomatisch kann wohl auch die geringe Zahl der Bestellungen angesehen werden. Hier hat namentlich der Verein enthaltsamer Lehrer noch ein sehr weites Feld der Betätigung.

Die 70 Schulen verteilen sich auf nur 11 Bundesstaaten; 15 sind also garnicht vertreten. Die absolut höchste Zahl der Bestellungen entfällt natürlich auf Preussen (38 = 3,8 v. H.). Am günstigsten aber schneidet wieder Sachsen ab: fast 40 v. H. der 5192 Exemplare sind an sächsische Schulen gegangen. Am tiefsten steht nächst Elsass-Lothringen und einer Anzahl kleiner Bundesstaaten, die überhaupt nicht vertreten sind, Bayern, der zweitgrösste Bundesstaat: nur eine Oberrealschule hat 50 Stück bezogen.

Im grossen und ganzen ist also das Bild nicht sehr belichtet. Mögen auch die oben besprochenen Gründe hemmend auf den Entschluss vieler Schulleitungen eingewirkt haben, das ist wohl nicht schwer einzusehen, dass der Alkoholfrage von der höheren Schule zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Zu diesem Urteil berechtigt wohl kaum ein Umstand mehr, als eben die Tatsache, dass verhältnismässig wenig Schulen die Gelegenheit benutzt haben, ein so wirksames und dabei patriotisches Kampfmittel, wie es die Kaiserrede darstellt, gegen den jugendlichen Alkoholismus zu verwerten.

Ein wenig muss ich das gezeichnete Bild aber doch noch retouchieren. Die vorstehenden Zahlen geben nämlich nur die Zahl der offiziellen Bestellungen wieder. In Wirklichkeit ist an die Schüler eine weit grössere Zahl der Sonderdrucke gekommen. Die rund 8000 Stück, die von zahlreichen Vereinsmitgliedern und auch von anderen ausserhalb des Vereins stehenden Amtsgenossen verlangt worden sind, werden jetzt doch wohl zum grössten Teil in den Händen von Schü-

*) Anderwärts ist übrigens die Verteilung des Sonderdrucks auch in den oberen Klassen der Volksschulen vorgenommen worden, z. B. in Wandsbek auf Veranlassung unseres Mitglieds Dr. Beythien, in Leipzig, wo der Vorsitzende des Ortsausschusses der vereinigten Guttemplerlogen Leipzigs, Lehrer Max Lösch, allen Volksschulen Exemplare auf Wunsch unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat, in Gotha (Reyherschule) und anderwärts.

lern sein und sicher auch viele von den Zehntausenden, die sonst hinausgegangen sind, an die verschiedenen Abstinenzvereinigungen, Frauenvereine, Bezirksvereine des Deutschen Vereins g. d. M. g. G., an die ein eigenes Rundschreiben ergangen war, an andere Organisationen, sowie an die zahlreichen Privatpersonen, unter denen ich Dr. med. Rudolf Müller in Blasewitz bei Dresden mit etwa 8000 Exemplaren namentlich hervorheben möchte. So wird man wohl kaum mit der Annahme fehlgehen, dass mindestens das Dreifache der oben angegebenen Zahl in die Hände derer gekommen ist, für die der Sonderdruck ursprünglich in erster Linie bestimmt war. Dass seine Verbreitung durch die Sonderunternehmungen noch anderer Interessenten dabei einen Umfang angenommen hat, der über den zu Anfang gezogenen Kreis weit hinausreicht, kann dem Vorstande im Interesse des Vereinszieles nur lieb sein. Denn die Ausdehnung der allgemeinen Aufklärung ist ein wichtiges Moment für die Bekämpfung des jugendlichen Alkoholismus.

Wohl die wichtigste und umfangreichste dieser Parallelunternehmungen ist die Verbreitung der Rede im Heere, die von einem unserer Mitglieder, Dr. Beythien in Wandsbek, mit grosser Tatkraft begonnen und bisher mit gutem Erfolg weitergeführt worden ist. Dr. B. bildete zu diesem Zwecke einen Fond, aus dem die entstehenden Kosten bestritten werden sollten, und wandte sich dann an die Kommandeure der Regimenter, der selbständigen Bataillone, der militärischen Schulen u. s. w. mit mehreren Rundschreiben, worin er unter Hinweis auf die durch den Alkoholgenuss verursachte Schädigung der Disziplin, die Minderung der Treffsicherheit und der Marschleistungen die Lieferung des Sonderdruckes bis zu 50 Exemplaren unentgeltlich anbot*). Dass dieses Vorgehen durchaus dem Sinn der kaiserlichen Rede entspricht, geht mit Klarheit aus den Schlussworten hervor, die allgemein bekannt sind. Und wer es weiss, wie gross das Schuldkonto des Alkohols auch im Heere ist, wie darauf etwa ¾ aller militärischen Vergehen zu setzen sind, wie sehr die Wehrkraft unseres Volkes durch ihn geschädigt wird, der kann es nur mit Freude begrüssen, dass dem

*) Das Militärwochenblatt vom 29. Juli d. J. gibt das Beythiensche Anerbieten erfreulicherweise gleichfalls bekannt. Wahrscheinlich eine Folge davon sind neue Bestellungen, die nach dem 1. August eingelaufen sind.

*) Es ist wohl kaum anzunehmen, dass die Geldfrage eine irgendwie nennenswerte Rolle gespielt hat. Denn der Preis ist im Laufe der Zeit mehrmals herabgesetzt worden, so dass das Stück jetzt 2 Pf. (mit Bild des Kaisers 2 St. 5 Pf.), 300 St. 5 M (mit Bild: 5,50 M), 500 St. 7,50 M (mit Bild: 8 M), 1000 St. 12 M (mit Bild: 13 M) kosten, bei portofreier Versendung von 100 Stück an. Der Preis für das Tausend steht jetzt sogar noch etwas unter dem Selbstkostenpreise (alle Spesen inbegriffen).

grössten Schädling militärischer Tüchtigkeit mehr und mehr energisch zu Leibe gegangen wird. Im gegnerischen Lager wird zwar statt einer Förderung eine Schädigung der soldatischen Tugenden von dem Vorwärtsdringen der Nüchternheitsbewegung befürchtet; ja auf der Braunschweiger Hauptversammlung des deutschen Gastwirtverbandes vom 15. Juni d. J. verstieg sich ein Redner sogar zu der seltsamen Behauptung, dass die Leute, die für volle Enthaltsamkeit schwärmten, sich an der deutschen Jugend versündigten. Denn die Jugend von 1870/71 hätte den Alkohol als bestes Mittel im Kampfe betrachtet, die heutigen Blassgesichter (!) dagegen würden im Ernstfalle von den Feinden nicht mit Hilfe Kruppscher Kanonen, sondern mit ein paar Ohrfeigen nach Hause geschickt werden. Sich über solche fast naiv anmutenden Aeusserungen zu ereifern, ist unnütz. Ich glaube sogar, dass der Redner von der Wahrheit seiner Behauptungen durchaus überzeugt war; denken doch Millionen noch ähnlich, nicht zum letzten viele der alten Kämpfer von 1870/71, weil sie nicht wissen, dass die Grosstaten von damals nicht durch den Alkohol, sondern trotz seiner vollbracht worden sind, und weil sie sich gegen die Lehren des russisch-japanischen Krieges verschliessen. Sonst würde der Appell in dem Rundschreiben an die Kriegervereine, bei denen man doch eine besondere Beachtung der Worte des obersten Kriegsherrn voraussetzen müsste, nicht so wirkungslos verhallt sein, wie das geschehen ist. Aber alle diese Tatsachen lehren nur um so deutlicher die Notwendigkeit intensiv betriebener Aufklärungsarbeit und lassen es dringend wünschenswert erscheinen, dass die nunmehr auch in der Marine von Dr. Beythien begonnene Tätigkeit ähnliche Früchte zeitigen möchte wie im Landheer.

Hier war das erwähnte Rundschreiben an 579 Adressen versandt worden. Bestellungen sind darauf bis jetzt (Sept.) 160 auf zusammen rund 20 000 Exemplare eingelaufen und zwar etwa 73 v. H. aus Norddeutschland, 27 v. H. aus Süddeutschland. An der Spitze stehen die (technischen) Verkehrstruppenteile, während die Kadettenschulen, an die vom G. A. schon früher das allgemeine Rundschreiben geschickt worden war, bedauerlicherweise fast vollständig versagt haben. Bei der auffallenden Uebereinstimmung dieser Haltung könnte man geneigt sein, den Grund in einem gemeinsamen äusseren Hemmungsfaktor zu suchen. Aber wo wäre dieser zu suchen?

Von der Marine, die das Angebot Dr. Beythiens später erhalten hat, sind bis jetzt nur 18 Bestellungen auf rund 1800 Stück eingelaufen, darunter 2 aus Tsingtau. Bei den weiten Entfernungen, in denen sich die Schiffe oft befinden, und der Schwierigkeit der Bestellung liegt vorläufig darin nichts Verwunderliches. Das wäre erst dann der Fall, wenn weitere Be-

stellungen ausblieben. Doch wird jeder Schiffskommandant es wohl für wünschenswert halten müssen, dass die Worte des obersten Kriegsherrn allen denen bekannt werden, denen sie mit in erster Linie gelten. Da seit einiger Zeit an Bord der deutschen Kriegsschiffe Alkoholvorträge gehalten oder die Mannschaften der Schiffe, auf denen sich dazu keine Gelegenheit bietet, an Land geschickt werden, wo sie solche Vorträge hören können (besonders in den Seemannshäusern in Kiel und Wilhelmshaven), so kann damit gerechnet werden, dass man darauf bedacht sein wird, die Wirkung dieser Belehrungen durch die Verteilung der Kaiserrede zu vertiefen*).

Selbstverständlich liessen sich noch mancherlei lehrreiche Einzelheiten anführen und Schlüsse daraus ziehen. Aber das Gesagte wird genügen, den Umfang des Unternehmens darzutun und seine Berechtigung, ja Notwendigkeit zu erweisen. Ueber weitere Erfolge und Einzelheiten wird s. Z. an geeigneter Stelle berichtet werden. Ausbleiben werden die Erfolge voraussichtlich nicht; denn immer mehr wird sich die Erkenntnis durchringen, dass der Mürwiker Weck- und Mahnruf unseres Kaisers eine äusserst wirksame Waffe im Kampfe um die Wohlfahrt unseres Volkes darstellt.

---

*) Was speziell die Mürwiker Marineschule betrifft, so ist es erfreulich, dass der diesjährige Jahrgang der Marinefähnriche, wie ich einem mir vorliegenden Brief entnehme, fast ohne Ausnahme nur bei feierlichen Gelegenheiten Bier oder Wein trinkt, so dass im Kasino die Einnahmen für alkoholische Getränke in der Zeit, wo sie in früheren Jahren 2000 M. betrugen, in diesem Jahr auf etwa 400 M zurückgegangen sind. Die jetzigen Fähnriche beherzigen also trotz mancher Hindernisse die Mahnung ihres Kaisers. Damit die späteren ihrem Beispiele folgen können, müssen sie freilich auch Gelegenheit erhalten, die kaiserlichen Worte zu lesen, und sie womöglich immer vor Augen haben.

Chronik

für die Zeit von Juli bis November 1911.

Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

b) Aus ausserdeutschen Ländern*).

Australien. Auf dem Weltkongress der Heilsarmee zu London berichtete Major Bray aus Australien über die neueste Wohlfahrtseinrichtung der Heilsarmee: Die Heilsarmee hat durch ein Spezialgesetz das Recht erhalten, zwei kleine Inseln, 23 Meilen von Auckland, vollständig für Zwecke der Trinkerheilung zu verwenden, die eine für Männer, die andere für Frauen. Drei bis vier Personen bewohnen zusammen ein Häuschen, dessen Garten zu nützlicher Arbeit Gelegenheit bietet. Abstinenz ist Grundgesetz; in religiöser Hinsicht wird Toleranz geübt. Anfängliche Schwierigkeiten wurden durch Freundlichkeit überwunden. Von 280, die im ersten Jahr die Inseln bewohnten, konnten nach 10—12 Monaten 30% entlassen werden.

Belgien. Die verschiedenen Antialkoholvereine des Landes (i. gz. 4626) zählen (nach le Bien Social, Mai 1911) 98 991 Mitglieder (einschliesslich Kinder). 1905 kamen in Belgien auf den Kopf der Bevölkerung 222 L Bier, 4,70 L Wein, 5,70 L destillierte Getränke (mit 50% Alkohol). Von Dr. de Vaucleroy wird der Alkoholkonsum für 1909 auf 40 194 000 L 50% Alkohol — 1910: 39 037 000 L — berechnet, d. h. für den Kopf der Bevölkerung 1909 5,50, 1910 5,29 L 50% Alkohol.

Der Vorsitzende der Ligue patriotique contre l'alcoolisme Carton de Wiart ist ins Ministerium eingetreten.

Dem Komitee des Bundes der katholischen Mässigkeitsgesellschaften (rund 80 000 Mitglieder) wurde vom König eine Audienz gewährt. Der Vorsitzende, Abbé Lemmens, verlas eine Adresse, die sich auf das Interesse berief, welches der verstorbene König Leopold für die Alkoholfrage bezeugt habe, und zwei Gesetzesvorlagen als dringend erwünscht bezeichnete: ein Gesetz zur Beschränkung der Wirtschaften, und ein anderes zur Errichtung von Trinkerheilstätten und zur zwangsweisen Ueberführung von Trinkern in diese Anstalten auf Grund richterlichen Spruches. Für den Kongostaat wurde strengste Reglementierung des Alkoholhandels dringend gewünscht. — Der König dankte der Abordnung für ihre patriotischen Bemühungen, anerkannte die antialkoholische Arbeit des katholischen Klerus im allgemeinen und die des Abbé Lemmens insonderheit und empfahl einerseits, die jungen Leute in den Kollegien für die Antialkoholbewegung zu begeistern, und andererseits, auch Wohnungsreform und körperliche Uebungen als Hilfsmittel im Kampfe zu würdigen.

„De Blauwe Vaan" berichtet, dass vier Vorkämpfer der Antialkoholbewegung (zwei Doktoren, ein Geistlicher und ein Advokat) geadelt worden sind. In den Etat des Ministeriums des Innern sind 85 000 Fr. für Antialkoholpropaganda eingestellt (Im Vorjahr erhielten der Vaterländische Bund gegen den Alkoholismus 16 350 fr., der

*) a) Aus Deutschland — in Heft I dieses Jahrgangs.

Nationale Bund der Mässigkeitsvereinigungen für die Jugend 16 000 fr., der Bund der Mässigkeitsgesellschaften in der Provinz Antwerpen 1100 fr., das Blaue Kreuz zu Brüssel 1250 fr., der Bund der belgischen Frauen gegen den Alkoholismus 1800 fr., der belgische Mässigkeitsbund zu Brüssel 1200, der Bund der belgischen Frauen 400, der Brüggesche Enthaltsamkeitsbund 8100, die Mässigkeitsgesellschaft von Gent 2300, das Kreuzbündnis von Brüssel 2500, der Bund der Guttemplersozialisten 200 fr. und so noch 8 Gesellschaften mehr Beiträge zwischen 300 und 6000 fr.).

Finland. Zum dritten Male hat sich die Kammer (und zwar mit 123 gegen 38 Stimmen) für ein Prohibitionsgesetz ausgesprochen.

Frankreich. Eine lebhafte Agitation wurde seitens der Antialkoholiker zur Beschränkung der Schankstätten entfaltet. L'Etoile Bleue (1911. Nr. 9—10) berichtet, dass in einer Woche 27 Gesellschaften mit 3621 Mitgliedern dieserhalb Versammlungen hielten.

Die Ligue nationale contre l'alcoolisme hat für 1912 einen Almanach in einer Auflage von 150 000 Stück herausgegeben.

Grossbritannien. „The British Journal of Inebriety" bringt Juli 1911 (vol. IX. Nr. 1) von F. W. Mott eine Abhandlung über Alkohol und Wahnsinn (insanity), desgl. Oktober 1911 (Nr. 2) eine von Mrs. Bramwell Booth über die Behandlung trunksüchtiger Frauen und eine von Francis Hare über alkoholische Epilepsie.

Weit über Grossbritannien hinaus erregten Aufsehen die Untersuchungen von Pearson und Elderton über den Einfluss des Alkohols auf die Nachkommenschaft, die sich mit Laitinen, Bezzola und Demme kritisch auseinandersetzen. Auch auf dem Internationalen Kongresse zu Scheveningen wurde über sie lebhaft debattiert.

Die Krönung und Einkleidung (coronation and investiture) des Königspaares hat nicht nur das ganze Volk, sondern insonderheit die Kreise der Temperenzgesellschaften bewegt. König George wird als „the most abstemious of men" (als „enthaltsamster Mensch", — The All. News) bezeichnet; er hat das Patronat über die United Kingdom Band of Hope Union (Hoffnungsbund der Vereinigten Königreiche) und über die Königliche Heeres-Temperenzgesellschaft übernommen, während die Königin Mary Patronin für die Werbearbeit des Hoffnungsbundes geworden ist, welche 1911 eine neue Million jugendlicher Mitglieder schaffen soll. Es werden der Familiensinn und das Interesse des Königs für gesunde Wohnungen gerühmt. Die Kinder des Königlichen Hauses werden alkoholfrei erzogen (Temp. Chron. 1911, S. 417). Der König hat auf desf. Anfrage ausdrücklich gestattet, dass auf seine Gesundheit Wasser getrunken werde. Verschiedentlich haben grosse Temperenzgesellschaften Resolutionen dagegen gefasst, dass irgendwo im Lande bei den Krönungsfeierlichkeiten freie Spirituosen gewährt, Lizenzen für Strassenverkauf von Spirituosen erteilt oder Ueberstunden für das Offenhalten der Schankwirtschaften am Krönungstage gewährt werden. Missbilligend wird beiläufig erwähnt, dass für die Kolonialtruppen Wagen mit Freibier in London zur Verfügung gestellt seien, obgleich doch die Hälfte der Truppen abstinent lebe. In Glasgow war am Krönungstage 150 000 Kindern freier Zutritt in die Ausstellung gewährt, während es für die jüngeren Kinder allerlei Unterhaltung in den Schulen gab. Die Temperenz-Gesellschaft der englischen Staatskirche fordert in „The Temperance Chronicle" ihre Freunde zu einer „Krönungsspende" auf, welche die Gesellschaft instand setzen könnte, allen ihren Aufgaben auf einmal in grossem Stile gerecht zu werden. — Das Hauptereignis für die Temperenzbestrebungen war die Veranstaltung einer „Imperial Temperance Conference", um den Besuch hervorragender Persönlichkeiten aus allen Teilen des Reiches, „in dem die Sonne nicht untergeht", in der Metropole auszunutzen. Am 14. und 15. Juni fand diese Konferenz statt, für welche die National

Temperance League, das Schutzkomitee für Naturvölker und die Anglo-Indische Temperenz-Gesellschaft gemeinsam eingeladen hatten. Der Lordbischof von Kensington präsidierte. Stimmen aus allen Weltteilen liessen sich vernehmen. Der Vorsitzende gab als Zweck der Versammlung an, deutlicher und entschiedener die Bedeutung der Temperenz für Fortschritt und Kraft des Reiches festzustellen und zwar sowohl in persönlicher, wie in sachlicher Beziehung (1. die Ideale der Temperenzreformer, 2. die Methoden der Temperenzreform). Dr. Chapple (aus Neuseeland) sprach über Totalabstinenz, ihre Ausdehnung und Wirkung auf Gesinnung und Geschäft, der Ehrensekretär der U. K.-A. Batty über Spirituosen-Gesetzgebung und selbständige Gemeinschaften (er prägte die Formel: je näher die Temperenz dem Volkswillen kommt, um so näher kommt sie dem Siege).

An die „Imperial Conference" schloss sich ein Empfang anglo-indischer Temperenzvertreter bei Sir und Lady Roberts. Roberts erklärte: es komme darauf an, zu beweisen, dass es auch für Indien eine Alkoholfrage gäbe, und dass sie von Jahr zu Jahr für die indische Bevölkerung ernster geworden sei. Er sehe die Bedeutung der Konferenz darin, dass man in dem ganzen Imperium ein feineres Gefühl für die Verantwortlichkeit Britanniens für das moralische Ansehen seiner Regierung in der Welt gewinne.

Dem Deutschen Kaiser wurde in London eine Temperenz-Adresse von sieben nationalen britischen Temperenz-Organisationen überreicht, als er zur Enthüllung des Victoriadenkmals dort weilte, Lord Roberts vermittelte die Uebergabe; Graf Metternich erstattete den Kaiserlichen Dank.

In der Jahresversammlung der Königlichen Heeres-Temperenzgesellschaft erklärte Generalmajor Lawson: Die Kantinen- und Messegesellschaft habe berichtet, dass in den letzten 5 Jahren (1905—10) die Einnahmen der Bars um mehr als 50% zurückgegangen seien, während der Kaffeeausschank entsprechend zugenommen habe; Dickeson & Co. geben an, dass 1902 durchschnittlich pro Mann 2 Pint Bier, 1909 1½, 1911 1 Pint getrunken sei; die Barrechnungen pro Mann seien von 14 s. 3 d. monatlich auf durchschnittlich 6 s. 8 d. gesunken, obgleich die Löhnung erhöht sei.

In Irland ist D. Macmillan, Rev. aus Belfast, der Einberufer des Temperenzkomitees seiner Kirche, zum Moderator der presbyterianischen Kirche gewählt worden. In seinem Dankworte erklärte er u. a.: „Wenn Trunk die Hauptursache der Armut ist, wenn Trunk die Ursache von 90% der Verbrechen im Lande ist, wenn Trunk bei 90% die Ursache grausamer Misshandlungen von Kindern ist, wenn er 95% zu dem Elend beiträgt, welches die Polizeiambulanz sammelt, und Geschrei und Seufzer in den Polizeizellen schafft, wenn der Trunk Jahr um Jahr mehr als Schwindsucht und Krebs zusammen vernichtet, wenn (nach dem Lordkanzler von England) bei Beseitigung des Trunks 75% aller Uebel, welche die Menschheit treffen, verschwinden würden, dann ist es gewiss das Ehrenrecht und die Pflicht der Kirche, in der Bewegung die Führung zu übernehmen, welche die Quelle der weiten, tiefen und verwüstenden Ströme, die daraus entspringen, trocken zu legen, bestrebt ist."

Auf dem englischen Katholikentage zu Newcastle erfreuten sich die Versammlungen der verbündeten katholischen Temperenzgesellschaften besonderen Erfolges. Dr. Somers hielt einen Vortrag über Temperenz und Sparsamkeit. Der (römische) Bischof von Southwork meinte, die katholische Kirche habe am wichtigen Kampfe, dem gegen Intemperenz, in der Vergangenheit nicht den ihr gebührenden Anteil genommen, aber in Zukunft solle es besser werden.

Gemäss den Beschlüssen der Edinburger Weltmissionskonferenz wird den Grossmächten, welche an der Brüsseler Gene-

ralakte von 1890 teilnahmen, eine Denkschrift überreicht betr. den afrikanischen Branntweinhandel, „der der geistigen, sittlichen und materiellen Wohlfahrt der afrikanischen Rassen widerstreitet".

Wegen der Missstände in Nigeria (nur der Nordteil von Nigeria steht unter Prohibition, während im Südteil die Spirituoseneinfuhr durchschnittlich von 1902—10 jährlich um 727 427 Gallonen zugenommen hat) wurde eine Deputation des Eingeborenen-Schutzkomitees bei Mr. Harcourt vorstellig, um die Initiative Englands zur Einberufung der Mächte der Brüsseler Generalakte zu erbitten und die Ausdehnung der in der Sierra Leone erprobten Local Option für ganz Westafrika zu befürworten. Sie fand freundliches Gehör.

Die Zahl der Lizenzen für England und Wales hat 1910 um 1182 abgenommen; trotzdem gab es am 1. Januar 1911 noch 24 068 Schank- und 91 302 Verkaufsstellen für Spirituosen.

Die Lebensversicherungsgesellschaft United Kingdom Temperance and General Provident Institution hat 1910 327 567 £ Lebensversicherungsgelder ausbezahlt. In der Temperenzabteilung wurden 486 Todesfälle erwartet, 303 traten ein, in der allgemeinen Abteilung erwartete man 459 Todesfälle, während 363 eintraten; die Temperenzabteilung hat also bedeutend besser abgeschnitten.

In Liverpool hat man mit dem Schliessen von Schankstätten während der Lohnstreitigkeiten im August 1911 vorzügliche Erfahrungen gemacht. Nach einigen Massnahmen für bestimmte Bezirke wurde am 17. August für alle Wirtschaften um 8, vom 18.—27. August um 2 Uhr nachmittags Schluss angeordnet. Der Erfolg war, dass die Verhaftungen wegen Trunkenheit in jener Zeit um 67%, die wegen anderer Uebertretungen und Vergehen um 35% abnahmen, die Einlagen in den Sparkassen und die Umsätze in den Krämerläden trotz des Lohnstreites sich hoben. Nachdem am 28. August die alten Wirtshausverhältnisse wieder hergestellt waren, traten auch die alten Missstände wieder ein. Das Konzessionskomitee zieht in seinem desf. Bericht daraus den Schluss, dass jede Beschränkung der Zeit des Ausschanks auch eine Verminderung der ausgeschenkten Menge bedeutet.

In der Gesellschaft zum Studium des Trunkes ist am 14. Nov. die vierte „Norman Kerr Gedächtnis-Vorlesung" gehalten, und zwar von Prof. Sims Woodhead über die Wirkung des Alkohols auf die Körperwärme und die Herztätigkeit.

Gleichzeitig mit den grossen Herbstversammlungen der Temperenz-Gesellschaft der Church of England hielt die United Kingdom Alliance ihre Jahresversammlung ab (Manchester, 17. Okt. — District meetings vom 13—19 Okt. 1911). Der Vorsitzende, Leif Jones, M. P., erinnerte feierlich den Premierminister Asquith an die Erfüllung seines Versprechens: wenn die Verfassungskrisis überstanden sei, würde die Temperenzreform eine der ersten Früchte sein. Er bitte, nicht viel Zeit zu verlieren; in diesem Parlament noch müsse die Bill Gesetz werden. Eine desfällige Resolution, welche auch Local Option forderte, wurde angenommen. — Mit Genugtuung konstatierte man, dass das Trinken der Frauen und die gerichtliche Ueberweisung von Frauen und Männern an staatliche Trinkerasyle abnehme.

Italien. Der Luzzattische Entwurf eines Trunkenheitsgesetzes ist vom Senat (mit einigen Abänderungen) angenommen. Getränke mit mehr als 21% Alkohol (also gebrannte Getränke) dürfen an Feiertagen und Wahltagen nicht feilgeboten und an Jugendliche (unter 16 Jahren) und an Betrunkene überhaupt nicht verkauft werden. Die Auszahlung von Lohn in Branntwein, sowie Herstellung und Verkauf von Absinth sind streng verboten. Betr. gegorene Getränke wird den Weinbergbesitzern der Kleinverkauf selbstgebauten Weines gestattet, im übrigen aber der Wein- und Bierverkauf einer Konzessionspflicht unterworfen.

Eine „Lizenz“ soll nicht erteilt werden, sobald in einer Gemeinde mehr als ein Getränkekleinvertrieb auf 500 Einwohner kommt. In der Konzessionskommission befinden sich u. a. ein Mitglied des Sanitätsrates der Provinz und der Provinzialarzt. — Beachtenswerte Verbesserungen!

In Mailand wurde eine alkoholgegnerische Ausstellung, die erste grösseren Stils in Italien, — ein Verdienst der Guttempler — vorgeführt.

Der Gouverneur von Erythrea hat die Destillation und Fabrikation von Spirituosen in der Kolonie, sowie den Verkauf von Spirituosen, soweit sie in den Kolonien hergestellt werden, verboten.

Mexiko. In der Provinz Yucatan ist eine Totalabstinenz-Gesellschaft begründet, deren Organ „La Regeneracion social“, von Dr. Medina Samada zu Merida geleitet wird.

Niederlande. „De Vereeniging tot bevordering van het herstel van drankzuchtigen“ hielt am 18. Mai 1911 eine belangreiche Ausschusssitzung unter dem Vorsitz von Dr. Ruysch. Man einigte sich dahin, dass das gewöhnliche Gefängnis für kriminelle Trunksüchtige nicht der rechte Platz sei, dass vielmehr für sie Spezialanstalten notwendig seien, — dass die Reichsarbeitshäuser (riikswerkinrichtingen) zu Hoorn und Oegsgeest in ihrem jetzigen Betriebe zur Aufnahme von Alkoholikern ungeeignet seien, weil sie mehr auf Strafe als auf Besserung den Nachdruck legen, — dass auch im Reichsarbeitshaus zu Veenhuizen viele Alkoholiker seien, die besser in ein Trinkerasyl hineingehören, — dass auch Alkoholiker, die nicht vor den Strafrichter kommen, gesetzlich müssen gezwungen werden können, eine bestimmte Zeit in einem Trinkerasyl zuzubringen.

Die Regierung kündigte die Vorlage von Gesetzentwürfen an betr. Personen, die bei dem Begehen einer strafbaren Handlung an Geistesstörungen leiden; durch das neue Gesetz soll auch eine Zwangspflege krimineller Alkoholiker ermöglicht werden.

Von der Anstalt zu Veenhuizen wird gemeldet, dass unter den dort verpflegten männlichen Vagabonden 63%, — von Oegsgeest, dass von den weiblichen Vagabonden etwa 93% Alkoholiker seien.

De Drankwet-Inspectie, also eine königliche Behörde, hat gegen eine Amsterdamer Fabrik von Likörbonbons Anzeige wegen unerlaubten Ausschankes gemacht; das Kantongericht zu Amsterdam hat aber am 11. Januar 1911 ein (jetzt in höherer Instanz bestätigtes) freisprechendes Urteil gefällt. (Der Spritgehalt der Bonbons sei so gering, — auf 1700 gr. Schokolade, Zucker und Wasser 250 gr. Whisky oder Kognak oder Rum — dass von einem verkappten Spirituosenhandel nicht die Rede sein könne).

Der Verein abstinenter Lehrer (De Nederlandsche Onderwijzers Propaganda-Club voor drankbestrijding) schliesst sein Vereinsjahr mit 991 Mitgliedern und 331 Förderern ab. Er arbeitet durch ein eigenes Vereinsorgan, Flugblätter und Flugschriften, besonders aber durch Veranstaltung von Elternabenden. Viele seiner Ortsgruppen halten für die Jugend Kurse über die Alkoholfrage ab. Die Regierung unterstützte die Arbeit des Vereins durch Zuwendung von 1200 Gulden.

Die „Nederlandsche Vereeniging tot Afschaffing van Alcoholhoudende Dranken“ berichtet Huizum 30. Juni 1911 über das Jahr 1910: Die Mitgliederzahl betrug am 30. April 1911 13 827 (in 124 Abteilungen). An Schriften, Flugblättern u. dergl. wurden (abgesehen von dem Vereinsorgan De Blauwe Vaan) 336 245 Exemplare gedruckt, 264 284 abgesetzt. Der Staat gab 1500 f. Beihilfe für die Vereinsarbeit; eine Reihe von Ortsgruppen erhielt Gemeindeunterstützungen (zwischen 10 und 100 f.). Aus der Tätigkeit der Vereinigung seien als charakteristisch hervorgehoben: die Kirmespropaganda und die facultative Vornahme von Gemeindeabstimmungen (local Option).

Beim Hauptgebäude der Staatsmine Wilhelmine ist nach deutschem Vorbild ein 14tägiger Versuch mit Milchverkauf an Bergleute zu Einkaufspreisen gemacht worden. Der Erfolg befriedigte. An die rund 1000 Bergleute wurden bis zu 300 L am Tage verkauft.

Der Internationale Kongress gegen den Alkoholismus hat die Aufmerksamkeit der ganzen Kulturwelt auf die antialkoholische Arbeit Hollands gerichtet. Eine interessante Schilderung der modernen holländischen Antialkoholbewegung bringt Don in der Internationalen Monatsschrift 1911, S. 282 f. Danach zählt Holland rund 52 000 Totalabstinenten (einschliesslich Heilsarmee), beinahe ebenso viele Branntweinabstinenten und mehr als 30 000 organisierte Mässige, — organisiert in etwa 20 nationalen Vereinen und in einer Anzahl kleinerer Gruppen. Die katholischen Bündnisse haben in der „Sobriëtas" ihr Organ; die protestantischen Vereine haben sich zu einem Bunde „Enkrateia" zusammengeschlossen. Die meisten nationalen Vereine sind in dem „Nationalen Komitee gegen den Alkoholismus" vertreten. — Der Konsum von Spirituosen ist (nach Don) von 1900 an ständig zurückgegangen: Wein 1900 1,72 L, 1909 1,59 L, Bier 30,82 L, bezw. 25,11 L, Branntwein 8,23 L, bezw. 6,94 L pro Kopf. — Ein Bild aus der älteren Mässigkeitsbewegung bietet Stubbe: Mässigkeits-Blätter 1911, S. 123.

Der Volksbond hielt seine 38. allgemeine Versammlung am 5. Sept. 1911 zu Almelo, verbunden mit einer Kaffeehauskonferenz. Das Jahr 1910 bleibt in der Geschichte des Vereins in gutem Andenken als das Jahr der nationalen Hausfleissausstellungen; ausserdem wurden in 18 Abteilungen örtliche Ausstellungen dieser Art veranstaltet. Von den Kaffeehauseinrichtungen sind die zu Amsterdam (13 an der Zahl), Rotterdam (z. B. 1910 236 197 Flasc[illegible] Buttermilch verkauft) und die 2 im Haag besonders beachte[illegible] Volksunterhaltung, Wohnungswesen, Trinkerfürso[illegible] alte, indische Soldaten und andere gemeinnützige Bes[illegible] zum Programm der einzelnen Abteilungen, wurden a[illegible] von eigenen Ausschüssen bearbeitet. Die Vereinsle[illegible] beauftragt, 1.) eine Kommssion zur Untersuchung der [illegible] sich in irgend einer Form die Einführung der Local Optio[illegible] die niederländische Gesetzgebung empfehle, einzusetzen, — 2.) bei der Regierung dahin zu streben, dass Personen unter 16 Jahren verboten werde, sich ohne Begleitung älterer Leute in Schankwirtschaften aufzuhalten.

Auf der Universität Utrecht werden in diesem Wintersemester wieder Alkoholkurse für Studenten gehalten. Es werden u. a. lesen: Prof. Winkler (Kriminalität und Alkohol), Dr. Delhez (Alkohol als Arzenei), Dr. Klein (Moral und Alkohol), Prof. Bouman (Thema noch nicht bestimmt).

Norwegen. In einer Abhandlung über den „Einfluss des Alkoholverbotes an Sonn- und Feiertagen auf die Trunkenheit und die Körperverletzungen" zeigt I. Scharffenberg (Internationale Monatsschrift 1911, H. 7), dass in Kristiania infolge des gänzlichen Verbots des Branntwein- und der teilweise durchgeführten Einschränkung des Bier- und Weinverkaufs die Verhaftungen wegen Trunkenheit und die Unfälle an Sonn- und Feiertagen geringer sind, als an den Wochentagen, — dass an Körperverletzungen nur der Donnerstag günstigere Zahlen aufzuweisen hat, als der Sonntag, und dass der Montag keine höhere Unfallzahl hat als andere Wochentage auch. Die Stadt Kristiania steht in diesen Beziehungen günstiger da als Landbezirke, in denen ein Alkoholverbot für die Sonntage nicht besteht.

Das Sekretariat der gewerkschaftlichen Landesorganisationen proklamierte (Juli 1911) für die Zeit des Lohnkampfes (Riesenaussperrung von 32 000 Arbeitern in 355 Betrieben) Alkoholstreik.

Oesterreich-Ungarn. Eine Fürsorgestelle für Alkoholkranke ist am 8. Mai in Brünn eröffnet worden, ebenso eine solche in Wien.

Der Arbeiter-Abstinentenbund für Ungarn hielt Mitte April seinen ersten Kongress zu Budapest ab. Der Jahresbericht schilderte die Ueberwindung der Anfangsschwierigkeiten. Als Zukunftsprogramm wurde u. a. die Forderung aufgestellt: Verlegung des Lohntages von Samstag auf einen anderen Wochentag und gesetzliche Schliessung der Schnapsbudiken und Wirtshäuser von Samstag-Abend bis Montag-Morgen.

Die ungarischen neutralen Guttempler feierten am 6. und 7. Mai das Fest ihres 10 jährigen Bestehens. Den Hauptvortrag hielt Dr. Holitscher aus Pirkenhammer über „die aktuellen Aufgaben des Staates im Kampfe gegen den Alkohol".

Ein Aufruf an alle deutschen Rauschtrankgegner in Oesterreich von Miklan forderte im Mai zur Gründung eines Oesterreichischen Wandervogels (als mittelbarer Alkoholgegnerarbeit und deutscher Kulturleistung) auf. — Geschäftsstelle Prof. Dr. Werner, Wien, Leidesdorfgasse 7. Am 27. Juni konnte die Gründung vor sich gehen.

Der österreichische Verein gegen Trunksucht hatte am 27. April seine Hauptversammlung in Wien unter dem Vorsitz von Prof. Weichselbaum. Nach dem Geschäftsberichte von Dr. Daum, der die vielseitigen Bemühungen zur Stärkung der verschiedenen Alkoholgegnergruppen vorführte, sprach Prof. Dr. Finger über Alkohol und Geschlechtskrankheiten. Er erwähnte u. a., dass in der österreich-ungarischen [illegible] Soldaten 61 Fälle von Geschlechtskrankheiten [illegible] Kranken Soldaten der österr.-ung. Armee [illegible] Verlegungstage, d. h. täglich 1742 Mann, gleich 1 [illegible] Kriegs- oder 2 Infanterieregimentern auf Friedensfuss. [illegible] Geschlechtsverkehr trägt die Hauptschuld. Der Alkohol [illegible] als Kuppler und beeinflusst auch den Verlauf der Krankheit [illegible] — Der Etat des Vereins für 1910 balanziert mit 26 186,41 [illegible] Dem Verein zur Errichtung von Trinkerheilstätten in Mähren sind [illegible]00 Kronen geliehen.

Der Bund österreichischer Frauenvereine nahm auf seiner 14. Hauptversammlung zu Wien am 14. Mai auf Antrag des Vereins abstinenter Frauen und zweier anderer Vereine einstimmig eine Doppelresolution an: a) Es möge die Einschränkung der Schankgewerbe durch alle möglichen Mittel angestrebt werden, b) es sei anzustreben, dass ein Verbot erlassen werde, welches dahin geht, dass die weibliche Bedienung in Gewerbebetrieben, in welchen berauschende Getränke verabreicht werden, nicht über 8 Uhr abends Dienst tun darf.

Der Zentralverband österreichischer Alkoholgegner hat durch den Abgeordneten Prof. Dr. Krek eine Petition an das Abgeordnetenhaus eingereicht: „es mögen sobald als möglich strenge Gesetze gegen die Ueberhandnahme des Alkoholismus beschlossen und die k. k. Regierung zur ungesäumten Vorlage eines Entwurfes von gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung des Alkoholismus aufgefordert werden."

Oesterreich-Ungarn zählte 1910 22 Brauereien weniger als im Vorjahre, erzeugte aber 1 038 731 hl mehr! (Es gab 1910 1267 Brauereien mit 23 048 239 hl Bierproduktion).

Der Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke in Vorarlberg schloss 1910 mit 602 Mitgliedern ab.

Ein alkoholfreies Volkshaus ist von der dortigen Raiffeisenkasse im tschechischen Dorfe Voltusche, ein alkoholfreies Heim

vom deutsch-völkischen Jugendbund „Wartburg“ zu Wittkowitz in Nordmähren errichtet worden.

Kardinal-Fürsterzbischof Gruscha gedenkt in einem Hirtenbriefe, der sich „in erster Linie mit dem Arbeiterstande beschäftigt“, der Gefahren und Versuchungen des Alkoholismus und empfiehlt als Gegenmittel „die Religion; denn sie beschränkt sich nicht auf die Schilderung seiner Gefährlichkeit, sie gewährt vielmehr übernatürlichen Schutz, besonders in ihren heiligen Sakramenten.“

Der Zweite Oesterreichische Alkoholgegnertag zu Graz am 8. und 9. Oktober 1911 bedeutete gegenüber dem ersten (in Wien 1908) — nach dem „Alkoholgegner“ — in den meisten, den wichtigsten Beziehungen einen z. T. grossen Fortschritt, in keiner einen Rückschritt. Ein Hauptgegenstand beherrschte die Verhandlungen: „Das Kind und der Alkohol.“ — Daneben kamen nur kurz „Forderungen der Alkoholgegner Oesterreichs“ und „Der Stand des Alkoholismus und der Antialkoholbewegung in den einzelnen Kronländern“ zur Sprache. Der Statthalter begrüsste die Tagung. Auch Slaven verschiedenen Stammes waren erschienen. Unter den Darbietungen werden besonders die Ausführungen von Holitscher und Daum über den gesetzlichen Schutz der Jugend gegen die Verführung zum Alkoholgenuss hervorgehoben.

Die zweite (sozialdemokratische) Frauenkonferenz zu Troppau am 17. Sept. bezeichnete in einer Resolution den Alkoholgenuss als besonderes Hindernis im Emanzipationskampf des Proletariats und erklärte antialkoholische Aufklärung der Arbeiterinnen für eine Pflicht der Frauenorganisationen. Die vierte Frauenreichskonferenz zu Innsbruck am 28. und 29. Oktober brachte auch einen Vortrag von Marie Koch über „Die Frauen- und Abstinenzbewegung“.

In Kroatien ist (nach dem „Abst.“) vor etwa 10 Jahren durch Schriften von Dr. Gundrum antialkoholisches Interesse geweckt. Neuerdings wird von verschiedenen jungen Leuten eine „Antialkohol-Bibliothek“ herausgegeben, von der bis jetzt 3 Bändchen (zu je 10 Heller) erschienen sind; das letzte, von Strafanstaltsdirektor Dr. Kostic behandelt „Alkohol und Verbrechen“. Auflage: 10—20 000 Stück.

Rumänien. Im April 1911 ist eine eigene Grossloge des I. O. G. T. gestiftet; sie enthält 17 Grund-, 12 Jugend- und 2 Wehrlogen.

Schweden. Von Prof. Wallis sind graphisch-statistische Tabellen für die Alkoholbelehrung erschienen, z. T. mit deutschem Text.

Eine ständige Nüchternheitsausstellung ist in Stockholm, Drottninggatan 46, eingerichet.

Das Internationale Büro zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne hat an die schwedische Regierung ein Gesuch um Gründung eines internationalen wissenschaftlichen Instituts zur Erforschung der Alkoholfrage mit dem Sitz in Stockholm gerichtet. Dr. Hercod appelliert beiläufig auch an die Munifizenz abstinenter Millionäre zur Finanzierung des Unternehmens.

Die zweite Kammer hat jetzt eine enthaltsame Mehrheit; unter 230 Mitgliedern sind 128 (55,6%) abstinent.

Schweiz. Die Bierproduktion betrug 1910 2 450 000 hl (gegen 2 200 000 im Vorjahr), die Einfuhr 140 107 hl (gegen 129 724 hl 1909), die Ausfuhr 21 902 hl (gegen 23 091 1909). — Nach Dr. Jenny gibt es in der Schweiz 23 796 Gastwirtschaftsbetriebe ,welche im ganzen 73 746 Personen (davon 50 925 weibliche) beschäftigen. „Würde in allen Kantonen ein Bedürfnisnachweis eingeführt, wie er im Kanton Bern besteht, so müssten 14 000 Wirtschaften eingehen.“

Generaldirektor Milliet plädiert für die Einführung einer Biersteuer.

Der Kirchenrat von Zürich hat (nach den Schw. Abst.-Bl. 1911 Nr. 13) bei der Schweizerischen reformierten Kirchenkonferenz beantragt: „Die Kirchenkonferenz möge darüber beraten, welche Stellung die kirchlichen Behörden zur Alkoholfrage einnehmen sollen, und welche Schritte von ihnen — einzeln oder gemeinsam — im Kampfe gegen die Alkoholgefahr getan werden könnten. — In der Verhandlung wurde hervorgehoben, was einzelne Synoden, wie die von Bern und Waadt, und was die Pfarrer in Blaukreuz- und Abstinenzvereinen sowie in Predigt, Unterricht und Vortrag geleistet hätten, und was die Kirchenbehörden bei Beratung von Wirtschaftsgesetzen und deren Ausführung und sonst tun könnten. Das Büro der Konferenz wurde mit der Ausarbeitung einer Vorlage für die nächste Tagung beauftragt.

Die Schweizerische Grossloge der neutralen Guttempler schloss 1910 mit 3738 erwachsenen und 3402 jugendlichen Mitgliedern ab. Das Grosslogenfest zu Solothurn legte Zeugnis vom Fortschritte der Bewegung ab. Es brachte ausser den geschäftlichen Arbeiten und den volkstümlichen Unterhaltungen u. a. einen Vortrag von Pfarrer Blocher über das Gemeindebestimmungsrecht. Eine sich daran anschliessende Resolution fordert, „da keine anderen gesetzlichen Massnahmen zum Einhalt der Schädigungen (des Volkes durch den Alkoholvertrieb) führen werden, im allgemeinen für die Gemeinden das Recht der Einschränkung des Alkoholvertriebs und des Wirtshauslebens“ und verheisst auch für die Zukunft Hilfe des Ordens bei der Trinkerrettung und bei der Bewahrung der Jugend.

Es hat nicht nur geschäftliches, sondern allgemein antialkoholisches Interesse, dass die Gesellschaft zur Herstellung alkoholfreier Weine in Meilen 1910 über 1 Million Flaschen für rund 1 Million Franken verkauft hat. Aus dem Geschäftsgewinn (Reinertrag: 46 870 fr) ergab sich eine Dividende von 6%. Von der Generalversammlung wurden 400 fr. als Beitrag an Vereine für Bekämpfung des Alkoholismus bewilligt.

In Basel wurde am 13. und 14. Oktober ein wissenschaftlicher Kursus über den Alkoholismus gehalten, worin nicht nur schweizer Autoritäten wie Bunge und Hercod, sondern auch deutsche (Dr. Burckhardt) und österreicher (Dr. Wlassak) Vorträge hielten.

Schaufensterausstellungen werden jetzt auch in der Schweiz veranstaltet; das Antialkoholsekretariat zu Lausanne vermittelt das Material dafür (13 Fr. Miete für die erste Woche, 11 Fr. für jede weitere). Die deutschsprachige Ausstellung war im Sept. in Zürich, die welsche im Sept. zu Lausanne.

L'espoir, der Hoffnungsbund des Blauen Kreuzes französischer Zunge, hielt seine 15. Generalversammlung am 27. und 28. Sept. 1911 zu Genf. 123 Delegierte waren erschienen (1 aus Belgien, 14 aus Frankreich, der Rest aus der französischen Schweiz). Die Mitgliederzahl betrug am 15. März: 6552 in der Schweiz, 1351 in Frankreich, 97 in Belgien, — die Gesamtzahl der leitenden, bezw. helfenden Persönlichkeiten 633 (155 Männer, 478 Frauen). Nach 10jähriger Tätigkeit legte Pfarrer Joseph den Verbandsvorsitz nieder; sein Nachfolger wurde Pfarrer Prof. Fulliquet zu Genf. Die Arbeit schreitet, wenn auch langsam, stetig vorwärts.

Das Blaue Kreuz zählte am 1. Sept. 1911 15 254 Mitglieder in der deutschen, 11 620 in der französischen Schweiz, im ganzen also 26 874 (das sind 911 mehr als 1910).

Serbien. Die Abstinenzbewegung wird im wesentlichen vom Neutralen Guttemplerorden getragen, der im August eine serbische Grossloge errichtet hat; ihr gehören an 8 Grundlogen, zwei Studentenlogen, eine Lehrerloge, mehr als 50 Jugendlogen.

Sierra Leone. Local Option ist eingeführt; zwei Häuptlinge haben dem Gouverneur bereits erklärt, dass sie Prohibition für ihr Gebiet wünschten.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Am 23. Mai wurde die Centenarfeier der Temperenzarbeit in der Presbyterianischen Kirche gefeiert. — 1811 legte Benjamin Rush der Generalversammlung seiner Kirche eine Abhandlung „Die Wirkungen gebrannter Getränke auf den menschlichen Körper und Geist" vor und erreichte, dass ein eigenes Komitee seiner Kirche zur Beratschlagung von Reformen eingesetzt wurde. Andere Kirchen folgten, so dass z. Zt. 16 verschiedene Denominationen in den Vereinigten Staaten ihre eigene Temperenzarbeit haben.

In Utah fand im Juni in 110 Ortschaften eine Abstimmung über örtliche Prohibition statt; 87 sprachen sich dafür aus. Die Mormonenkirche trat geschlossen für Prohibition ein.

In Texas errang im Juli bei der Entscheidung über Landesprohibition mit Hilfe der Negerstimmen die alkoholfreundliche Partei die Mehrheit, während in Maine das Abstimmungsergebnis noch unsicher ist.

Am Panamakanal herrscht auf beiden Seiten für einen Landstreifen von 5 Meilen volle Prohibition, — eine Massnahme, die neben dem Kampf gegen die Moskitos, die bekanntlich dort als Träger von Krankheitskeimen sehr vielen Schaden anrichten, wesentlich zur Gesundheit der am Kanal beschäftigten Mannschaften beiträgt.

Auf dem 13. Internationalen Sonntagsschul-Kongress zu San Francisco (20.—27. Juni 1911) wurde allen Sonntagsschulen gewissenhafte Berücksichtigung der Temperenzfrage zur Pflicht gemacht und die Festsetzung eines Welttemperenzsonntags für alle Sonntagsschulen als hervorragendes Agitationsmittel gefordert.

Eine Internationale Brauertagung zu Chicago (12.—22. Okt. 1911) rief lebhafte Proteste und Protestversammlungen in kirchlichen und in Temperenzkreisen hervor. — Interessant ist, dass einstimmig — jedenfalls um dadurch den Prohibitionsforderungen für ganze Staaten entgegenzutreten — eine längere Resolution zu Gunsten der Local Option gefasst wurde. Die wichtigste Stelle lautet: „Das städtische Gemeinwesen, gross oder klein, sollte das Recht haben, unter gebührender Kontrolle des Staates die Zahl der Schankstätten zu beschränken oder durch die Stimmen einer angemessenen Mehrheit seiner Bürger ganz zu verbieten. Wo aber öffentliche Schankstätten mit stillschweigender oder ausdrücklicher Genehmigung der Behörden bestehen, sollten ihre Besitzer für den durch die Beschränkung der Zahl oder gänzliches Verbot verursachten Schaden eine angemessene Entschädigung erhalten." In diesem Sinne sollten die Brauervereinigungen in allen Ländern, deren Verhältnisse es nötig machen, wirken. — Man beachte auch die Entschädigungsforderung!

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Fürsorge für Alkoholkranke des Oberschlesischen Bezirksvereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke zu Beuthen O. S. Die Fürsorgestelle wurde im Frühling 1909 gegründet. Man einigte sich in der ersten Sitzung des Fürsorgeausschusses auf eine grundlegende Arbeitseinteilung:

1. Die eigentliche Fürsorgearbeit wird von Damen und Herren geleistet, den Fürsorgerinnen und Fürsorgern, die durch besondere Ausweiskarten polizeilich legitimiert, die einzelnen Kranken in ihren Wohnungen aufsuchen und die nötig erscheinenden Schritte veranlassen.

2. Um bei der Fürsorge der Hilfe aller in Betracht kommenden gemeinnützigen Vereine sicher zu sein, werden dieselben gebeten, durch Entsendung eines Vertreters zu einem jährlich einmal sich versammelnden Beirat zusammenzutreten. Auf der Beiratsversammlung soll Bericht über die Fürsorgearbeit erstattet, eine Aussprache herbeigeführt, und sollen gegebenenfalls Vorschläge entgegengenommen werden.

3. Es werden Fürsorgesprechstunden eingerichtet, in denen sich meldenden Kranken oder deren Angehörigen unentgeltlich Rat erteilt wird.

4. Monatliche Sitzungen des Fürsorgeausschusses erledigen die im allgemeinen in Betracht kommenden Fragen und speziell die von den Fürsorgern nicht allein zu erledigenden, schwierigeren Fälle. Der Vorsitzende des Ausschusses bereitet die Sitzungen vor, vertritt dieselbe im behördlichen Verkehr und berät, soweit notwendig, mit den Fürsorgern die angemeldeten Fälle.

Zu 1. Die Damen vereinigten sich zu einer besonderen Fürsorge-Damengruppe, zu deren Vorsteherin Frau Oberlehrer Schmitz, später Frau Sanitätsrat Locke gewählt wurde. Der Vorsitzende des Ausschusses übernahm die Werbung von geeigneten Herren.

Dem Fürsorgeausschuss gehörten an: Frau Landgerichtsdirektor Kleinwächter — Frau Oberlehrer Schmitz — Herr Kuratus Bromm — Herr Dr. med. Hayn — Herr Stadtrat Leeber — Herr Dr. med. Seiffert; jetzt Frau Kleinwächter, Frau Locke, Herr Stadtrat Leeber, Herr Obersekretär Wolff, Herr Gefängnispfarrer Komor und Herr Dr. Seiffert.

Die Zahl der Fürsorgerinnen betrug 1909 16, die der Fürsorger 8.

Ueber die Arbeit der Fürsorgestelle teilt der erste Bericht mit: Es nahmen vor offiziellem Beginn der Fürsorgestelle die Tätigkeit des Bezirksvereins in Anspruch 10 Personen und seit Beginn bis 1. 1. 1910 30, im ganzen also 40 Patienten, davon 27 männliche und 13 weibliche. Dem Bekenntnis nach waren katholisch 34, evangelisch 5, jüdisch 1, dem Stande nach verheiratet 31, verwitwet 3, geschieden 1, ledig 4. Dem Berufe nach handelte es sich um 1 Akademiker, 1 Bücherrevisor, 1 Buchhalter, 1 Bürovorsteher, 1 Volksschreiber, 1 Verwalter, 2 Eisenbahnunterbeamte, 2 Postunterbeamte, 1 Hausbesitzer, 2 Handelsleute, 3 Tischler, 1 Zimmermann, 1 Schlosser, 1 Schildermaler, 1 Kellner, 1 Bergmann, 6 Arbeiter. Aus Beuthen stammten 38 Fälle, von auswärts (Rossberg und Laurahütte) 2.

Davon wurden 13 gebessert, (zum Anschluss an das Kreuzbündnis bewogen), 7 Patienten wurden Heilanstalten überwiesen (6 Männer, 1 Frau),

aus der Fürsorge wegen Unzugänglichkeit wurde einer entlassen. Ein Pflegling starb. 2 Patienten konnten Stellungen verschafft werden.

In der Fürsorge verblieben am 1. Januar 1910 18 Patienten. Veranlasst war die Fürsorge durch Fürsorger 10 mal, Vinzenzverein 6 mal, den Verein Frauenwohl 5 mal, vaterländischen Frauenverein Beuthen Stadt 1 mal, die Armendirektion 4 mal, die Polizeiverwaltung 1 mal, die Eisenbahnbehörde 2 mal, durch Selbstmeldung 1 mal, Meldung seitens Angehöriger 9 mal. Von Pilegern wurden 8, von Pflegerinnen 32 Fälle besorgt.

Zum folgenden Jahre weitete sich der Kreis der Tätigkeit bedeutend. 8 Fürsorger und 9 Fürsorgerinnen teilten sich in die Arbeit.

In Fürsorge standen 1910 im ganzen 93 Personen und zwar 86 männliche und 7 weibliche. Davon waren katholisch 78 männliche und 7 weibliche Fürsorgebedürftige, evangelisch 7 m., jüdisch 1 m., verheiratet 74 m., und 6 w., verwitwet 1 m., geschieden resp. getrennt 2 m., ledig 2 m., 1 w. Es waren Alkoholisten: 67 männliche, 5 weibliche Personen und zwar 1 Hausbesitzer, 1 Stellenbesitzer, 1 Buchhalter, 1 Kanzleigehülfe, 4 Unterbeamte, 1 früherer Hilfsbremser, 1 Forstgehilfe, 1 früherer Gemeindebote, 1 Krankenwärter, 2 Gastwirte, 1 Kellner, 1 Haushälter, 1 Kutscher, 1 Händler, 1 Fleischbeschauer, 2 Fleischer, 3 Tischler, 1 Anstreicher, 8 Bergleute, 3 Grubenarbeiter, 1 Grubenschlosser, 1 Maschinenschlosser, 1 Maschinenwärter, 1 Montagearbeiter, 1 Bauarbeiter, 1 Speditionsarbeiter, 8 Arbeiter (darunter 1 früherer Steiger, 1 früherer Schachtmeister), 2 Schachtarbeiter, 14 Gelegenheitsarbeiter (darunter 1 früherer Schlosser, 1 früherer Barbier), 1 Invalide, dazu 1 Handwerker-, 4 Arbeiterfrauen.

Davon wurden zugeführt	1909/10 m.	1909/10 w.	An besonderen Massnahmen wurden veranlasst	1909/10 m.	1909/10 w.	aus der Beobachtung entlassen wurden	1909/10 m.	1909/10 w.
einem Abstinenzverein	5	—	Unterstützung (private)	2	—	als Nichtalkoholiker	2	1
einer Heilanstalt für Alkoholkranke .	20	1	Erlangung einer Invalidenrente	1	—	als verzogen . . .	4	—
einemKrankenhause	4	—	Wiedererlangung des elterlichen Erziehungsrechts	1	1	als unzugänglich .	2	—
einer Irrenanstallt .	2	—	Schutzhaft	1	—	als gestorben . . .	—	—
einem Alter- und Siechenheim . .	1	—	Polizeiliche Verwarnung	3	—			
der Obhut eines anderen, charitat. Vereins (Jugendfürsorge)	1	—	Pflegschaft	1	—			
			Antrag auf Entmündigung	1	—			
			Antrag auf gerichtliche Bestrafung und Arbeitshaus	1	—			
			Trunkenboldliste . . .	1	—			

In Fürsorge verbleiben 78 m., 6 w. Fürsorgebedürftige.

Veranlasst war die Fürsorge durch die Familie 15 mal (und zwar 12 mal durch den andern Ehegatten, 2 mal davon mit Vorwissen des Mannes), durch die Polizeibehörde 11 mal, die Vinzenzvereine 11 mal, Fürsorger und Fürsorgerinnen 9 mal, die Heilstätte für Alkoholkranke St. Johanneshaus, Tarnowitz, 8 mal, den Verein Frauenwohl 5 mal, (3 mal durch seine Rechtsschutzstelle, 2 mal durch seinen Kinderhort), die vorgesetzten Behörden 4 mal, andere Fürsorglinge resp. deren Frauen

3 mal, die Staatsanwaltschaft, den Gefängnisgeistlichen, Private je 2 mal, je einmal durch die Armenverwaltung, Fürsorgestelle für Lungenkranke, Selbstmeldung.

Die Fürsorge wurde ausgeübt durch Damen in 41 Fällen, durch Herren in 20, durch Damen und Herren in 14 Fällen. Sie erstreckte sich auf Beuthen 52 mal, auf Rossberg 15 mal, auf Siemianowitz 3 mal, auf Bobrek, Charlottenhof, Karf, Miechowitz, Richtersdorf je 1 mal.

Der Arbeit dienten: 1 Beiratssitzung, 11 Ausschusssitzungen, 11 gemischte Sitzungen von Ausschuss und Helfern, 90 ärztliche Sonder-Sprechstunden (abgesehen von den täglichen privaten), 52 Sprechstunden der Damen, 52 Abstinenzabende, wenigstens 350 Briefe, 750 Besuche, 135 ärztliche Konsultationen, 33 eingehende ärztliche Untersuchungen. 1 Reise nach Berlin, 1 nach Kattowitz, 1 nach Miechowitz, 9 nach Karf, 2 nach Bobrek, 1 nach Gleiwitz.

Die Arbeiten wurden alle ehrenamtlich ausgeführt. Unterstützung fand die Fürsorgearbeit von fast allen gemeinnützigen Vereinen, insbesondere von der Frauengruppe des Oberschlesischen Bezirksvereins, die auch die Räume der Volksküche am Donnerstag jeder Woche kostenlos für die sog. Abstinenzabende zur Verfügung stellte. Die Gräflich Schaffgot'schen Werke hatten ihren Konferenzsaal für alle Ausschusssitzungen überlassen. Durch das Entgegenkommen des Magistrats konnten die Sprechstunden in den für die Tuberkulosefürsorge eingerichteten Räumen (Gross Blottnitzastr. 9, I) abgehalten werden (Montags früh 9—10 durch Frau Sanitätsrat Locke, Dienstags 12—1 durch Herrn Dr. Hayn und Sonnabends früh 8 Uhr durch Herrn Dr. Seiffert. Letzterer stellt für dringende Fälle auch seine Privatsprechstunden zur Verfügung.

Die Stadtverordnetenversammlung bewilligte für die Trinkerfürsorge dem Bezirksverein nach zuerst abschlägigem Bescheid 1000 Mark, sodass Aussicht vorhanden sein dürfte, durch Berufsfürsorger die freie Liebestätigkeit von der fast zu schweren Ueberarbeit zu entlasten.

Den Einnahmen der Trinkerfürsorgestelle im Jahre 1910 von 369,90 M stehen 990,28 M Auslagen gegenüber. Das Defizit von 620,38 M deckte der Bezirksverein.

Die Beratungs- und Fürsorgestelle für Alkoholkranke des Dresdener Bezirksverein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke wurde am 1 März 1909 in der Geschäftsstelle des Vereins Kaulbachstr. 27, III eingerichtet. Die Bitte des Bezirksvereins an die Dresdener Enthaltsamkeitsvereine, an der Trinkerfürsorge einträchtig zusammen zu arbeiten, fand bereitwilliges Entgegenkommen. Der Geschäftsführer — Herr Paatzke — erteilt Dienstags und Freitags vormittags 11—1 Uhr Auskunft. Auch halten 8 Vorstandsmitglieder jeden Dienstag von 6—7 Uhr Sprechstunden ab. Im Jahre 1909 standen der Beratungsstelle im ganzen 47 Helfer und Helferinnen zur Verfügung. Als erste kurze Richtschnur erhalten die Helfer folgende Leitsätze:

1. Ueber jeden auf Ansuchen der Geschäftsstelle von Ihnen in Pflege genommenen Alkoholkranken bitten wir recht genau die von der Beratungsstelle Ihnen zugehende Karte zu führen und bei den regelmässigen Besprechungen kurzen Bericht geben zu wollen. Macht sich besondere Fürsorge nicht mehr nötig, so bitten wir, die Karte der Geschäftsstelle wieder zuzustellen. Im Bedarfsfalle kann sie von da wieder zurückgegeben werden.

Gewissenhafte Kartenführung ist von grosser Bedeutung für unsere eigene Belehrung, für spätere Zusammenstellungen, Eingaben an Behörden usw.

2. Helfer und Helferinnen werden gebeten, eigene Wohnungsänderung und solche der Pfleglinge der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Nicht dringliche Meldungen können gelegentlich der Besprechungen angebracht werden.

3. Die Erforschung der Ursachen der Alkoholsucht wird lehrreiche Ergebnisse zeitigen über soziale Notstände, erbliche Belastung usw.

4. Aus einem Polizeibezirk verziehende Kranke verbleiben dem (der) bisherigen Helfer (Helferin), solange dieser (diese) ihn nicht abzugeben wünscht, rücksichtlich weiter Entfernungen usw. Ein dahingehender Wunsch ist mit Beifügung der Karte der Geschäftsstelle zu melden.

5. Es bleibt den Helfern (Helferinnen) überlassen, ob und inwieweit sie sich mit dem Arbeitgeber eines Pfleglings ins Vernehmen setzen wollen, um letzterem seine Arbeitsgelegenheit zu erhalten, mit seinem Einverständnis seinen Verdienst wenigstens zunächst teilweise der Frau direkt auszahlen zu lassen usw.

6. Die Hilfe der Krankenkasse, der Aerzte und Obmänner der Armenpflegervereine und der Gemeindediakone oder Wohlfahrtsinspektion wird öfter, namentlich wenn es die Versorgung der Familie gilt, zu erbitten sein, gegebenenfalls auch zum Schutze der Kinder die Unterstützung der Schule, der Zentrale für Jugendfürsorge usw. In solchen Fällen ist sofort unter Einsendung der Karte Bericht an die Geschäftsstelle zu geben.

Den Helfern und Helferinnen stehen ferner Fürsorgedamen zur Seite, die sich im Einvernehmen mit den Helfern und Helferinnen der nicht viel Zeit, aber ein warmes Herz und volles Verständnis für das Trinkerelend erfordernden Aufgabe widmen. Alle Vierteljahr finden Besprechungsabende statt, auf die die Pfleger und Pflegerinnen ihre Erfahrungen austauschen.

Die Stadt ist in Bezirke eingeteilt, um die Arbeit einheitlich zu gestalten. Da jedoch nur für 9 Bezirke Fürsorgedamen zur Verfügung stehen, trat 1910 zu diesen tätigen Persönlichkeiten noch Fräulein Schubart als Aufsichtsdame hinzu.

Die Arbeiten der Trinkerfürsorgestelle ergeben folgendes Bild.

Es gingen 230 Meldungen im Laufe des Jahres 1910 ein, darunter 19 über trunksüchtige Frauen.

Seitens des Armenamtes, der Arbeitsanstalt, Gefangenenanstalt, Heil- und Pflegeanstalt, Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei 149, durch die Ehefrau 40, durch den Ehemann 4, durch Verwandte, Privatpersonen (Aerzte, Armenpfleger usw.) 26, Trinker baten selbst um Hilfe 11, zusammen 230.

Die grosse Mehrzahl der Trinker waren Arbeiter und Kutscher. Auch Handwerker (Tischler, Schuhmacher, Tapezierer usw.) waren vertreten, weiterhin einige Kaufleute und Beamte.

Als gänzlich oder vorläufig erfolglos sind 65 Fälle von den Helfern gemeldet worden. 93 befinden sich zurzeit noch in ihrer Pflege. 32 waren nicht zu ermitteln, sie hatten zumeist eine falsche Wohnung angegeben. 7 haben sich Enthaltsamkeitsvereinen angeschlossen und sind ihnen treu geblieben. Ausser diesen gehören ihnen weitere 4 in Fürsorge Genommene an, die zu ihrer Heilung in der Heilstätte „Seefrieden“ untergebracht worden waren. Von den im Jahre 1909 in Fürsorge genommenen Trinkern sind im Laufe dieses Jahres auch noch 4 nach „Seefrieden“ gekommen und gehören ebenfalls jetzt Enthaltsamkeitsvereinen an.

Immer und immer wieder wurde die Erfahrung gesammelt, dass der Trunksuchtsmittelschwindel in voller Blüte steht.

Der grösste Teil der Hilfe suchenden Ehefrauen fragte nach einem Mittel, das den Männern ohne ihr Wissen gegeben werden könnte. Einige hatten auch bereits Geld für solche in Zeitungen angepriesenen Mittel ausgegeben, eine Frau bereits mehrere Male.

Die Verbindung mit allen in Frage kommenden Behörden wurde gesucht und gefunden. Doch wäre zu wünschen, dass mehrere Behörden für die Arbeit der Trinkerfürsorge ein noch grösseres Verständnis zeigten als bisher. So haben sich die Krankenkassen zu einer Unterstützung der Trinkerfürsorge durch Zuweisung von Trunkgefährdeten trotz wiederholter Bitte nicht bereit gefunden.

Andererseits fand die Arbeit bei vielen Stellen warme Unterstützung. So überwies die Landes-Versicherungsanstalt der Trinkerfürsorgestelle einen einmaligen Beitrag von 200 Mark.

Hervorgehoben sei, dass die Leitung der Fürsorge sich besondere Mühe gegeben hat, für die Pfleglinge stets Arbeit zu suchen. Dank dem Entgegenkommen vornehmlich des Zentralarbeitsnachweises, des städtischen Tiefbauamtes und der Direktion der städtischen Strassenbahn ist es in vielen Fällen gelungen, für die Pfleglinge Arbeit zu finden.

Um die Fürsorgestelle weiten Kreisen bekannt zu machen, wurde ein Plakat hergestellt mit dem Wortlaut:

Hilfe für Alkoholkranke, Dresden-A., Kaulbachstrasse 27, III., Fernsprecher Nr. 6844. Unentgeltliche Auskunft und vertrauliche Beratung Dienstags abends 6—7 Uhr durch Vorstandsmitglieder des Dresdener Bezirksvereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke, Dienstags und Freitags vormittags 11—1 Uhr durch den Geschäftsführer.

Diese Plakate, von denen über 300 von Behörden und auch Privatpersonen entnommen wurden, haben sich als wirkungsvoll erwiesen.

An dem vom Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke veranstalteten Trinkerfürsorge-Kursus am Montag, den 21. November 1910 zu Berlin nahm Fräulein Schubart teil.

Die Ausgaben der Trinkerfürsorgestelle belaufen sich auf nahezu 400 M, zu denen noch 400 M für die Aufsichtsdame kommen. Die Einnahmen betragen 323,75 M (200 M Landes-Versicherungsanstalt, 100 M Böhmertstiftung). Die Mehrkosten wurden vom Bezirksverein getragen.

Ferdinand Goebel.

2. Aus Trinkerheilstätten.

Wiesenhof in Klein-Drenzig bei Guben. Am 1. Oktober 1889 wurde die Anstalt Wiesenhof vom Brandenburgischen Provinzialverein gegen den Missbrauch geistiger Getränke mit Hilfe des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission in Klein-Drenzig unweit Guben gegründet. Seit ihrer Gründung — vor nunmehr 22 Jahren — ist Herr Kreisarzt Medizinalrat Dr. Jungmann-Guben der ärztliche Leiter und Herr Seiler der Hausvater der Anstalt, sodass beiden leitenden Persönlichkeiten reiche Erfahrungen zur Seite stehen.

Die äusseren Geschäfte der Anstalt werden von einem Ortskomitee geführt, dessen Vorsitz Herr Pfarrer Liz. Baltzer-Guben hat. Die Kassenführung hat Herr Kaufmann Scholkmann ebenda übernommen.

Individuelle Pflege ist das Losungswort für die Behandlung der Alkoholkranken. Es werden deshalb nie mehr wie 14 Pfleglinge aufgenommen, um den Familiencharakter der Anstalt zu wahren. Dieser Art der Behandlung verdankt die Anstalt ihre Erfolge, die von 1898—1908 folgendes Bild zeigen:

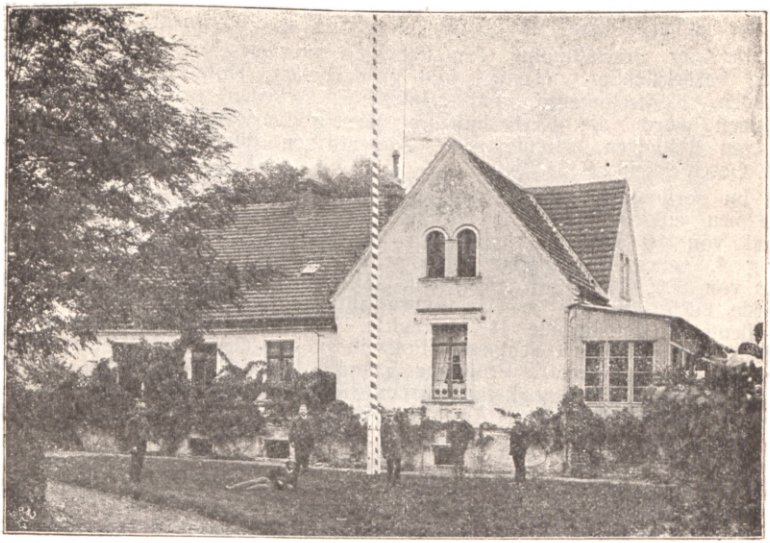

Heilerfolge der Anstalt von 1898 bis 1908.

Dauer des Aufenthaltes	Zahl der Pfleglinge	Von diesen Pfleglingen sind:							
		unge-heilt	nicht normal	unbe-kannt	gebes-sert	ge-heilt	Proz. Satz d. Geheilt.	später ver-storben	
1 — 90 Tage	80	21	5	11	20	23	28,75	6	In der Anstalt selbst ist keiner verstorben.
91—182 „	86	24	2	4	19	37	42,92	11	
183—274 „	28	11	1	—	6	10	35,70	5	
275—365 „	30	6	2	—	4	18	60,00	—	
über 1 Jahr	27	5	—	—	8	14	51,80	1	
Zusammen	251	67	10	15	57	102	40,59 Proz. i. Durchsch.		

Unter den 251 Pfleglingen waren mehrere wiederholt in der Anstalt, sodass die Zahl der verschiedenen Personen, die in der Anstalt Aufnahme fanden, 210 beträgt. Zieht man von dieser Zahl die 10 Nichtnormalen ab, so stehen den 200 „normalen“ Patienten 102 Heilungen gegenüber, was einem Heilerfolg von über 50% entspricht. Das Jahr 1909, das eins der günstigsten aller Berichtsjahre ist, brachte 76% Heilungen. Verpflegt wurden 26 Patienten, zur Entlassung kamen im Laufe des Jahres 1909 17, im Bestande für 1910 blieben demgemäss 9. Dem Stande nach waren die Patienten: 5 Landwirte, 3 Postbeamte, 3 Kaufleute, 2 Gastwirte, 1 Kellner, 2 Aerzte, 1 Dr. phil., 1 Lehrer, 1 Berginspektor, 1 Photograph, 1 Drogist, 1 Rentier, 1 Schreiber, 1 Bäckermeister, 1 Chausseewärter, 1 Bauarbeiter. Das Betragen aller war im ganzen gut, ebenso auch der Gesundheitszustand. Die neueingetretenen Patienten fühlten

sich schon nach einigen Tagen wohl. Von den 26 Patienten wurden 3 in der ersten Klasse, 23 in der zweiten Klasse verpflegt.

Bei der Beschäftigung der Patienten wurden Neigung und Veranlagung berücksichtigt. Garten- und Feldarbeiten, Holzzerkleinern, Tischlerarbeiten, Kerbschnitzerei und schriftliche Arbeiten wechselten ab. Namentlich wurde die Kerbschnitzerei fleissig betrieben, und mancher von unseren Patienten erfreute seine Angehörigen durch ein Erzeugnis seiner Geschicklichkeit.

Im verflossenen Jahre 1910 wurden 40 Patienten verpflegt. 31 wurden neu aufgenommen, 30 wurden entlassen, sodass für 1911 ein Bestand von 10 Patienten verblieb. Von den 30 Entlassenen sind rückfällig 4, gebessert 2 und 24 als geheilt anzusehen, was einem Prozentsatz von 80% Heilungen entspricht. Die Aufenthaltsdauer von 6 Monaten wurde auch von den meisten innegehalten. Dem Berufe nach waren 11 Kaufleute, 8 Postbeamte, 4 Landwirte, 3 Eisenbahnbeamte, 2 Gastwirte, 2 Bauarbeiter und je 1 Schlosser, Polizeibeamter, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwalt, Gerichtssekretär, Professor, Dr. phil., Berginspektor a. D., 1 Photograph und Rentier. Von diesen wurden 8 in der ersten Klasse und 32 in der zweiten Klasse verpflegt. An Verpflegungstagen sind für Patienten 4365 und für Angestellte 2059, zusammen 6424 zu berechnen. Die Verpflegungskosten betrugen 7977,31 M, belaufen sich also pro Kopf und Tag auf 1,26 M. Werden die Gesamtkosten der Anstalt, die 16 490,26 M betrugen, eingerechnet, so entfallen auf jeden Patienten pro Tag 3,77 M Kosten. (Pension kostet I. Klasse 120 M., II. Klasse 90 M monatlich.)

Die Fehlbeträge wurden wiederum vom Brandenburgischen Provinzialverein gegen den Missbrauch geistiger Getränke übernommen.

Der Gesundheitszustand war im allgemeinen gut, wenn auch einige akute Alkoholerkrankungen nicht ausblieben. Mit Recht weist der Bericht darauf hin, dass es eine leidige Gewohnheit mancher Patienten ist, kurz vor ihrem Eintritt in die Anstalt dem Trunk noch besonders stark zu fröhnen. Die Folge dieses höchstgesteigerten Genusses ist in solchem Fall der Ausbruch des Delirium tremens gleich nach der Aufnahme. Dabei sei jedoch ausdrücklich betont, dass dies Delirium mit der sofortigen Abstinenz nach dem Eintritt in die Anstalt nichts zu tun hat, der Anfall würde zu derselben Zeit auch ausserhalb der Anstalt eingetreten sein. Die völlige Entziehung des Alkohols wird nach der mehr als 20jährigen Erfahrung von den Patienten anstandslos ertragen.

Zieglerstift (Haslachmühle) bei Wilhelmsdorf in Württemberg. Die von Direktor J. Ziegler im Jahre 1905 gegründete Heilstätte konnte im Laufe des Berichtsjahres 1. Oktober 1909 bis 30. September 1910 53 Kranke verpflegen, von denen 38 im Laufe des Jahres austraten. Von den 39 im Berichtsjahre eingetretenen — 14 Pfleglinge waren am 1. Oktober in der Anstalt — waren 19 verheiratet, 18 ledig und zwei verwitwet; 36 gehörten dem evangelischen, 3 dem katholischen Bekenntnis an. Unter den Angenommenen waren 11 Arbeiter, 4 Landwirte, 3 Kaufleute. Die übrigen 21 Kranken gingen verschiedenen Berufen nach.

Im Alter von 20—30 Jahren standen 11; 31—40 Jahren 8; 41—50 Jahren 10; 51—60 Jahren 7; über 60 Jahre waren 3 Kranke.

Ueber die Erfolge entnehmen wir dem Bericht des Anstaltsarztes Dr. von Lilien: Von den 53 Patienten blieben 20 volle 6 Monate; bei 12 = 60% darf man erwarten, dass die Kur vollen Erfolg hat, bei 8 = 40% ist nur eine Besserung eingetreten. 3—4 Monate verbrachten 19 Pensionäre in der Heilstätte, von denen 6 = 31% als geheilt, 13 = 69% nur als gebessert zu betrachten sind. Die Zahlen zeigen wieder aufs eindringlichste, wie unbedingt notwendig eine möglichst ausgedehnte Anstaltsbehandlung ist.

Der Gesundheitszustand war ein sehr günstiger. Ein schwerer Fall von Delirium tremens mit 2 tägiger Bewusstseinsstörung und Fieber, schwankend zwischen 39 und 40½ Grad, kam nach 8 tägiger Behandlung zur Besserung. Sonst wurde keine Erkrankung gemeldet. Als Hausvater wirkt Herr Schrade.

Die Einnahmen beliefen sich auf 16 800,77 M, die Ausgaben auf 16 565,73 M, somit ergab sich ein Ueberschuss von 235,04 M. Die Kostgelder stellen eine Einnahme von 10 658,50 M dar.

Ferdinand Goebel.

3. Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Die Versicherungsanstalt Württemberg mit dem Sitze in Stuttgart macht die Trinkerfürsorge unter dem Vorbehalte zum Gegenstand des Heilverfahrens, dass vorgeschrittener Alkoholismus, der bereits Veränderungen von Intelligenz und Charakter bewirkt hat, ausgeschlossen sein soll.

Im Bericht 1910 wurde das Heilverfahren für 18 (17)*) männliche Alkoholiker mit einem Reinaufwand von 5490 M (4506 M) durchgeführt. Nach ihrem Berufe waren es 4 Tagelöhner, 2 Kaufleute, 2 Zimmerleute, je 1 Holzspälter, Schweizer, Ziegeleiarbeiter, Monteur, Schreibgehilfe, Maschinenmeister, Schlosser, Gerbereiarbeiter, Eisengiesser und Zementarbeiter. 10 der Erkrankten waren verheiratet, 8 ledig. Der jüngste der Pfleglinge war 25, der älteste 59 Jahre alt. Die Durchführung des Heilverfahrens erfolgte in 17 Fällen in der Trinkerheilstätte Zieglerstift (Haslachmühle) bei Wilhelmsdorf, O A. Ravensburg, in einem Falle im Kurhaus Schwarzenberg bei Schömberg.

13 Pfleglinge, bei denen es zur ordnungsgemässen Durchführung der Kur kam, wurden sämtlich als geheilt aus der Heilstätte entlassen. Sie waren nach einer bei Drucklegung des Geschäftsberichtes — Oktober 1911 — angestellten Nachfrage sämtlich noch erwerbsfähig und in Stel-

*) Sämtliche in Klammern gesetzten Ziffern betreffen das Vorjahr.

lung. Die Dauer der Kur betrug bei 9 Pfleglingen 6 Monate, 3 Pfleglinge waren kürzere Zeit (5, 3⅓ und 2⅓ Monate), einer längere Zeit (12 Monate) in der Heilstätte.

Der tägliche Verpflegungssatz betrug im Zieglerstift 2 M. Den Familienmitgliedern der in Heilbehandlung genommenen Alkoholiker wurde regelmässig Angehörigenunterstützung im Sinne des § 18 des J. V. G. gewährt.

Der Bericht betont ausdrücklich, dass die Versicherungsanstalt mit den im Berichtsjahre erzielten Erfolgen zufrieden sein kann.

Mit der vom Bezirksverein des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke, den Mitgliedern des Guttemplerordens und des Blauen Kreuzes gegründeten Trinkerfürsorgestelle wurde Fühlung genommen. An Vereine, die sich die Bekämpfung des Alkoholismus zur Aufgabe machen, wurden als Jahresbeiträge insgesamt 1000 M bewilligt und zwar 200 M an den Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke in Berlin, 400 M an den Württ. Landesverband vom Blauen Kreuz, 400 M an den Schwäb. Gauverband gegen den Alkoholismus in Reutlingen. Zu den vom Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke veranstalteten wissenschaftlichen Vorlesungen zum Studium des Alkoholismus in Berlin wurde der Heilverfahrensreferent entsendet.

Zur Unterstützung von Anstalten, welche der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs dienen und ganz alkoholfrei sind, hat die Versicherungsanstalt Darlehen zu ermässigtem Zinsfuss von 3% im Gesamtbetrag von ursprünglich 503 900 M abgegeben. Hievon entfallen auf

das vorgenannte Zieglerstift	118 300 M
den Kaffeehausverein in Stuttgart	75 000 „
„ „ „ Esslingen	24 000 „
„ „ „ Göppingen	20 000 „
„ Volkskaffeehausverein Reutlingen	40 000 „
das Soldatenheim Ulm	226 600 „
zusammen	503 900 M

Ueber den Alkoholverbrauch in den Heilstätten der Versicherungsanstalt bemerkt der Bericht, dass in der jüngsten Heilstätte, in der im Jahre 1908 gegründeten Lungenheilstätte Ueberruh, alkoholhaltige Getränke an die Pfleglinge nicht verabreicht werden, abgesehen von den Fällen besonderer ärztlicher Verordnung, dass aber in den 4 anderen älteren Heilstätten: Lungenheilstätte Wilhelmsheim, Genesungsheim Bad Rötenbach, Genesungsheim Lorch, Krankenheim Wildbad, der Versicherungsanstalt die Pfleglinge z. Zt. noch alkoholische Getränke erhalten. „Wenn sich die Versicherungsanstalt auf den wissenschaftlich anerkannten Standpunkt stellt“, so führt der Bericht aus, „dass der gesunde wie der kranke Mensch einer regelmässigen Alkoholdarreichung nicht bedarf, sondern dass er sogar in den meisten Fällen durch eine solche direkt geschädigt wird“, muss sie zweifellos dazu kommen, die Verabreichung alkoholischer Getränke in ihren Heilstätten noch weiter zu vermindern, bezw. von der Verabreichung von Alkohol in den Heilstätten künftig überhaupt abzusehen.“

Da die von der Versicherungsanstalt bisher für Alkohol in den eigenen Heilstätten ausgegebene Summe jährlich etwa 25 000 M beträgt, so wird der Gedanke ernstlicher Erwägung wert sein, ob dieses Geld nicht wesentlich nutzbringender für die in Heilfürsorge genommenen Versicherten bezw. für deren Familien verwendet werden könnte. Sie wird dies umsomehr tun müssen, als sie in den von ihr benützten fremden Heilstätten, den Kurhäusern Schwarzenberg, Waldeck, Liebenzell, in den Bädern Mergentheim, Jagstfeld, Sulz usw. die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an ihre Pfleglinge untersagt hat und dieses Verbot zu keinen Schwierigkeiten geführt hat.

Das Königlich bayerische Landesversicherungsamt hat am 14. April 1911 an die Vorstände der Versicherungsanstalten nachstehendes Schreiben gerichtet: „Anruhend folgt Abdruck der Uebersicht über die in Bayern bestehenden Trinkerfürsorgestellen*) mit dem Beifügen, dass gegen die Gewährung mässiger Zuschüsse zu Zwecken der Trinkerfürsorge keine Erinnerung besteht.

In den Geschäftsberichten wolle künftig, soweit dies nicht schon bisher geschehen ist, im Abschnitt „Heilverfahren" die Tätigkeit der Versicherungsanstalt auf dem Gebiete der Bekämpfung des Alkoholmissbrauches besonders und insbesondere Zahl und Erfolg der eingeleiteten Heilbehandlungsfälle angegeben werden."

Die **Knappschafts-Berufsgenossenschaft** hat im Einverständnis mit der sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft die Unfall - Nervenheilanstalt „Bergmannswohl" in Schkeuditz Bez. Halle a. S. mit einem Kostenaufwand von 1 Million Mark erbaut. Die nach den Plänen und bewährten Grundsätzen von Professor Dr. Windscheid - Leipzig erbaute und geleitete Anstalt konnte am 1. Oktober 1910 in Benutzung genommen werden. Bis zum 31. Dezember 1910 wurden im ganzen 223 Kranke aufgenommen. Die Zahl der Verpflegungstage betrug 4107.

Die Anstalt, die mit allen modernen Hilfsmitteln und Errungenschaften ausgestattet und eingerichtet ist, nimmt Kranke aller Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Behörden, Kasseneinrichtungen usw. auf.

Sie ist mit rund 80 000 qm Garten, sowie mit Werkstätten versehen und liegt in einem 48 Morgen grossen, der Heilanstalt gehörigen Gelände, dessen grösserer Teil als Wald angepflanzt ist. —

Zu ihren Hauptgrundsätzen gehört neben der allgemeinen Durchführung der körperlichen Arbeit, zur Beurteilung und zur Hebung der Arbeitsfähigkeit auch die Fernhaltung der schädlichen Einflüsse gewisser Genussmittel: bei guter Ernährung sind Alkohol und Tabak völlig ausgeschaltet. Ueber die Erfahrungen mit diesem Grundsatz schreibt der leitende Arzt Privatdozent Dr. Quensel in der „Aerztlichen Sachverständigen-Zeitung" (1911, Nr. 10): „Irgendwelche Schwierigkeiten sind aus dieser Vorschrift niemals erwachsen, wohl aber trägt sie zur Klärung des Bildes in ärztlicher Hinsicht oft genug bei".

Freie Vereinigung badischer Orts-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen. Ueber die Alkoholfrage und ihre Beziehungen zur Krankenversicherung sind auf den Tagen der „Freien Vereinigung" im Jahre 1903 von Herrn Schöffel - Mannheim, im Jahre 1906 von Herrn Engler - Freiberg, im Jahre 1907 von Herrn Fabrikinspektor Dr. Ritzmann und im Jahre 1910 von Herrn Verwalter Olbrich - Pforzheim Ausführungen gemacht worden. Olbrich zeigt in seinem Referat die Belastung der Krankenkassen durch den Alkoholismus. „Es kann also gesagt werden", so führte er aus, „ob es sich um die spezifischen charakteristischen Einwirkungen des Alkohols auf die menschlichen Organe, Magen, Darm, Leber, Nieren, die Atmungsorgane, Herz, Blut und Blutgefässe, das Nervensystem, Haut, Muskeln und Knochen handelt, oder um alle jene Gesundheitsschäden, welche eine indirekte Folge des Alkoholmissbrauchs sind, es müssen jährlich ungeheure Summen von den Krankenkassen für die Schäden des Alkohols aufgewendet werden, woraus sich die Frage ergibt, „Was sollen und können die Krankenkassen im Kampfe gegen den Alkoholismus tun?" Er beantwortet die Frage dahin, dass die Krankenkassen in erster Linie Aufklärungsarbeit leisten sollen. In diesem Sinne lautet auch die von Rothermel-

*) Das Verzeichnis führt die Trinkerfürsorgestellen von München, Landshut, Passau, Nürnberg und Augsburg auf.

Karlsruhe eingebrachte und einstimmig angenommene Resolution: „Die freie Vereinigung badischer Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen anerkennt die hohe Wichtigkeit der Bekämpfung des Alkoholismus im Allgemeinen und betont, dass es im Interesse der Krankenkassen selbst, wie im Interesse der Wohlfahrt und der Zukunft des Vaterlandes mit als Aufgabe der Krankenkassen zu betrachten ist, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auf die erhöhte Schädlichkeit des Alkoholgenusses nicht nur für Erwachsene, sondern auch für Kinder hinzuweisen und die ihr bekannt werdenden Schädigungen der Mitglieder infolge Trunksucht usw. durch Einleitung der geordneten Krankenfürsorge zu beseitigen."

Die **Allgemeine Pforzheimer Ortskrankenkasse** verzeichnete für das 26. Geschäftsjahr 1910 an Ausgaben für die Trinkerheilstätte Renchen 549,25 Mark. In der Uebersicht über die mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheitsfälle und deren Unterstützungsdauer registriert sie als Ursache: Alkoholismus 5 Fälle von 1 wöchentlicher Dauer, einen Fall von 2 und einen von 8 wöchentlicher Dauer. Alle 7 Fälle betreffen männliche Mitglieder. Eine Zusammenstellung der Krankheiten Leberleiden, Nierenerkrankungen, Nervosität, Herzkrankheiten, Magenerkrankungen, Muskelrheumatismus und Kehlkopfentzündungen*) ergibt folgendes Bild:

Bezeichnung der Krankheiten:	Mitgl. männl. Geschlechts			Mitgl. weibl. Geschlechts		
	Fälle	Wochen	Proz.-Verh. z. Gesamtz. d. Erkrankungsfälle	Fälle	Wochen	Proz.-Verh. z. Gesamtz. d. Erkrankungsfälle
Herzkrankheiten	221	1156	3,01	267	1779	3,33
Kehlkopfkrankheiten	50	189	0,68	55	236	0,69
Leberleiden	38	197	0,52	78	403	0,97
Magen- und Darmleiden . .	534	1716	7,28	540	1892	6,74
Nervenleiden	321	1528	4,38	431	2269	5,38
Nierenleiden	43	325	0,58	48	386	0,60
Muskelrheumatismus	538	1978	7,33	302	1304	3,77
Summe:	1745	7089	23,78	1721	8269	21,48

Ferdinand Goebel.

4. Aus Vereinen.

In die Arbeit des **St. Gallischen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke** gewährt der Jahresbericht über das dreizehnte Vereinsjahr 1911 interessante Einblicke. Dem Verband, dessen Leitung in den Händen des Herrn Präsidenten Prälat Tremp liegt, sind 135 Vereine mit insgesamt 14 207 Mitglieder angeschlossen. Neben der Verbreitung der Zeitschriften „Volkswohl" und „Jugendfreund" wurde insbesondere eine Broschüre verbreitet, in der die Ergebnisse einer Enquete unter den St. Gallenschen Ärzten (Darf die Jugend geistige Getränke genießen. 71 ältere und 31 neuere Gutachten) veröffentlicht sind. Die Broschüre wurde dank dem Entgegenkommen des Erziehungsdepartements in 22 271 Stück kostenlos verteilt. — Sowohl auf der Konferenz der Internationaten Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger

*) Vergleiche diese Zeitschrift. Jg. 8 Heft 1 p. 87.

Getränke in Scheveningen (12. September 1911), wie auf dem 3. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus im Haag (10.—16. September 1911) war der Verein durch H. H. Vikar Kuster vertreten. Für die Internationale Hygiene-Ausstellung in Dresden (6. Mai bis Ende Oktober 1911) hatte der Verein verschiedene Objekte zur Verfügung gestellt. Der St. Gallische Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke beabsichtigt, sich insbesondere der Trinkerfürsorge, wie auch der Veranstaltung von Schaufensterausstellungen und Lichtbildervorträgen zu widmen. F. G.

5. Sonstige Mitteilungen.

Wissenschaftliche Alkoholuntersuchungen in Schweden.

Vor einiger Zeit hat die Schwedische Regierung bei der Volksvertretung den Antrag gestellt, sich damit einverstanden zu erklären, dass ihr aus den sogenannten Branntweinprozenten ein Betrag bis zu 20 000 Kronen zur Verfügung gestellt werde, wovon bis zur Hälfte für die Ausführung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiete der Alkoholfrage verwendet werden dürfen. Der betreffende Antrag ist veranlasst worden durch eine Anregung von Seiten der Professoren E. Almquist, C. G. Santesson, J. E. Johannsson, H. Oehrvall und J. U. T. Quensel, die verlangt haben, dass der gedachte Betrag jährlich zu dem angegebenen Zwecke bestimmt werde. Die Fragen, welche berücksichtigt werden sollen, sind folgende:

1. Das Verhältnis des Alkohols zur Degeneration (Untersuchungen teils an Tieren, teils an Trinker-Familien, letzteres möglichst im Vergleiche mit gleichgestellten nüchternen Familien).
2. Der unmittelbare Einfluss des Alkohols auf das Hervortreten pathologischer Veränderungen im Körper.
3. Der Einfluss des Alkohols auf die Widerstandsfähigkeit des Organismus gegen Ansteckungen.
4. Die Ursachen der Gewöhnung an Alkohol in Verbindung mit einem eingehenden Studium der Wirkung des Alkohols auf den Organismus; das Verhältnis zwischen Gewöhnung und Alkoholbegierde zur chronischen Alkoholvergiftung und zu den sogenannten Abstinenzsymptomen.
5. Das Verhältnis zwischen dem sozialen Milieu (Armut, Wohnungsverhältnisse u. s. w.) und dem Alkoholismus.
6. Untersuchungen über die juristischen und ökonomischen Bedingungen für die Unterbringung von Trinkern in Anstalten, ferner über die beste Art und Weise der Behandlung solcher Personen während der Internierung.
7. Wissenschaftlich exakte Untersuchungen (statistisch und ökonomisch) über die Wirkungen der Alkoholverbots-Gesetze in verschiedenen Ländern.
8. Die Erfindung einer praktischen Art zur Denaturierung von Spiritus. (Eine Frage, der gleichzeitig eine erhöhte Bedeutung durch die Zunahme der Verwendung von Spiritus für gewerbliche Zwecke innewohnt).

Der Antrag ist unterstützt worden durch ein beigefügtes Gutachten der von der wissenschaftlichen Akademie berufenen Sachverständigen.

Hansen.

Uebersicht über die wichtigsten literarischen Arbeiten des Jahres 1910.

Zusammengestellt von Ferdinand Goebel.

II. TEIL: Ausserdeutsche Länder.

(Fortsetzung und Schluss.)

Niederlande.

Bon, G.: Invoer van Alcoholhoudende dranken op de Curacaosche eilanden. [Statistisches Material]. In: Sobriëtas No. 9 p. 205—208.

Bouman, K.: Het medisch consultatie bureau voor alcoholisme te Amsterdam. In: De Wegwijzer p. 321—352.

Consultatie-Bureau voor drankzuchtigen raport. Utrecht: Plaatselijk drankweer comité. 25 cent.

Eenige feiten betrettende het alcoholisme bezien uit hygienisch oogpunt. Uitgave van de Nederl. Artsen Geh. Onth. Ver. Dordrecht: Dr. Delhez. 5 cent.

Erbarm u over het Volk. Vrij naar Mgr. Egger door C. B. Maastricht: Secretariaat van Sobriëtas. 5 cent.

Geheelonthouding, De, in beeld. Twaalf groepen voor levende beelden. Uitgave van de N. V. t. a. v. alc. dranken.

Gispen, W.: En dreigend gevaar voor Tropisch Nederland. In: Orgaan der Geraformeerde Vereeniging voor Drankbestrijding No. 41.

Ildefonsus, P.: Redt de Drankzuchtigen Helmond: Van Moorsel en Van den Boogaart. 63 p. 12 cent.

Ildefonsus, P.: Bevat Wijn Alcohol? Helmond: Van Moorsel en Van den Boogaart. 12 cent.

Ildefonsus, P.: R. K. Consultatie Bureaux voor Drankzuchtigen. In: Sobriëtas No. 11 p. 245—250.

Jong, K. de: De geneeskundige behandeling van de drankzucht. In: Enkrateia p. 101—107, 129—135.

Jong, K. de: De alcohol en het zennwotelsel. In: Enkrateia. p. 150—155, 180—188, 201—210, 228—235.

Jong, K. de: Alcoholziekenzorg. In: Enkrateia. p. 270—276.

Jong, K. de: Alcohol en zuigelingenvoeding. In: Enkrateia. p. 79—83.

Jong, K. de: Alcohol en misdaad in Frankrijk. In: De Wegwijzer. p. 16—21.

Jong, K. de: De ziekelyke roes. In: De Wegwijzer. p. 98—102.

Jong, K. de: De bier-enquête. In: De Wegwijzer. p. 173—176.

Kasteren, J. van: Geheelonthouding ouraadzaam en gevaarlijk? In: Sobrietas. No. 3 u. 4 p. 49—58.

Krevelen, D. van: Een strijd van vijftien jaren. [Uebersicht der Anti-Alkoholbewegung in Holland 1893—1909]. In: Enkrateia. p. 38—43.

Krevelen, D. van: Het jaar 1909. [Anti-Alkoholbewegung in Holland 1909]. In: Enkrateia. p. 1—8.

Krevelen, D. van: Drankadvertanties en Christelijke bladen. [Eine Untersuchung, wie die holländischen christlichen Tages- und Wochenblätter sich benehmen gegenüber dem Annonzieren alkoholischer Getränke]. In: Enkrateia. p. 97—100, 121—128.

Krevelen, D. van: Hoofdzaak en bijzaak in ons onderricht. [Ueber den Unterricht in den Hoffnungsbunden vom christlichen Standpunkte aus]. In: Enkrateia. p. 236—241, 265—269.

Montijn, A. J.: Alcoholvrije Avondmaalswijn. In: Enkrateia. p. 145—149, 169—174.

Montijn, J. C.: Jets over Gilden, Gildemaaltijden en Gildebekers. In: Enkrateia. p. 193—200.

Meulen, R. I. van der: De Kerk en het Drankvraagstuk. In: Enkrateia. p. 242—254, 279—284.

Nelsuk, J.: De Vrouw en de Alkohol. In: Geheel Onthouder. No. 51.

Ondersboekje: Aan Onders en Opvoeders in het Bisdom Hertogenbosch aangeboden door „St. Cassianns": I. A. Hermans Uden.

Rijken, P.: Bestrijding van het Alcoholisme in onze Indische Bezittingen. In: Sobrietas. No. 3 u. 4, p. 58—63.

Rutgers, V.: De taak der Gemeentebesturen tegen over het Drankvraagstuk. Utrecht: Ruys. p. 56. [Aus: Sammlung: Christentum und Gesellschaft. Serie 3. No. 2. Im Verlag des Nat. Chr. Abst.-Ver.]. 15 cent.

Simonis, L.: Drankbestrijding een Middenstands belang. In: Sobrietas. No. 9 p. 194—198. No. 10 p. 217—221.

Skoven, Vilh. af: Skandinavische Kroniek. In: De Wegwijzer. p. 177—181, 272—275.

Veen, P.: Patronaten voor drankzuchtigen. In: Enkrateia. p. 217—227.

Wonde, Th. W. van der: De drankwet in 1910. [Ueber die Wirkung des holländischen Gesetzes]. In: De Wegwijzer. p. 140—151.

Wonde, Th. W. van der: De „Redding" van dronkaards. In: De Wegwijzer. p. 161—172.

Wonde, Th. W. van der: De wettelijke bescherming van Kinderen en jengdige personen tegen den alcohol. In: De Wegwijzer. p. 204—210.

Wonde, Th. W. van der: De Internationale Matigheidsvereeniging en haar Congres. In: De Wegwijzer. p. 253—263.

Wonde, Th. van der: Drank- en bierhuizen in Nederland. In: De Wegwijzer. p. 353—364.

Norwegen

Aarrestad, S.: Boer avholdsfolket saette op braendevinsforbud som naermeste maal [Sollen die Abstinenten das Branntweinverbot als ihr erstes Ziel aufstellen?] Kristiania: Menneskevennens Expedition 16 p.

Alkoholstatistik I. Forbrule av braendevin, vin og öl i Norge 1814—1909 Utgif av det statistike Centralbyraa. Norges officielle Statistik V 124. Kristiania: H. Aschebоug [Kommission] 29 p. 0,50 Kr.

Duckert, C. V.: Et menneskelio. In: Norks Avholds Aarbok 1911 p. 92—98.

Heiberg, K. A: Om nogle indvorles Sygdomme og Alkoholens Forhold som Aarsag til disse. In: Norsk Avholds Aarbok 1911. p. 18—26.

Kraut, R.: Der Alkoholverbrauch in Norwegen. In: D. Gutt. No. 18. p. 275—276.

Krevelen, D. van: Uit de beweging in Noorwegen. In: Enkrateia. p. 25—29, 49—53, 73—78.

Nordlie, O.: Om alkoholspørsmaalet i armeen. In: Norsk Avholds Aarbok 1911. p. 61—66.

Nordlie, O.: Progressiv klassebeskatning av alkoholholdige drikke. In: Norsk Avholds Aarbok 1911. p. 99—117.

Norsk Avholds-Aarbok. 1911. Redigeret av Haakon Duckert og Oswald Nordlie. Kristiania: Norli. 158 p. p. 8⁰. 1,25 Kr.

Pedersen, P. A.: Det avholdspolitiske faellesarbeide i 1910. In: Norsk Avholds Aarbok 1911. p. 67—77.

Scharffenberg, J.: La lutte contre l'alcool en Norvège. Dans: l'Abstinence No. 10 p. 1—2, No. 11 p. 1—3.

Vogt, R.: Om virkningen af 15—55 ccm koncentreret spiritus paa erindringsevnen [Wirkungen von 15—50 ccm konzentriertem Spiritus auf das Gedächtnis.] Aus: Norsk mag. f. Laegevidenskaben No. 6 p. 605—626. cf: Int. MSch. p. 251—253. Kristiania: Steen'ske Bogtrykkeri.

Westergaard, H.: Alkoholforbrugels indflydelse paa livsvarigheden en statistike redegjorelse. Kristiania: Den norske logeforenings smaaskrifter 39 p. 0.50 Kr.

Westergaard, H.: De sterke drikke fra national-ekonomiens standpunkt. In: Norsk Avholds Aarbok 1911 p. 5—17.

Oesterreich-Ungarn

Adler, V.: Die Trunksuchtsvorlage und die Sozialdemokratie. In: Abstinent No. 4 p. 1—6.

Bekämpfung des Alkoholismus bei den bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen. In: Abstinent No. 4 p. 6—7.

Celebrini, E. von: Der Entwurf eines Trunkenheitsgesetzes als Regierungsvorlage. In: Amtsarzt No. 1 p. 24—26.

Daum, A.: Die Bekämpfung des Alkoholismus durch die Gesetzgebung in Oesterreich. In: Alkoholfrage No. 1 p. 52—57.

Daum, A.: Schankgewerbereform und Gemeindebestimmungsrecht. In: Alkoholgegner No. 9 p. 1—3.

Deutsch, H.: Alkohol und Krankenkassen. In: Abstinent No. 8 p. 1—2.

Deutsch, H.: Der Nährwert und Heilwert des Alkohols. In: Allg. med. Z. No. 34—38. 1909, cf. Fortschritte der Medizin, 1910 cf. MSch. f. d. physikalisch - diätetischen Heilmethoden. April-H.

Eichler, F.: Die Lehrerschaft im Kampfe gegen den Alkoholismus. In: Alkoholgegner No. 10 p. 6—9.

Forel, A.: A 20. század feladata a szociális egeszégügy terén. [Die sozialhygienischen Aufgaben des 20. Jahrhunderts]. In: Munkásügyi Szemle No. 2 p. 58--61, No. 3 p. 90—93, No. 4 p. 131—135.

Hoppe, H.: Der Alkoholismus und die Eiweissverarmung der Kost. In: Alkoholgegner No. 2 p. 3—4.

Jaksch, R.: Die Giftigkeit des Holzgeistes Methylalkohol. In: Amtsarzt No. 1 p. 27—29.

Joannovics, G. und E. Pick: Ueber die oxydative Funktion der Leber beim Abbau der Fettsäuren und ihre Beeinflussung durch die Narkose. Vortrag, gehalten auf dem 7. Int. Kongress für Physiol. in Wien 1910. cf. Med. Klinik H. 50.

Kabrhel, G.: Fakultative Mässigkeit und strenge Abstinenz. In: Wiener Med. WSch. No. 16 p. 914—919.

Kassowitz, Julie: Die Antialkoholbewegung in Oesterreich. In: Int. WSch. No. 5 p. 153—162.

Kassowitz, Max: Die akademische Trinksitte [Almanach vom Studium und von Studenten]. Berlin: Cassierer.

Kiraly: Der Alkohol als Energiequelle. In: Magyar orvosi Archivum. April H., cf. Z. f. die ges. Phys. u. Pathol. des Stoffwechsels, No. 15.

Konzessionspflicht der Mineralwasserfabrikation in Oesterreich. In: D. Mineralwassserfabrik. Z. No. 52 p. 828—830.

Löffler: Alkohol und Verbrechen [Aus einem Vortrag]. In: Abstinent No. 6 p. 3—5.

Reinitzer, F.: Einige Schulversuche über die geistigen Getränke. In: Alkoholgegner No. 10 p. 5—6.

Rösler, G.: Nationalismus und Geschlechtsleben [Vortrag]. Reichenberg: Neudeutscher Kulturverlag. 31 p. 30 Heller.

Schöck, St.: Warum ist es Pflicht jeder Lehrperson, abstinent zu leben? In: Alkoholgegner No. 10 p. 2—5.

Stein, Ph.: Az alkoholkerdés jelen állás árol [Gegenwärtiger Stand der Alkoholfrage]. Budapest: Soziales Museum 80 p. 1 Kr.

Untersuchungen, Neue, über den Einfluss des Alkohols auf die Nachkommenschaft. In: Abstinent No. 6 p. 1—3.

Wlassak, R.: Das Problem der Degeneration. In: Abstinent No. 2 p. 3—5.

Wlassak, R.: Zum Streit um das Gothenburger System. In: Abstinent No. 12 p. 3—4.

Russland.*

Alkoholismus in der Schule. Grundgedanken zur Bekämpfung desselben. Moskau: Verein zur Bekämpfung des Schüleralkoholismus. [R.]

Antialkoholkongress, Der allrussische. In: Abstinent. No. 3 p. 3—4.

Arbeiten des I. Russischen Kongresses zur Bekämpfung der Trunksucht. St. Petersburg 29. Dezember 1909 bis 6. Januar 1910. — St. Petersburg. 1585 p. [R.]

Borodin, D.: Ergebnisse des ersten Russischen Kongresses zur Bekämpfung der Trunksucht. St. Petersburg. I. Teil. 224 p. [R.]

Borodin, D.: Das Gothenburger System. St. Petersburg. [R.]

Bulgakoffski: Die Tätigkeit der Mässigkeits-Kuratorien seit ihrer Gründung 1895 bis zum Jahre 1909. Nach offiziellen Quellen. St. Petersburg. 238 p. [R.]

* [R.] = In russischer Sprache erschienen.

Chomjakoff: Aerztlicher Bericht für 1910 aus dem Hospital des Kasanschen Abstinenzvereins. Kasan. [R.]

Golossoff: Aerztliche Berichte über das Trinkerasyl und die Trinkerheilanstalt in Jaroslawl für 1909. Jaroslawl. [R.]

Korowine, A: La Dipsomanie comme rythme et épuisement Moskau. [In russischer, nur die Schlussfolgerungen in deutscher Sprache].

Korowine, A.: Geisteskrankheiten und Alkoholismus in Russland. In: Westnik Treswosti [Abstinenz-Bote]. Nr. 188 p. 1. [R.]

Kowalewski, M: Zur Bekämpfung des Alkoholismus. Schlussrede im I. Russ. Kongress zur Bekämpfung der Trunksucht. In: Westnik Treswosti [Abstinenz-Bote]. St. Petersburg. Nr. 181 p. 22. [R.]

Kwass als Ersatzgetränk bei der Bekämpfung des Alkoholismus. In: Westnik Treswosti [Abstinenz-Bote]. Nr. 189 p. 12. [R.]

Kotjelnikoff, M.: Zum Gesetzentwurf der Reichsduma, die Bekämpfung der Trunksucht betreffend. St. Petersburg. [R.]

Dr. Mendelssohn, A.: Akute Alkoholvergiftung und Ernüchterungsasyle in St. Petersburg. St. Petersburg. 2. verm. Aufl. 43 p. [R.]

Dr. Mendelssohn, A.: Der gegenwärtige Stand der Frage über suggestive Behandlung der Trunksucht. St. Petersburg. 50 p. [R.]

Dr. Mendelssohn, A.: Ueber Behandlung des Alkoholismus in den Ambulatorien des St. Petersburger Mässigkeits-Kuratoriums in den Jahren 1903—1909. St. Petersburg. 78 p. [R.]

Dr. Mendelssohn, A.: Internationale Auskunftsstellen über die Alkoholbekämpfungsfrage. St. Petersburg. 8 p. [R.]

Museum zur Bekämpfung des Alkoholismus auf dem Jahrmarkt in Nishni-Nowgorod. Nishni-Nowgorod. [R.]

Petroff: Veränderung in der Schilddrüse und in den Nebennieren unter dem Einfluss von Alkohol-Intoxikation. Russky Wratsch.

Rosenstein: Die Merkfähigkeit der Alkoholiker. In: Westnik Treswosti [Abstinenz-Bote]. St. Petersburg. Nr. 181 p. 15. [R.]

Rybakoff: Erblichkeit und Alkoholismus. In: Westnik Treswosti [Abstinenz-Bote]. Nr. 191 p. 8.

Sashin, I.: Mässigkeit oder Abstinenz? St. Petersburg. [R.]

Sashin, I.: Kann Alkohol als Nährmittel betrachtet werden? Verh. des I. russ. Kongresses z. Bek. d. Trunksucht. In: Psych der Gegenwart. [R.]. cf. Z. f. die ges. Psych. und Neurol. Bd. 2 H. 3.

Schmidt, F. U.: Het eerste Russische Congres tegen 't alcoholisme. In: De Wegwijzer. p. 75—83.

Teising: Bericht über das Tulasche Ernüchterungsasyl für das Jahr 1909. — Tula. [R.]

Wershbitzki, A.: Ueber die Beteiligung der Schule im Kampf gegen den Alkoholismus und über Organisation schülerischer Abstinenzvereine. St. Petersburg. [R.]

Wjasemski, Th.: Alkoholismus und Degeneration. In: Westnik Treswosti [Abstinenz-Bote]. St. Petersburg 1910. Nr. 185 p. 9. [R.]

Finnland

Antialkoholgesetzgebung in Finnland. [Für die allgemeine Antialkohol-Ausstellung in Petersburg.] 30 p. 8⁰.

Hauptzüge, Die, der Antialkoholbewegung in Finnland. [Für die allgemeine Antialkohol-Ausstellung in Petersburg.] 51 p. 8⁰.

Heiskanen, F.: Nykterhetsundervismugens utveckling och ordnande i Finnlan. In: Tirfing No. 4 p. 51—54.

Helenius-Seppålå, M.: Die Antialkoholgesetzgebung in Finnland. In: Int. MSch. No. 4 p. 113—121.

Helenius-Seppålå, M.: Sosiaalisesta alkoholitilastosta [Soziale Alkoholstatistik]. In den Publikationen des Statistischen Centralbüros von Finnland 32 p. 8⁰. 60 P.

Hytönen, V.: Yleinen raittiuslükkeen historia [Allgemeine Geschichte der Temperenzbewegung]. H. 2 u. 3 à 75 P. 128 p. 8⁰.

Käytännöllinen raittiustyö, esitelmiä ja puheita I [Praktische Antialkohol-Arbeit. Vorträge und Reden I]. 30 p. 8⁰. 50 P.

Kertomus Raittinden Yståvien vaikutuk sesta 1909 [Die Wirksamkeit des „Vereins der Freunde der Nüchternheit" i. J. 1909]. 67 p. 8⁰.

Schmidt, C.: Ueber Trinkerfürsorge. Riga: Höcker. Hefte der Gesellschaft für kommunale Sozialpolitik in Riga No. 20 p. 119—151.

Sohlberg, H: Den finska nykterhets undervisnings kommiténs betänkande. In: Tirfing No. 5 p. 72—76.

Suomen raittinstyö venäläiselle yleisölle esitettynä [Die Temperenzarbeit in Finnland, dem russischen Publikum dargestellt]. 88 p. 8⁰. 1. M.

Trygg Helenius A., und M. Helenius Seppålå: Alkoholin vaikutukset [Die Wirkungen des Alkohols]. 4. Aufl. 62 p. 8⁰. 50 P.

Ursin, N.: L'interdiction légale de l'alcool en Finnlande. Dans: Document du Progrès No. 1.

Verbreitung der Abstinenz unter den finnischen Eisenbahnbediensteten. In: Westnik Treswosti [Abstinenz-Bote] St. Petersburg, No. 182 p. 9 [R.].

Wedensky, J.: Ueber die Methoden der ambulatorischen Behandlung des Alkoholismus [Vergleichende therapeutische Beobachtungen]. In: Verhandl. d. III. Kongress. russ. Irrenärzte [St. Petersburg] Januar. cf. Psych. d. Gegenwart IV. 44.

Wilskman, J.: Raittins urheilijan kannalta arvosteltuna [Die Nüchternheit vom Standpunkt des Turners beurteilt]. 2. Aufl. 24 p. 8⁰. 30 P.

Schweden

Almquist, E.: Lärobok i skolhygien 2:a omarbetade uppl. [Lehrbuch der Schulhygiene]. Stockholm: Norstedt & S. 2. verbess. Aufl. 90 p.

Årsberättelse för Vita Bandet, arbetsåret 1910 [Jahresbericht des Vereins Vita Bandet für das Arbeitsjahr 1910]. Stockholm: Vita Bandets förlag. 72 p.

Årsmeddelande, utgivet av Förbundsstyrelsen. Maj 1910 [Jahresunterricht, herausgegeben von der Direktion der Verbände, Mai 1910]. Västerås: Sveriges lärares nykterhetsförbund. 46 p.

Bergman, J.: Dr. Ivan Bratts förslag till reformerad nykterhetslagstiftning [Ueber die vorgeschlagene reformierte Nüchternheitsgesetzgebung von Dr. Ivan Bratt]. Aus: Mimer, Stockholm: Svenska Nykterhetsförlaget. 18 p.

Bergman, J.: Aer et rusdryckförbud i vaart önskvärt och utförbart? [Ist ein Alkoholverbot in unserem Land wünschenswert und ausführbar?] Stockholm: Nykterhetsförlaget. 160 p.

Björkmann, A.: L'État actuel de la lutte contre l'alcoolisme en Suède. Dans: l'Abstinence. No. 19 p. 1—2.

Bryggaremötet, tionde svenska; ett 25-årsminne [Zehnter Kongress schwedischer Brauer; eine Gedenkschrift zur 25jähigen Feier]. Stockholm: Svenska bryggareföreningen [Verein schwedischer Brauer]. 271 p.

Brännvinstillverkning och försäljning samt socker- och maltdryckstillverkningen [Branntweins-Herstellung und Verkauf, Zucker- und Malzgetränkherstellung. Bericht für das Jahr 1908 1909]. Stockholm: Kungl. boktryckeriet No. 27, 21 p.

Byström, J.: Hvad är nykterhetsverksamheten? [Was bedeutet die Nüchternheitsarbeit?] Stockholm: Norstedt & S. 18 p.

Fröström, Ellen: En instruktionsresa i Dalarne [Eine Instruktionsreise in Dalarne]. In: Tirfing No. 3 p. 37—42.

Gadelius, B.: Alkohol och sinnessjukdom [Alkohol und Geisteskrankheiten]. In: Unga krafter [Junge Kräfte]. Uppsala: S. S. U. H.s förlag. p. 68—83.

Gasslander, K.: Nykterhetsundervisning vid konfirmationsarbetet Nüchternheitsunterricht bei der Konfirmationsarbeit]. In: Tirfing No. 2 p. 17—22.

Goodtemplarordens årsmöteshandlingar 1910 [Der Jahresbericht 1910 des Guttemplerordens]. Stockholm: Svenska Nykterhetsförlaget. 345 p.

Granström, A.: Nykterhetslärans grunddrag [Grundzüge der Nüchternheitslehre]. Stockholm: Nykterhetsförlaget. 2. Aufl. 208 p 8⁰.

Hammarlund, G.: Handledning i ordensarbetet [Handleitung in der Ordensarbeit.] Örebro: Sveriges Nationalloges förlag. 128 p.

Hellberg, I.: Sånger och Dikter. Stockholm: Nykterhetsförlaget. 128 p. 8⁰ 1 Kr.

Helger, N.: Goodtemplarordens rekrytskola, Jubileumsskrift 1880—1910. 2. Aufl. [Die Rekrutenschule des Guttemplerordens, Jubiläumsschrift 1880—1910] Stockholm: Svenska Nykterhetsförlaget. 108 p 8⁰.

Herrlin, G.: Förbudsfrågan [Die Frage eines allgem. Verbotes]. Lund: Gleerups förlag

Huss, G.: Rusdrycksförbudet I Arbetsstatistik A: 9 utgiven av K. Kommerskollegium [Verbot für berauschende Getränke in der Arbeitsstatistik A 9 des Königl Kommersekollegium erschienen]. Stockholm: Nordiska bokhandeln p 204—225.

Johnsson, P., Dryckesseder och dryckesvanor, en kulturhistorisk studie [Sitten und Gewohnheiten beim Trinken, eine kulturhistorische Studie]. In: Mimer 7 p. Stockholm: Svenska Nykterhetsförlaget

Johnsson, P.: Studiehandbok för Sveriges Blåbandsförening [Studienhandbuch des schwedischen Blaubandsvereins]. 43 p. Kristianstad: Möllers bokhandel

Johnsson, P.: Skånes blåbandsförbunds årsbok [Jahresbuch der Blaubandsvereine in Skåne]. 16 p. Kristianstad: Möllers bokhandel.

Koch, G. H. von: Rusdrycksförbud, amerikanska studier [Verbot berauschender Getränke, Amerikanische Studien]. Stockholm: Svenska Nykterhetsförlaget. XX u. 419 p. 8⁰.

Legrain, M.: Ett besök i Sverige; övers. av K. J Anderberg [Ein Besuch in Schweden; Uebersetzung von]. Stockholm: Svenska Nykterhetsförlaget. 66 p.

Lidström, A. E.: Berusande njutningsmedel och människans livsuppgift [Berauschende Getränke und die Lebensaufgabe des Menschen]. Stockholm: Svenska Nykterhetsförlaget. 30 p.

Lindh, A.: Nykterhetsfolkets uppgift och taktik i kommunalpolitiken [Aufgabe und Taktik der Nüchternheitsleute in der Kommunalpolitik]. Stockholm: Svenska Nykterhetsförlaget. 20 p.

Mannström, O.: Peter Wieselgren, en av svenskarnas hövdingar [Peter Wieselgren, ein Hauptmann der Schweden], Bibliotek Sveriges vår [Bibliothek „Frühling Schwedens"]. Uppsala: Sveriges vårs förlag. 64 p.

Neuman, I.: Nykterhetsorden Verdandis årsbok [Jahresbuch des Nüchternheitsvereins Verdandi]. Stockholm: Verdandis förlag 56 p.

Nilson, E.: Dödligheten bland städernas män [Sterblichkeit unter der städt. Bevölkerung]. Stockholm: Norstedt & S. 26 p.

Nilson, E.: Grundlinjer för undervisning i allmän hygien [Grundlinien für den Unterricht in der allgemeinen Hygiene]. In: Tirfing No 3 p. 45—47.

Olsson, O: Goodtemplarordens studiehandbok I, 3te upplagan [Studienhandbuch I des Guttemplerordens, 3. Aufl.]. Stockholm: Svenska Nykterhetsförlaget. 70 p.

Petersson, O.: Förbudsomröstningen 1909—1910 [Die Rundfrage betreffs Einführung eines allgem. Verbotes, 1909—1910]. Stockholm: Svenska Nykterhetsförlaget. 139 p. 8⁰.

Petersson, O.: Dryckesseder i Sverige. I. Gamla tiden 47 p.; II. Medeltiden 60 p. [Trinksitten in Schweden. I Altertum, II. Mittelalter]. Stockholm: Svenska Nykterhetsförlag.

Rathou, E., och A. Symonds-Ohlin: Råd ock anvisningar för Vita Bandets lokalföreningar [Räte und Anweisungen für die Lokalvereine des Weissen Bandes]. Stockholm: Vita Bandets förlag. 23 p.

Rubenson, S.: Göteborgssystemet och dess tillämpning i Stockholm [Das Gotenburger System und seine Durchführung in Stockholm]. 300 p. Stockholm: Centraltryckeriet.

Rudin, W.: Solidaritet och [und] Individualität. Stockholm: Norstedt & S. 15 p 8⁰.

Santesson, C. G.: En folkfara, inlägg i en brännande fråga [Eine Menschengefahr, ein Wort in einer brennenden Frage]. Stockholm: Vita Bandets förlag. 43 p.

Santesson, C. G.; Nykterhetskampens huvudmotiv [Das Hauptmotiv des Nüchternheitskampfes] In: Unga krafter p. 25—30. Uppsala: S. S. U. H.s förlag.

Scharffenberg, J.: Prof. Weis' broschyr. In: Mimer 12 p. Stockholm: Svenska Nykterhetsförlaget.

Schéele, G. H. von: Ett fattas dig [Etwas fehlt dir]. Stockholm: Norstedt & S. 13 p. 8⁰.

Stéenhoff, G: Om hygienen och dess betydelse [Die Hygiene und deren Bedeutung]. In: Tirfing 4 p. Stockholm: Centralförbundet för Nykterhetsundervisning

Stéenhoff, G.: Frisk luft [Frische Luft]. In: Tirfing 9 p. Stockholm: Centralförbundet för Nykterhetsundervisning.

Svenson: Die schwedische Strafgesetzgebung, betr. Verbrechen, die unter dem Einfluss des Alkohols begangen worden sind. In: MSch. f Kriminalpsych. u. Strafrechts-Ref 7. Jg. H. 1.

Sveriges Blåbandsförenings årstryck 1910 [Schwedens Blaubandsvereins-Jahresbericht 1910]. Örebro: Nya tryckeriaktiebolaget. 236 p.

Sveriges nationalloges av N. G. T. O. förhandlingar vid dess årsmöte i Göteborg 1910 [Die Verhandlungen der Schwed. Nationallogen vom Nationalen Guttemplerorden bei der Jahreszusammenkunft in Gotenburg 1910]. Örebro: Centraltryckeriet. 311 p.

Sveriges nationaltempels av templarorden förhandlingar vid dess 24te årsmöte i Örebro 1910 [Die Verhandlungen des Nationaltempels Schwedens vom Templerorden bei der 24. Jahreszusammenkunft in Örebro 1910]. Eskilstuna: Templarordens förlag. 39, 42, 35, 22, 57, 30, 45 p.

Thomaeus, Ragnar: Bibeln och rusdryckerna [Die Heilige Schrift und die berauschenden Getränke]. 12 p. Ulricehamn: Ekeskogs bokhandel.

Thulin, E. J.: Alkoholfrågan som samhällsproblem [Die Alkoholfrage als ein soziales Problem]. In: Unga krafter p. 41—48. Uppsala: S. S. U. H.s förlag.

Thulin, E. J.: Förbudsrörelsen i Sverige. In: Norsk Avholds Aarbook 1911 p. 36—61.

Thunberg, T.: Skolan och hygienen [Die Schule und die Hygiene]. In: Tirfing 4 p. Stockholm: Centralförbundet för Nykterhetsundervisning.

Thyrén, J. C. W.: Alkoholen inför rätta; tal i riksdagens andra kammare 23 febr. 1910 [Der Alkohol vor dem Gerichte: Vortrag in der 2. Kammer des Reichstags am 23. Febr. 1910]. Stockholm: Svenska Nykterhetsförlaget. 31 p.

Tretow, E.: Den gyllene medelvägen. Studier och satirer [Der goldene Mittelweg. Studien und Satyre]. Göteborg: Pehrssons förlag. 88 p.

Ulrich, A.: Bidrag till frågan om fylleristatistiken [Beitrag zur Frage über die Betrunkenheitsstatistik]. In: Mimer 15 p. Stockholm: Svenska Nykterhetsförlaget.

Ulrich, A.: Tankar angående förbudsfrågan [Der Gedanke über die Frage eines allgemeinen Verbotes]. In: Mimer 26 p. Stockholm: Svenska Nykterhetsförlaget.

Ulrich, A.: En krögarnes efterhållningsvecka [Ueberwachen der Gastwirte während einer Woche]. In: Mimer 18 p. Stockholm: Svenska Nykterhetsförlaget

Unga krafter, S. S. U. H.s årsskrift 1910 [Junge Kräfte, Jahresblatt 1910 vom Schwed. Stud.-Jugend-Nüchternheitsverein, S. S. U. H.]. Uppsala: S. S. U. H.s förlag. 128 p.

Vigert, V.: Frekvensen av delirium tremens i Stockholm under spritförbudet 1909. Med diskussion [Die Frequenz des Delirium tremens in Stockholm 1909 während des Verbotes von geistigen Getränken. Mit Diskussion]. In: Hygiea No. 3 p. 45—56. Stockholm: Nordiska bokhandeln.

Vogt, R.: Alkoholens verkningar på minnesförmågan [Die Wirkungen des Alkohols auf das Gedächtnis]. In: Mimer 5 p. Stockholm: Svenska Nykterhetsförlaget.

Wallis, C.: Den XI internationella antialkoholkongressen, kongressens förhandlingar i sammandrag [Der XI. internationale Kongress gegen den Alkoholismus; die Zusammenfassung der Verhandlungen des Kongresses]. Stockholm: Svenska Nykterhetsförlaget. 184 p.

Wallis, C.: Om de sjukliga förändringarna i människokroppen, som förorsakas av alkoholmissbruket, 2: a uppl. [Die vom Alkoholmissbrauch verursachten krankhaften Veränderungen des menschlichen Körpers, 2 Aufl.]. Stockholm: Bonniers förlag. 107 p.

Wirén, A.: Alkohol och brottslighet, S. S. U. H.s studiehandbok No. 3 [Alkohol und Verbrechen; Studienhandbuch vom Schwed. Stud.-Jugend-Nüchternheitsverein No. 3]. Uppsala: S. S. U. H.s förlag. 117 p.

Schweiz

Alexandroff, E.: Ueber die analeptische Wirkung des Alkohols bei pathologischen Zuständen. In: Korr. für Schweizer Aerzte No. 19.

Androssoff, S. von: Ueber Vagusveränderungen bei Polyneuritis alcoholica. Zürich: Diss. aus der med. Klinik. [Prof. Dr. Eichhorst.]

Batelli F. und L. Stern: Production d'aldehyde dans l'oxydation de l'alcool par l'alcoolase des Tissus Animaux. Genève: Travail du laborat. de physiol. de l'université. Compte rendu hepdomadaire des Séances de la Société de Biologie No. 1 p. 6.

Blauverd, Ch.: La destillation des céréales est-elle un avantage réel pour l'agriculture suisse et peut-elle devenir un danger pour l'alimentation publique? Extrait du Journ. de la Société de l'agriculture de la Suisse romande, 24 p.

Bunge, G. von: Der Kampf gegen die Trinksitten und seine Bedeutung für den Arbeiterstand. Rede, gehalten am 5. 7. 1893 in der Brauerei Dietrich zu Basel in der öffentlichen Sitzung des sozialdemokratischen Vereins „Zeitgeist" [Neudruck]. Basel: Alkoholgegnerbund 8 p. 8⁰ M 0.05.

Bunge, G. von: Les sources de dégénérascence. [Traduit par le Dr. Ed. Bertholet] Roggwil [Berne]: G. L. suisse des Bons Templiers 16 p. p. 8⁰ 10 cents.

Cathomas, J.: Die Hygiene des Magens mit Anhang: Diätetische Krankenküche. 5. Aufl. St. Gallen: Kirschner-Engler. 104 S. 8⁰.

Cathomas, J.: Ist der Kaffee und Teegenuss gesundheitsschädlich? St. Gallen: Kirschner-Engler. 27 S. Kl. 8⁰ 40 cents.

Chapuis, R. und P.: A propos de la séance de la société pastorale. Dans: l'Abstinence No. 14. p. 2—3.

Feiga Kogau: Statistische Zusammenstellung der Fälle von Idiotie, Epilepsie und Hydrocephalus im Kinderhospital zu Zürich während der Zeit von 1874—1907 in Bezug auf ihre Aetiologie. Zürich: Diss. aus dem Kinderhospital. [Prof. Dr. Wyss].

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1909. Zürich.

Bleuler: Der Hygiene-Unterricht an der Schule. Zürich-Burghölzli: Geschäftsstelle des Bundes abst. Frauen. Aus: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. 7 Rappen.

Blocher, E.: Der Alkohol im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. In: Int. M.-Sch. No. 6 p. 198—209.

Blocher, E.: Die Abstinenz vor der reformierten Predigerversammlung. In: Freiheit No. 14. p. 1—3.

Botschaft des Bundesrates betreffend die Ausführung von Artikel 32 der Bundesverfassung [Erlass eines Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot Mai 1910]. In: Schweizerisches Bundesblatt. p. 527—546.

Forel, A.: Les principes de l'Abstinence. Dans: l'Abstinence No. 2. p. 2—3.

Forel, A.: Der neutrale Guttemplerorden. Ein sozialer Reformator. Roggwil: Schweiz Grossloge. 31 p. Kl. 8⁰. [Auch in franz. Sprache erschienen.]

Guttempler-Orden, Unabhängiger, Neutraler. Schweizer Grossloge. Berichte der Beamten und Ausschüsse pro 1909. Schaffhausen. 34 p.

Hercod, R.: L'Année antialcoolique à Suisse à l'étranger. Dans: l'Abstinence No. 1. p. 1—2. No. 2. p. 1—2.
Hercod, R.: Le rencherissement de l'alcool. Dans: l'Abstinence No. 7. p. 1—2.
Hercod, R.: L'antialcoolisme et l'école française. Dans: l'Abstinence No. 23. p. 1—2.
Hercod, R.: Le conseil fédéral et le règlement de l'absinthe. Dans: l'Abstinence No. 11. p. 3—4.
Hercod, R.: Le 8me Congrès des Abstinents suisses à Lausanne 3—5 Juin 1910. Dans: l'Abstinence No. 12. p. 3—5.
Hercod, R.: L'alcoolisme et le dimanche. Extrait de L'Ami du dimanche No. 9. [Genève].
Hilty, C.: Die Aufgabe der akademischen Jugend im Kampf gegen den Alkoholismus. Mässigkeit oder Abstinenz? Bern: Wyss. Neudruck. 57 p. 8⁰ 1.50 Fr.
Jahrbuch des Alkoholgegners. 1910. Herausgeber: R. Hercod. 2 Jg. Lausanne: Schweiz. Abst. Sekretariat. 136 p. Kl. 8⁰. 60 Rappen. [Auch in französischer Sprache erschienen].
Keller, P.: Neue Abstinenzromane. In: Freiheit. No. 23 p. 1—2. No. 24 p. 2—3.
Keller, P.: Die Alkoholfrage im Kirchlichen Jugendunterricht. Zürich: Erste Flugschrift der Vereinigung schweiz. abst. Pfarrer 16 p.
Klaus, E.: Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zur Revision des züricherschen Wirtschaftgesetzes. In: Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung. No. 9. [Zürich].
Lombard: Loi suisse sur le monopole de l'alcool. In: Journal de la Ligue patriotique belge. No. 37. p. 7.
Oettli, J.: La lutte contre l'alcoolisme. Lausanne. 119 p.
Pestalozzi, C., J. Raccaud und J. Graf: Alkoholismus und Seelsorge. In den Verhandlungen der schweizerischen reformierten Predigergesellschaft. 66. Jahres-Versammlung. p. 92—152. Zürich: Schulthess.
Raitz, R. Die Frage der Wirkung des Alkohols auf die Stillunfähigkeit der Frauen in Zürich. Zürich: Diss. 42 p. 8⁰. cf. Schweiz. Aerztliche Mitteilungen. No. 2.
Recueil des lois fédérales. No. 21. 1910. Loi fédérale sur l'interdiction de l'absinthe Ordonance d'exécution par la loi fédérale sur l'interdiction de l'absinthe. Bern. [Auch deutsch].
Serfass, Ch.: Le vin dans la Bible. Étude historique et exégétique. Neuchâtel: Foyer Solidariste St. Blaise. 144 p. 8⁰.
Tappolet, E.: Boissons et buveurs dans les patois romands. Lausanne: Tirage à part de l'Abstinence. No. 6. 16 p.
Trunksucht, Die, als Todesursache in den grösseren städtischen Gemeinden der Schweiz im Jahre 1909. In: Sanitärisch-demographisches Wochenbulletin der Schweiz. No. 19.
Vandervelde, E.: Les socialistes et les Bons Templiers. 2e Mille. Roggwil. [Berne]. G. L. suisse des Bons Templiers neutr. 16 p. 8⁰. 10 cts.
Wild, A.: Veranstaltungen und Vereine für soziale Fürsorge in der Schweiz. Zürich: Gebr. Lehmann. 614 p. 4 Fr.
Zürich, Kanton; Gesetz betreffend das Wirtschaftsgewer e und den Kleinverkauf von geistigen Getränken. Entwurf der Finanzdirektion vom August 1910.

Spanien.

Arrendondo: Alcohol agudo mortal. In: Arch. Espan. de Neurol. No. 4.
Las iglesias evangélicas contro las intoxicantes. [Die evangelischen Kirchen gegen die geistigen Getränke; eine neue Sammlung von Aussprüchen gegen den Alkohol von Frl. El. Pérez Rodriguez in Madrid und Alfredo Erroyd in Artana]. Castellon. 8 p.

Vereinigte Staaten.

Abbot, A. und N. Gildersleeve: The influence of unsculare fatigue and of alcohol upon certain of the normal defences. In: Univ. Pennsyl. Med. Bull. Bd. 23. Juli. cf. Zbl. für Biochemie und Bioph. Bd. 15. No. 19/20.
Annual Report, Fourty-fifth, of the National Temperance Society and Publication House In: National Advocate. No. 6 p. 81—87.
Babcock, D.: Practical temperance lessons. In: National Advocate. No. 3 p. 41—42; No. 4 p. 53—54; No. 5 p. 69.
Banton, G.: Auto Toxins from beer and spirits. In: Journal of Inebriety. No. 1 p. 35—41.
Brooks: Einwirkung des Alkohols auf den Blutdruck In: Journal of Americ. Med. Association. Juli.
Chabosceau, A.: La législature antialcoolique aux Etats-Unis. In: Documents du Progrès. No. 1.
Cherrington, E.: Anti-Saloon League of America 1910 Westerville: Anti-Saloon League of America.
Crothers, T. D.: Alcohol as a Poison. In: Yale Medical Journal. No 1 p. 247—257.
Crothers, T. D.: Never give Alcohol in cases of Stupor or Injuries. In: National Advocate. No. 2 p. 23.
Crothers, T. D. The Alcoholic Problem as seen in Ancient and Modern Times. In: Mercks Archives, May.
Dinviddie, E.: Methods and meaning of some famous experiments. In: National Advocate. No. 6 p. 91—92.
Duckert, H.: Enkelte vanskeligheter ved forbudets gjennemförelse i Amerika In: Norsk Avholds Aarbok 1911. p 27—35.
Hercod, R.: La misère et le crime dans l'état du Maine. In: L'Abstinence. No. 22 p. 1—2.
Hercod, R.: Graf Skarzynski und das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten. In: Int. MSch. No. 11 p. 408—413.
Helenius-Seppålå, M.: Ueber das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ergebniase einer mit Staatsunterstützung ausgeführten Forschungsreise. Jena: Fischer. 132 p. 8⁰ M 2.50.
Hultgen: Alkohol und Nephritis, eine klinische Studie über 460 Fälle von chronischem Alkoholismus. In: Journ. of American. Med. Association. Chicago. No. 4. cf. Münchener Med. WSch. No. 47.
Kelynack, T.: The Scientfic Study of Alcohol and Alcoholism. In: Journal of Inebriety. No. 2 p 51—55.
Koch, G. von: Rusdrucksförbud, studier av amerikanst nykterhetsrörelse och rusdy ekslagstiftung. [Das Alcoholverbot. Studien über die amerikanische Enthaltsamkeitsbewegung und Antialkoholgesetzgebung]. Stockholm. Svenska Nyckterhetsförlaget. 419 p. 8⁰.
Koht, H: Det turre og det vaate Amerika. Kristiania: Aschehoug. 32 p. 0.40 Kr. 8⁰.
Lawrence, A.: Some medico-legals aspects of inebriety In: Journal of Inebriety. No. 3 p. 111—124.
Lawrence, A: The Medico-Legal Care of the alcoholic defective. In: Journal of Inebriety. No. 1 p. 19—22.

Liquor Traffic in Hawai. Statements before the Committee on pacific Islands and Porto Rico. United Staates Senate. On the bill to prohibit selling of intoxicating beverages in the territory of Hawai. Washington: Government Printing Office. 53 p.

Mason, L D.: Differential Diagnosis of Alcoholic Coma from other Forms of Coma, with especial reference to the care of unknown persons found by the police on the streets in a comatose or semicomatose condition. In: Virginia Medical Semi-Monthly. Dec. 23.

Mason, L. D.: Moderate Drinking, Its Dangers and Possibilities. In: National Temperance Advocate, Oct.

Mason, L. D.: The Etiology of Alcohol and Inebriety, with reference to its Status and Treatment. In: Monthly Encyclopedia and Medical Bulletin, Sept.

Mason, L. D.: The Bible and Wine, A. Review. In: National Temperance Advocate, April 10 th.

Mason, L. D.: Bread and Beer. In: National Temperance Advocate, March.

Megraffin, C.: The alcohol psychoses. In: Journal of Inebriety. No. 4 p. 154—160.

Meyer, M.: Staatsverbot und Gemeindebestimmungsrecht. In: Alkoholismus 7. Teil. Berlin: Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt. p. 74—82.

Mills, C.: The Potentiality of Habit. In: Journal of Inebriety. No. 2 p. 56—66.

Neff, I.: Treatment of Inebriety. In: Journal of Inebriety. No. 3 p. 133—144.

Neft, I.: The state Care of the Inebriates Read in the Section in nervous and mental Diseases of the Americ. Med. Association at the 61 Annual Session at St. Louis June. In: Journal of the Americ. Med. Association. p. 395.

Null, I.. Alcohol in its relation to mental and nervous disorders. In: Journal of Inebriety. No. 1 p. 1—18.

Pettey, G.: The practical study and treatment of Inebriety. In: Journal of Inebriety. No. 2 p. 67—77.

Prohibition, American, Yearbook 1910. Published by the National Prohibition Press. 258 p. 25 cents.

Report, Annual, of the Commissioner of International Revenue for the fiscal year ended June 30. 1910. Washington: Government Printing Office.

Report of the National Woman's Christian Temperance Union. Evanston [Illinois]: N. W. C. T. U. 401 p.

Riewel: The three days treatment of drug and alcohol habitue's with Hyoscine Monthly cyclopaedia and Medical bulletin Philadelphia 1909. cf. Therap. M. H. 1910

Rigby, C.: Abolishing the Saloon in America By a New Jersey Correspondent In: National Temperance Quaterly. No. 9 p. 45—50.

Rudolf, F.: Lettre d'Amérique: ce qui se passe dans les Etats non prohibitionistes. In: l'Abstinence. No. 15 p. 2—3.

Sajous, Ch.: Alcohol in therapeutics. In: Journal of Inebriety. No. 4 p. 149—153.

Sellman, J.: Förbudslagar och deras verkningar i Fö enta Staterna [Verbotsgesetze und deren Wirkungen in den Vereinigten Staaten]. Stockholm: Nordiska bokhandeln. 104 p.

Sigmund, L.: Wat a Church Temperance Federation can do. In: National Advocate. No. 1 p. 4—6.

Skarzinsky, L.: La situation morale aux Etats-Unis e: la lutte anti-alcoolique. In: Reforme Sociale [Paris]. No. 108 p. 754—777.

Stubbs, W.: Constitutional Prohibiton in Kansas. Wat it has done. In: Alliance News. No. 49 p. 791.

Taylor, E.: The value of scientific temperance lecture work. In: National Advocate. No. 9 p. 138—139.

Williams, T.: Five types of drunkards and their treatment. In: Journal of Inebriety. No. 3 p. 125—132.

Wonde, Th. W. van der: Een rapport over het Staatsverbod in Amerika. [Uebersicht von Dr. Helenius: Ueber das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika]. In: De Wegwijzer. p. 3—15, 33—44.

Woodbury, F.: Alcohol as an active cause of insanity. In: Journal of Inebriety. No. 4 p. 145—148.

Woods, M.: Intoxication in the parent producing epilepsy in the child. In: Journal of Inebriety. No. 2 p 85—90.

MÄSSIGKEITS-VERLAG, BERLIN W15, Uhlandstr. 146.

Über die 3. Konferenz für Trinkerfürsorge

(27. und 28. November 1911)

die vom Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke einberufen wurde, ist ein Bericht ausgegeben worden. Er enthält folgende aktuelle Vorträge:

Burckhardt, Dr. R., Reichsversicherungs-Ordnung und Trinkerfürsorge; Schwierigkeiten der Trinkerfürsorge
a) organisatorischer Art,
b) praktischer Art;

Gonser, Prof. I., Bericht über die Trinkerfürsorge-Bewegung im vergangenen Jahr;

Kalisch, Stadtrat, Vorbeugende Armenpflege und Trinkerfürsorge;

Polligkeit, Dr., Berufsvormundschaft und Trinkerfürsorge;

Schellmann, Landesrat Dr., Bürgerliches Recht und Trinkerfürsorge; Die Normalfürsorgestelle;

Schmidt, Amtsgerichtsrat, Strafgesetzreform und Trinkerfürsorge;

Wilms, Pfarrer, Vereine und Anstalten als Mitarbeiter der Trinkerfürsorgestellen;

ausserdem die Eröffnungsansprache des Vorsitzenden, Herrn Wirkl. Geh. Oberregierungsrats Senatspräsidenten D. Dr. Dr. von Strauss und Torney, und die Diskussionsansprachen.

(Preis ℳ 1,20.)

Lichtbilder zur Alkoholfrage.

Im Auftrag des Landesverbandes Württemberg des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, zusammengestellt und besprochen von

Dr. med. P. v. Grützner

Professor der Physiologie an der Universität Tübingen.

Verkaufspreis:

„kolorierte“ Serie (17 unkol. und 33 kol. Bilder enth.) ℳ 93.—
„unkolorierte“ Serie (45 unkol. und 5 kol. Bilder enth.) ℳ 55.—
einzelne Bilder: unkolorierte ℳ 1.—, kol. ℳ 2.— bezw. ℳ 2.50
Textheft (**nicht** verleihbar) ℳ 1.—; Format d. Platten 8½ : 10 cm.

Leihgebühr:

koloriert ℳ 8.— unkoloriert ℳ 6.—
:-: Telegrammwort: Temperenz. :-:

Die vorstehende Lichtbilderserie dürfte hinsichtlich des wissenschaftlichen Wertes des Textes und der Übersichtlichkeit und Beweiskraft der Bilder unübertroffen sein. Keiner, der am Kampf gegen den Alkoholismus mit Erfolg öffentlich teilnehmen will, kann dieses Hilfsmittels entraten.

Wertvolle Bücher für eine Antialkoholbibliothek.

Chr. Belser'sche Verlagsbuchh. Stuttgart.

Das Wirtshaus eine Volksgefahr

von Johannes Fritsch

2. Auflage Preis 1 ℳ

Trunksucht und Unzucht

von Dr. Martius u. Dr. G. v. Rohden

2. erw. Auflage Preis 90 ₰

Carl Marhold Verlagsbuchhdlg., Halle a. S.

Bresler, Dr. Joh., Oberarzt in Lüben i. Schles. Alkohol auch in geringen Mengen Gift. Nach öffentlichen Vorträgen des Verfassers . . . . . ℳ 1.—

Weber, Prof. Dr. in Göttingen. Einfache Betrunkenheit oder pathologischer Rausch . . . . ℳ 3.—

Neu! erschienen Neu!

220 Rezepte für alkoholfreie Getränke

50 Pfennige

J. RIEGER, Berlin C. 25.

Verlag: Gebr. Willenegger Zürich V

STUMP & WILLENEGGER

Tabellenwerk

Zur Alkoholfrage:

Album m. 54 kl. Taf. u. Text 30 ℳ

Grosse Tafeln, einzeln 6 ℳ

Prospekte gratis und franko.

Mässigkeits-Verlag, BERLIN W 15

Bericht über die

3. Konferenz für Trinkerfürsorge

(27. u. 28 November 1911 in Berlin).

Ansprachen und Referate von Burckhardt — Gonser — Kalisch — Polligkeit — Schellmann — Schmidt — von Strauss und Torney — Wilms.

Vom

Mässigkeits-Verlage, Berlin W 15

zu beziehen:

BURCKHARDT, Dr. R.:

Alkohol und Lebenskunst

Preis 50 Pf.

Pensionat Eichhof

in Eckardtsheim bei Bielefeld

zur Anstalt Bethel bei Bielefeld gehörig, ein freundl. Landh. m. gr. Garten, umm. von Eichen-, Buchen- u. Nadelholzwald., kürzl. d. Antord. d. Neuz. entspr. vollst. umgebaut, bietet Herren aus d. gebild. Ständen einen freundl., ges. Aufenth. z. Stärk. f. Leib u. Seele. Pens. von monatl. 100 Mark an, je nach den Anspr. Näh. durch die Anstaltsleitung, Eckardtsheim bei Bielefeld.

Pastor v. Bodelschwingh.

LEIPE, Kr. Jauer, Trinkerasyl Pens. 400—900 Mark jährlich

JAUER, Trinker-Heilanstalt Pension 900 Mk.

JAUER, Trinkerinnenheilanst. Pension 600 bis 900 Mk.

(früher in Bienowitz).

Bewährte Anst. d. Lan. Miss. Psychiatr. vorgeb. Anstaltsarzt. Langj. Erfahr. Gute Erf. Meld. an die Hausleitung der betr. Anstalt.

D. Evang. Verein z. Errichtg. schles. Trinkerasyle.

KÖHLER, Superint. zu Giehren, Kreis Löwenberg i. Schl.

Alkoholkranke

kathol. Konfess. finden liebevolle Aufnahme in d. von Trappistenpatres geleiteten

Heilanstalt St. Bernardshof

bei **Maria-Veen** in **Westfalen.**

Bahn- und Poststation. — Telephon: Groß-Reken No. 10.

Gesunde Lage; herrliche Park- und Gartenanlagen; schöne luftige Räumlichkeiten; Zentralheizung und Badeeinrichtung; freie Benutzung von Billard, Klavier, Harmonium, Bibliothek, Kegelbahn; Hausarzt kostenlos. **Günstige Heilerfolge in schwierigsten Fällen.** Pension pro Tag 2,00 ℳ für Schlafsaal und 2,75 ℳ für Einzelzimmer. Weitere Auskunft bereitwilligst durch die **Direktion.**

RUDOLF FESSNER BERLIN SO 16